



Neuvertrag Schweiz - EU

aus der Sicht der Skeptiker

Dr. R. Wengle LL.M.

ISBN 978-3-033-12028-0

Inhaltsverzeichnis

Unser heutiges Verhältnis zur EU	6
Vorab: Die EU heute	7
Was haben wir: Geregelte Verhältnisse mit der EU	8
Der Bilaterale Weg: Verträge, die für beide Parteien verbindlich sind	9
Inhalte der wichtigsten Bilateralen Abkommen	10 - 16
Unser Verhältnis zur EU: Zuweilen etwas rumplig	17
Der heutige Bilaterale Weg: Vorteile für uns; Vorteile für die EU	18/19
Kündigt die EU die Bilateralen I? Nein	20
Der EU - Neuvertrag: Die gemeinsamen Teile	22
Der „Institutioneller Teil“ : Was heisst das ?	24
Worüber wir jetzt abstimmen; Was folgt später ?	25
Vertragsbereich: Wo übernehmen wir EU-Recht ?	26/27
Was nicht in den Abkommen steht	28
Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz	29
Die Vorteile: Was uns der Bundesrat verspricht	30 - 46
Risiken und Nebenwirkungen	49 - 65
Zahlungen der Schweiz	66
Passt der Neuvertrag zu unseren Staatsgrundsätzen ?	68 -84
Die neuen Abkommen	86
Das Stromabkommen	88 - 95
Das Forschungsabkommen	96
Die Abkommen über Lebensmittelsicherheit	97
Das Gesundheitsabkommen	97
Abwägung: Wie entscheiden beim Neuvertrag ?	98
Oekonomische Vorteile: Sind sie ausschlaggebend ?	100
Das Grosse Ganze; ein paar strategische Überlegungen	102-105
Der Entscheid	106/107
Plan A, Plan B oder Plan C	108-113
Und zum Schluss noch zwei Märchen	114



Unser heutiges Verhältnis zur EU

Vorab: Die EU heute

Die EU hat einen grossen Pluspunkt. Sie ist ein zentrales Instrument zur Wahrung von Frieden in Europa für die letzten 80 Jahre. Das hat es seit der französischen Revolution in Europa nicht mehr gegeben. Nach den 2 Weltkriegen mit immensen Schäden für alle Beteiligten hatten sich die Staatslenker zusammengesetzt und mit der Europäischen Gemeinschaft eine Organisation der Zusammenarbeit geschaffen hatten, die den Frieden in Europa massgebend geprägt hat.

Ein weiterer Pluspunkt war die Aufnahme und Förderung der Oststaaten nach dem Zerfall der Sowjetunion. Die Entwicklung durch den Aufbau von Industrien und Investitionen wurde von der EU massgebend erleichtert und finanziell und regulatorisch gefördert.

Auch die Grundidee, Frieden durch Kontakte unter den Europäern über freien Handel und freien Personenverkehr dauerhaft zu gestalten, ist ein Anliegen aller Europäer. Für diesen Zweck nahm man auch in Kauf, möglichst überall in Europa die gleichen Regeln über Produkte und Leistungen zu schaffen.

Hier allerdings beginnen sich die ersten Ambivalenzen in die Methoden der EU einzuschleichen. Das Ziel der Erleichterung des Warenaustauschs wurde mit immer mehr politischen Anliegen angereichert. Das führte zu stetiger Ausdehnung der Kompetenzen der EU, zu immer mehr Regulierung und Verwaltung. Das ist für die in der EU tätigen Industrieunternehmen und der Innovation zunehmend hinderlich. Der österreichische Bundeskanzler Christian Stocker hat es (vielleicht etwas übertrieben) in der NZZ vom 26. Januar 2026 so formuliert:

«Es war aus meiner Sicht nicht richtig, die Innovation in die Vereinigten Staaten und die Produktion nach Asien auszulagern und für uns nur die Regulatorik selbst zu behalten.»

Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Strukturen der EU. Zentrale Instanz in der EU ist die Verwaltung, geführt von der EU-Kommission. Sie ist das Machtzentrum. Im dortigen Netzwerk tummeln sich die Lobbyisten, die Verbände, die Staatsvertreter, all die Institutionen mit ihren Ansprüchen.

Der nominelle Gesetzgeber, der Ministerrat, muss zwar die meisten Gesetze absegnen, ist aber schwach, weil seine Mitglieder dauernd wechseln. Jede Regierung entsendet ihre Minister. In Frankreich haben sie in den letzten 2 Jahren viermal gewechselt, ähnlich in Holland, Bulgarien und in anderen Staaten. Zudem ist der Ministerrat nicht ein einheitliches Gremium. Mit jedem Diskussionsthema werden andere Regierungsmitglieder entsandt. Damit bleibt die von der EU-Kommission geleitete Verwaltung die einzige Instanz mit Kontinuität und dauerndem Kontakt. Das Parlament hat kein Recht, Initiativen zur Schaffung von Gemeinschaftsrecht zu ergreifen. Dazu ist einzig die von der Verwaltung verkörperte EU-Kommission zuständig. Das Parlament ist damit Randfigur in der EU geworden. Will es einmal nicht, wie die Kommission es will, dann wird einfach ohne Parleantesbeschluss „vorläufig“ in Kraft gesetzt. (Tagesanzeiger 28.2.26)

Diese Dominanz der EU-Kommission hat 3 wesentliche Folgen:

- > Ein Übergewicht der Regulierungen
- > Verlust von Bürgernähe und Föderalismus
- > Schwäche der Demokratie



Was haben wir heute ?

Geregelte Verhältnisse mit der EU

Die Schweiz und die EU haben ein geregeltes Verhältnis. Sie haben über 100 Bilaterale Abkommen abgeschlossen. Sie funktionieren überwiegend problemlos. Ohne Streit, ohne Streitbelegungsverfahren. Ist man einmal nicht gleicher Meinung, so wird diskutiert und überwiegend hat man eine beidseits befriedigende Lösung gefunden.

Manchmal findet man sich nicht, z.B. wenn die Schweiz ihren Lohnschutz mit Kauttionen und 8 Tagen Voranmeldung durchsetzt. Oder wenn die EU das Dublin-Abkommen verletzt und die Flüchtlinge nicht wie vereinbart zurücknimmt oder wenn die EU das Handelsabkommen verletzt und Stahlzölle erhebt. Oder wenn sie das bereits vereinbarte Forschungsabkommen plötzlich mitten in der Laufzeit suspendiert, oder die im Konformitätsabkommen vereinbarte Aufdatierung boykottiert.

Mit dem Neuvertrag könnte man das Streitbelegungsverfahren einleiten. Hätte die Schweiz das in der Vergangenheit je so gehandhabt ? Sicher nicht. Die daraus resultierende Akzentuierung der Meinungsverschiedenheiten würden bei jedem der dutzenden von Schritten im Streitbelegungsverfahren über Jahre hinaus immer wieder neu zu Ärger und Missstimmung führen. Wo möglich, sucht man nach Gegenmassnahmen wie z.B. bei der Börsenäquivalenz, was danach die Gewinne der Schweizer Börse erhöht hat. Oder man akzeptiert die Vertragsverletzungen der EU halt knurrend. Streitbelegung ? Nachdem die Verfahren oft über 10 Jahre dauern, vergiss es. Da während der Verfahrensdauer oft vorläufig EU-Recht gilt: vergiss es.

Das heutige System führte über Jahrzehnte hinweg zu einem plus minus problemlosen Verhältnis. Die inhaltlichen Differenzen betrafen Mini-Probleme. Die einzigen Punkte, die mit der EU zu ernsthaften und immer wieder in den Zeitungen herumgebotenen Missstimmungen führten, waren nicht die Bilateralen Verträge, sondern praktisch allein die seit 2012 andauernden Verhandlungen über das verworfene Rahmenabkommen oder die heute in 2000 Seiten gut versteckte Version davon im Neuvertrag. Zeit, dass wir hier Klarheit schaffen. Mit einem NEIN in der Volksabstimmung. Bleiben wir beim heutigen geregelten Verhältnis. Das ist Plan A.

Das führt entgegen den immer wieder herumgereichten Ängsten nicht zum Ende des Bilateralen Wegs. Dazu haben die Verhandlungsführer der EU zu viele Vorteile für die EU herausgeholt.

Mehr dazu mit Klick auf

[Streitbelegungsverfahren; Verfahrensdauern; Vorteile der Bilateralen I für die EU](#)

Der Bilaterale Weg = Verträge mit beidseitiger Verbindlichkeit

Der Bilaterale Weg besteht heute aus Verträgen, an die beide Parteien, Schweiz und EU gebunden sind. Es gilt der Wortlaut, der im einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelt, vom Parlament detailliert diskutiert und meist auch durch Volksabstimmung genehmigt wurde.

Weder die Schweiz noch die EU können sie ohne Einverständnis der andern Partei ändern. Will die EU eine Änderung, so wird sie im einzelnen von Bundesrat und Verwaltung geprüft, vom Parlament diskutiert, beschlossen oder allenfalls zu Neuverhandlungen zurückgewiesen und schliesslich durch Volksabstimmung genehmigt, ohne dass bei einem NEIN zum Voraus vereinbarte „Ausgleichsmassnahmen“ drohen.

Die EU kann keine einseitigen Änderungen vornehmen, so wenig wie der Vermieter einseitig zwei Zimmer aus dem Mietvertrag plötzlich für sich beanspruchen kann.

Der so definierte Bilaterale Weg mit beidseitiger Verbindlichkeit hat uns in den letzten 25 Jahren in praktisch allen Fällen ruhige und friedliche Zustände gebracht.

Stabilität,

weil die Verträge nicht dauernd ändern;

Rechtssicherheit,

weil sich die Parteien meist daran halten; und schliesslich

Voraussehbarkeit,

weil man seine Inhalte kennt.

Mit dem Neuvertrag erlauben wir der EU, die Bilateralen Verträge beliebig einseitig zu ändern. (Art. 5 ProtFZA). Das verändert den Charakter des Bilateralen Wegs. Weniger Stabilität, weniger Rechtssicherheit und weniger Voraussehbarkeit. Warum wir mit dem Neuvertrag den Bilateralen Weg auch sonst noch zerstören, ist bei den Auswirkungen des Neuvertrags behandelt. Die wichtigsten Bilateralen Abkommen sind auf den nächsten Seiten beschrieben.

Wesen des Bilateralen Weges:

**Klare Verträge mit Vorteilen für beide Parteien,
die nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden können.**

Mehr dazu mit Klick auf

[Stabilität; Rechtssicherheit; Bilateraler Weg und seine Zerstörung](#)



Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit

Schweizer mit Arbeitsstelle können sich unter den definierten Bedingungen in der EU niederlassen. EU-Bürger mit Arbeitsstelle können sich unter ähnlichen Bedingungen in der Schweiz niederlassen. Das Abkommen regelt, wer kommen kann, wie Sozialversicherungen und andere sozialrechtliche Gesetze angewendet werden und ab wann definitive Niederlassung zulässig ist.

Wer ist an diesem Abkommen interessiert ?

Die 400'000 EU Grenzgänger,

die eine gutbezahlte Arbeit in der Schweiz haben
und die günstigen Lebenshaltungskosten zu Hause in der EU geniessen können

Die 1'500'000 EU-Bürger,

die aus freier Entscheidung ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegten

Die EU - Staaten,

die damit nicht für arbeitslose Grenzgänger sorgen müssen

Die Schweizer,

die ihren Wohnsitz gerne in die EU verlegen möchten

Die Schweiz,

welche die Grenzgänger und übrigen EU-Arbeitskräfte braucht,

Schweizer

Spitäler, die Gastronomie, der Tourismus, der Bau, Gemeinden,
Unternehmer und viele mehr, die auf Gastarbeiter angewiesen sind.

Kündigung durch die EU braucht Einstimmigkeit

Parteien der Personenfreizügigkeit sind nebst der EU alle Einzelstaaten

Die EU wird dieses Abkommen nicht kündigen

auch nicht, wenn wir den Neuvertrag ablehnen

Das Schengen-Abkommen

Grenzkontrollen sind vertraglich verboten. Schweizer können Visa-frei in die EU reisen. EU - Bürger können Visa-frei in die Schweiz reisen

Wer ist an diesem Abkommen interessiert ?

Die 400'000 EU Grenzgänger,

die ohne Schikanen an der Grenze ein- und ausreisen wollen

Die 400'000 Bewohner der Grossregion Basel,

die in der Stadt und den umliegenden Gemeinden frei zirkulieren wollen

Die Einwohner von Kreuzlingen/Konstanz,

die keine Grenzzäune in ihren Parkanlagen haben wollen

Die Geschäfte, die vom Einkaufstourismus profitieren

Weder die Verkäufer in der EU noch die Schweizer Einkäufer wollen Grenzen

Die Mittelmeerländer

Weder die Tourismusdestinationen noch die Touristen haben ein Interesse,
bei jeder Ferienreise ein Visum einholen zu müssen.

Die EU wird dieses Abkommen nicht kündigen

auch nicht, wenn wir den Neuvertrag ablehnen



Das Landverkehrsabkommen Strassenverkehr

Das Landverkehrsabkommen erlaubt schweizerischen Lastwagen und Bussen den Verkehr auf EU-Strassen. Als Gegenleistung lässt die Schweiz EU Fahrzeuge auf Schweizer Strassen zu und beschränkt die Abgaben auf dem Schwerverkehr (LSVA) auf einen nicht kostendeckenden Betrag.

Das verhindert zwar in der Schweiz die per Volksabstimmung beschlossenen Beschränkung des alpenquerenden Verkehrs auf 650'000 Fahrzeuge (2023: 916'000), ein strategisches Ziel des Bundesrats. Aber was solls. Der EU-Deal steht seit 1999 und funktioniert im Strassenverkehr weitgehend problemlos.

Wer ist an diesem Abkommen interessiert ?

Die EU-Lastwagenunternehmen

die 70 % des alpenquerenden Güterverkehrs ausmachen

Die EU-Lastwagenunternehmen

weil sie sie mit der LSVA nur einen nicht kostendeckenden Beitrag an Erstellung und Unterhalt der schweizerischen Alpenpässe - und Tunnels leisten

Die EU-Einwohner rund um ihre eigenen Alpenpässe,

die durch die billigen und direkten Schweizer-Routen entlastet werden

Die Lastwagenunternehmen in der Schweiz und in der EU

die nicht mehr wie früher praktisch für jede Fahrt ins Ausland eine Bewilligung einholen mussten

Die Wirtschaft in der Schweiz und den EU-Ländern

die bewilligungsfreien Zugang ihrer Lieferungen zu ihren Fabriken haben

Die EU wird dieses Abkommen nicht kündigen

auch nicht, wenn wir den Neuvertrag ablehnen

Das Landverkehrsabkommen Eisenbahnverkehr

Das LandVA sollte im Eisenbahnsektor technische Standards, Zulassungsvorschriften für Fahrzeuge, Sozialvorschriften und Transportvorschriften für gefährliche Güter regeln. Den Unfall im Gotthardtunnel mit dem gebrochenen Rad an einem Güterwagen hat es nicht zu verhindern vermocht. Auch die nachfolgenden Verhandlungen haben keine Lösung der Qualitätsprobleme beim Wagenpark gebracht.

In Art. 34 Landverkehrsabkommen verpflichtete sich die Schweiz, die NEAT zu bauen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die EU, die Anschlussstrecken entsprechend auszubauen. Die Schweiz hat die NEAT gebaut. Die Anschlussstrecken fehlen nach 20 Jahren noch immer. Woran liegt das? Die EU kann diesen Ausbau gar nicht besorgen. Damit kann sie auch zum Prinzip der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nichts beitragen. Sie ist für den Ausbau nicht zuständig. Sie ist schlicht die falsche Vertragspartei.

Das gleiche gilt auch für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr, über den das Abkommen viele Worte verliert, aber nicht wirklich etwas regeln kann.

Die EU kann hier nichts bewegen.

Dafür haben wir Verträge mit den Eisenbahnbetreibern unserer Nachbarstaaten. Das funktioniert im Prinzip, wenn auch mit Verspätungen, Inkonvenienzen bei den Nachtzügen etc.

Will man sie beheben, braucht es nicht Verhandlungen, Abkommen, Beihilferegeln, Kommissionssitzungen (ERA) mit der EU, sondern Gespräche mit den Vertragspartnern in den Nachbarstaaten, welche für Lösungen zuständig sind und sie auch durchsetzen können.

Das Abkommen und der Neuvertrag sind eine Sammlung von Ausnahmen, die sich die Schweiz sichern musste, um ihr gutes Eisenbahnsystem zu schützen. Ob alle dazu notwendigen Faktoren erwirkt wurden, ist unsicher.

Die Schweiz ist an diesem Teil des Abkommens nicht interessiert, die EU nur marginal.

Einfacher wäre es gewesen, den Eisenbahnverkehr ganz aus dem Abkommen auszuschliessen.



Das Freihandelsabkommen 1972 (FHA)

Und die versteckte Agenda der EU

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 schafft eine Freihandelszone, primär für industrielle Erzeugnisse. Zölle auf Industrieprodukten sind abgeschafft und mengenmässige Handelsbeschränkungen wie Kontingente oder Massnahmen mit gleicher Wirkung sind verboten. Gestützt darauf exportierte die Schweiz 2024 für ca. 144 Milliarden Franken Waren in die EU, die EU für ca. 157 Milliarden in die Schweiz.

Das Abkommen ist seit über 50 Jahren in Kraft und hat bis 2019 praktisch klaglos funktioniert. 2019 hat die EU in Verletzung des Abkommens Kontingente und Zölle auf Stahl verhängt und seither mehrfach verlängert. Damit ist dieses Abkommen erosionsgefährdet. Erosion ist der schön geredete Ausdruck für „Vertragsverletzungen durch die EU“. Gegenmassnahmen hat die Schweiz bisher keine eingeführt.

Derzeit soll es laut Bundesrat nicht Teil des Pakets um den Neuvertrag sein. Art. 1 des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen sagt allerdings:

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind“

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein solches Abkommen im Bereich Binnenmarkt. Laut Bundesrat ist es aber entgegen dem obigen Wortlaut in diesem Neuvertragspaket nicht betroffen. Hat der Bundesrat bezüglich Neuvertrag recht, so ist auf jeden Fall die Absicht der EU aus der Formulierung von Art. 1 deutlich:

Das Freihandelsabkommen 1972 und damit praktisch ausser Dienstleistungen praktisch das ganze Wirtschaftsrecht der Schweiz ist im Visier der EU mit den bekannten Druckmethoden, Misstimmungen, Schikanen etc.. Verhandlungen dazu folgen, wenn wir den Neuvertrag annehmen, so sicher wie das Amen in der Kirche.

Diese Taktik wurde schon beim Rahmenabkommen verfolgt. Das Freihandelsabkommen wurde im Abkommen selbst nicht erwähnt, sondern fristete ein verstecktes Dasein in „Gemeinsamen Erklärungen“ und einem „Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses“, wo die EU-Beihilferegeln für dieses Abkommen und damit praktisch den ganzen Warenhandel sofort für anwendbar erklärt wurden.

Wird dieses EU-Ziel im Neuvertrag oder den darauf folgenden Verhandlungen verwirklicht, wird das gesetzliche Chaos so gross, dass ein EU-Beitritt als das kleinere Übel erscheinen wird. Inzwischen kann man streiten: Was gilt? Der Bundesrat oder der Vertragstext? Rechtssicherheit in Reinkultur.

Konformitätsabkommen (MRA)

Grundlage für dieses Abkommen ist das eherne Gesetz jedes Exports.

Jedes exportierte Produkt muss den Vorschriften des Empfangslandes entsprechen.

Das gilt für exportierende Amerikaner, Chinesen und auch Schweizer. Es gilt auch für EU Produzenten und EU-Kunden.

Ändert das Empfangsland die Vorschriften, so muss der Schweizer Exporteur die Produkte den neuen Vorschriften anpassen (genau wie jeder EU-Produzent, jeder EU-Kunde, jeder exportierende Chinese oder Amerikaner). Die Einhaltung der Vorschriften wird in jedem Land eingehend geprüft. Das sind Kosten, die den Preis der Produkte erhöhen. Für alle Produzenten, auch einheimische.

An dieser Pflicht ändert weder das Konformitätsabkommen noch der Neuvertrag etwas.

Das 2002 in Kraft getretene Konformitätsabkommen befasst sich im Wesentlichen einzig mit dem Ort von Prüfung und Zertifizierung. Ferner war es Grundlage für Versuche der EU, ihre Gesetzgebung auch in der Schweiz einzuführen. Ursprünglich konnten alle im Abkommen genannten Produkte für den Export in die EU in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden.

Seit 2018 anerkennt die EU Prüfungen und Zertifizierungen in der Schweiz für 2/3 der vereinbarten Produkte abkommenswidrig nicht mehr. Das Abkommen erodiert. Die Verbände jammerten. Prominente Branchen-Insider bezeichneten das allerdings in der NZZ vom 25.2.2020 oder gegenüber R. Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020 als weit übertrieben. Das Wort „Hafechäs“ fiel. (Ebenso Avenir Suisse: Bilaterale...S. 131). Die Schweizer Exporteure müssen Prüfung und Zertifizierung in der EU durchführen und müssen einen Vertreter in der EU ernennen. Das kann Zusatzkosten verursachen. Sie werden wie andere Kosten auf den Kaufpreis geschlagen und damit vom EU-Kunden bezahlt. Die bundesrätlichen Gutachten beziffern sie auf 0.14 % des Warenwerts.

Offensichtlich ist es innovativen Produzenten gelungen, den Kunden nicht nur die Zusatzkosten verrechnen. Die Geschäftsberichte von Schweizer Unternehmen wie Siegfried, Ypsomed, Lonza zeigen Gewinnsteigerungen von 100 - 200 % seit der Erosion. Die Schweiz anerkennt Prüfungen in der EU. Damit bleibt es bei *einer* Prüfung.

Wer innovative Produkte will, bezahlt den Preis, inklusive die im Gutachten ausgewiesenen Mehrkosten von 0.14 %. Auch in Zukunft. Erosion hin oder her. Neuvertrag hin oder her.

Die Praxis zeigt:

Kaum Schäden aus der Erosion des Konformitätsabkommens für innovative Produkte



Das Forschungsabkommen

Hauptträger der schweizerischen Forschung ist die Industrie, die jährlich hohe Milliardenbeträge in Forschung und Entwicklung investiert. Sie muss systematisch darauf achten, dass dem Aufwand auch konkrete, mit Umsätzen messbare Erfolge für ihre Kunden gegenüberstehen. Wer nicht dauernd neue und verbesserte Produkte und Dienstleistungen anbietet, geht unter.

Im öffentlichen Bereich nimmt die Schweiz mit den beiden ETH und anderen führenden Hochschulen und Instituten am Wettbewerb der Forscher teil. Ergeben sich dort Forschungsergebnisse, die auch für die Bevölkerung nützlich sind, dann bilden sich neue Unternehmen (Start-Ups), die zusammen mit etablierten Unternehmungen für die weitere Verbreitung der Forschungsergebnisse unter der Bevölkerung sorgen.

Ein Kennzeichen der Schweizer Forschung ist ihre internationale Aufstellung. Einerseits beschäftigt sie zahlreiche ausländische Forscher, andererseits unterhält sie im Ausland bedeutende Forschungsstellen. Allein die zwei schweizerischen Pharmafirmen Novartis und Roche gaben 2023 um 24 Milliarden für Forschung und Entwicklung aus, davon mehr als 8 Mia. in der Schweiz. Die Bedeutung des Horizon Programms ist verglichen damit eher beschränkt.

Forschungsausgaben in der Schweiz pro Jahr (2023)	26'000 Mio.
Europäisches Horizon Forschungsprogramm: Beitrag der Schweiz 2024	650 Mio.

2018 gingen die Ausgaben auf 70 Millionen pro Jahr zurück. Warum dieser Rückgang? Die Berichte des Bundesamtes sprechen Klartext: Sie stammen aus der grosse Verunsicherung wegen des Hin und Her der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU beim Forschungsabkommen. Sie waren Folge eines der EU nicht genehmen Ausgangs einer Volksabstimmung.

Diese Verunsicherung wird anhalten. Die EU benutzt die Forschung auch in der Abstimmung über den Neuvertrag als medienwirksames Druckmittel. Wird er abgelehnt, fällt auch das Forschungsabkommen weg. Wird er angenommen, so verlagern sich die politischen Spielchen auf später, sollte in der Schweiz einmal ein EU-Gesetz in einer Abstimmung ablehnen. Wie gehabt. Wie auch immer die Resultate der Abstimmungen ausfallen. Wird der Neuvertrag angenommen, so kann die EU das Forschungsabkommen nach Belieben kündigen (Art 20).

Die Teilnahme der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen ist dauerhaft unsicher. Mit oder ohne Neuvertrag

Notwendig ist deshalb (wie bei der Börsenäquivalenz) ein anderer Plan: Auszahlung der Beträge, die bisher von der Schweiz an die EU-Forschungsprogramme gingen, ohne Umweg über die EU direkt an die Schweizer Forscher; Anmeldung, Evaluation und Auszahlung über die Hochschulen oder den Nationalfonds. Zeitgerechte Klarheit für die Schweizer Forscher gibt es in der EU weder mit noch ohne Neuvertrag. Die Forscher wissen nur so, wo sie ihre Beitragsgesuche für das anfangs 2026 beginnende Programm zu deponieren haben. Schweizer Forscher brauchen gesicherte Finanzierung. Sie können es sich nicht leisten, Spielball politischer Spielchen der EU zu sein. EU-Forscher können sich Schweizer Ergebnisse per Forschungsauftrag sichern. Schweizer Forscher decken ihre Bedürfnisse durch direkte Kontakte und Verträge mit den EU-Forschern ab.

Unser Verhältnis zur EU: Zuweilen etwas rumplig

Die EU, ein verlässlicher Vertragspartner ?

Wir wissen es ja, Trump, die Symbolgestalt eines unzuverlässigen Partners. Also lieber mit der EU? Wie steht es dort mit der Verlässlichkeit. Besser als bei Donald, aber welche Erfahrungen haben wir mit der EU gemacht?

Das Freihandelsabkommen 1972

Es verbietet Zölle. Und was verkündet die EU 2018: Stahlzölle für die Schweiz. Verlässlicher Vertragspartner ?

Freihandel generell

Abkommen mit der Schweiz 1972, mit Indonesien 2025, Mercosur 2026, Indien 2026; Aber dann «Buy European», das all diesen Abkommen zuwiderläuft. Wofür steht die EU ?

Das Konformitätsabkommen (MRA)

Schweiz und EU hatten sich auf einen Katalog von Branchen geeinigt, auf die das Abkommen anwendbar sei. 2018 strich die EU aus diesem vereinbarten Vertragsinhalt einseitig 2/3 des Wertes. Verlässlicher Vertragspartner ?

Das Landverkehrsabkommen

In Art. 34 Landverkehrsabkommen verpflichtete sich die Schweiz, die NEAT zu bauen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die EU, die Anschlussstrecken entsprechend auszubauen. Die Schweiz hat die NEAT gebaut. Die Anschlussstrecken fehlen nach 20 Jahren noch immer. Verlässlicher Vertragspartner ?

Das Forschungsabkommen

Als die Volksinitiative zur Masseneinwanderung ein für die EU missliebiges Resultat ergab, hat die EU entdeckt, dass sie mit Schikanen beim Forschungsabkommen erhebliche Publizitätswirkungen erzeugen kann. Seither setzt sie dieses Instrument vor und nach den Verhandlungen über die Rahmenabkommen I und II dauernd ein. Sie sind denn auch von früher 200 - 400 Mio. im Jahr 2018 auf ca. 70 Mio, später auf Null zurückgegangen. Verlässlicher Vertragspartner ?

Mittlerweile, im Vorfeld der Abstimmung über den Neuvertrag: Wieder besser Wetter, teilweise Teilnahme. Und nach dem Neuvertrag ? Forschungsabkommen jederzeit kündbar. Verhältnismässigkeit ist nicht Voraussetzung.

Das Dublin-Abkommen

Seit 2022 weigert sich Italien, Asylbewerber zurückzunehmen, die schon in Italien registriert waren, obschon sie nach dem Dublin-Abkommen dazu verpflichtet wäre.



Vorteile der heutigen Bilateralen Verträge für die Schweiz

Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen mit der EU ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk. Haupteffekt ist das Ausräumen unnötiger administrativer Hürden. Werden sie wieder eingeführt, so würden sich die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Schweiz und die beteiligten Akteure aus der Wirtschaft für nichts und wieder nichts den alten, völlig zwecklosen Administrativunsinn wieder auf. Das Vertragswerk ist auch ausgewogen. Jeder findet Rosinen, die der andere gepickt hat.

So sind im Freihandelsabkommen 1972 gegenseitigen Zugeständnisse durch Abschaffung von Zöllen, Importkontingenten und Exportsubventionen vereinbart. Sie wieder einzuführen, wäre für beide Parteien ein Nachteil. Das Forschungsabkommen könnte bei normaler Durchführung Vorteile für beide Parteien bieten.

Die Verkehrsabkommen liegen zwar primär im Interesse der EU, aber auch die schweizerischen Camionneure geniessen Vorteile. Die Zusammenarbeit im Luftverkehr ist für beide Parteien unerlässlich. Sollte es allerdings wegfallen, so werden die Staaten, die vom Tourismus der Schweiz profitieren, sofort Ersatzlösungen bereit halten.

Die Schweiz braucht eingewanderte Arbeitskräfte. Für diverse Branchen wie Tourismus, Bau, Spitäler, aber auch qualifizierte Positionen sind sie unerlässlich. An sich braucht es dazu kein Abkommen. Man könnte sie auch ohne Abkommen zulassen. Allerdings würde sich damit der administrative Aufwand für die Schweiz erheblich vergrössern. Das gleiche gilt für Schweizer, die in der EU studieren oder arbeiten wollen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen erleichtert den Austausch.

Wohl am nützlichsten für beide Parteien ist das Schengen-Abkommen. Die Grenzzäune zwischen Kreuzlingen und Konstanz wünscht sich niemand mehr, ebensowenig täglich zweimalige Kontrollen der EU-Grenzgänger oder der Schweizer Einkaufstouristen. Beiden Staaten nützt die polizeiliche Zusammenarbeit.

Das Dublin-Abkommen leidet unter der Fehlkonzeption der EU-Migrationspolitik, welche die Hauptlast den Mittelmeerstaaten aufbürdet. Die Schweiz profitiert bis zu einem gewissen Grad davon, auch wenn die EU-Staaten es nicht durchwegs korrekt handhaben.

Insgesamt sind die Bisherigen Bilateralen Abkommen ein intelligentes und ausgewogenes Vertragswerk.

Weitere Infos mit Klick auf das Stichwort

[Freihandelsabkommen](#); [Forschungsabkommen](#); [Landverkehr](#); [Personenfreizügigkeit](#); [Schengen-Abkommen](#)

Kündigt die EU die Bilateralen Abkommen? NEIN.

Dazu hat die EU in den Verhandlungen zu viele Rosinen gepickt.

Die EU behauptet dauernd, sie wolle den Bilateralen Weg ohne den Neuvertrag nicht weiterführen. Ferner wirft die EU-Propagandamaschinerie, unter fleissiger Mithilfe der hiesigen Presse, der Schweiz dauernd „Rosinenpicken“ vor. Das ist im Grundsatz schon einmal eine Beleidigung der Verhandlungsführer der EU bei den damaligen Verhandlungen. Sie sind nicht auf den Kopf gefallen und haben für die EU genau so viele Vorteile herausgeholt wie die Schweizer. Sonst hätten die EU-Entscheidungsträger die Bilateralen gar nie genehmigt.

Wenn die EU findet, die „Bilateralen“ seien von ihren eigenen Beamten nicht gut genug ausgehandelt worden, kann sie ja versuchen, Einstimmigkeit unter allen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, um die Bilateralen zu kündigen. Sie muss dann allerdings in Kauf nehmen, dass nur noch die für Wirtschaft und Wissenschaft erforderlichen EU-Personen in die Schweiz einwandern können und der japanische Mathematiker vor dem bulgarischen Hilfsarbeiter den Vorrang hat. Die Schweiz kann die für Gesundheitswesen, Bau, Tourismus etc. benötigten Personen auch ohne Abkommen zulassen. Der Export von schweizerischen Sozialleistungen könnte auf das tiefere EU-Kostenniveau angepasst werden und die Schweiz müssten sich die in der EU einbezahlten Versicherungszeiten der EU-Einwanderer nicht mehr anrechnen lassen.

Der Export von schweizerischen Sozialleistungen könnte auf das tiefere EU-Kostenniveau angepasst werden und die Schweiz müssten sich die in der EU einbezahlten Versicherungszeiten der EU-Einwanderer nicht mehr anrechnen lassen. Am Gotthard könnten unter Entlastung der Schweizerischen Transporteure über die Autosteuern endlich Vollkosten deckende Gebühren für die 70 % EU-Fahrzeuge verlangt werden (unter Entlastung der Schweizer über die Autosteuern). Die EU kann die 400'000 eigenen Grenzgänger und die Schweizer Einkaufstouristen an der Grenze zwei Mal täglich gründlich kontrollieren, die dazu nötige Infrastruktur schaffen und Grenzbeamten einstellen, in den Parks zwischen Konstanz und Kreuzlingen Grenzzäune errichten. Sie kann Zölle auf Emmentaler erheben und zusehen, wie auch französische und italienische Käse- und Weinspezialitäten kompliziert verzollt und verteuert werden. Mangels Polizeizusammenarbeit könnten sich die Verbrecher in der Schweiz aufhalten und ihre Betrügereien und anderen Verbrechen in der EU von hier aus koordinieren. Die über 150 Milliarden schweren Exporte der EU in die Schweiz könnten komplizierteren Zulassungsbedingungen unterstellt werden. Und zu guter letzt müssten die in der Schweiz wohnhaften pensionierten EU-Beamten endlich ihre Steuern in der Schweiz bezahlen. Wer sucht, könnte noch mehr finden, auch Rosinen, welche die Schweiz gepickt hat. Womit wir bei der

Essenz des Bilateralen Weges sind:

Klare Verträge, in denen beide Parteien Rosinen gepickt haben auch die EU

Die EU wird den Bilateralen Weg nicht beenden

auch wenn wir den Neuvertrag ablehnen

Weitere Infos mit Klick auf das Stichwort

[Bilateralen Weg](#); [Personenfreizügigkeit](#); [Verkehrsabkommen](#); [Schengen](#)



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch



Der EU - Neuvertrag:

Die gemeinsamen Teile

Der Vertragsinhalt

Was heisst das „Institutioneller Teil“ ?	24
Worüber wir jetzt abstimmen	25
Vertragsbereich	26
Was weiter übernommen wird	27
Konkrete Verpflichtungen der EU ?	28
Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz	29

Die Vorteile des Neuvertrags	30-46
------------------------------	-------

Risiken und Nebenwirkungen	49-65
----------------------------	-------

Der EU-Neuvertrag und unsere Staatsgrundsätze	68-84
---	-------



Der institutionelle Teil: Was ist das?

(Die allen Abkommen gemeinsamen Teile; im Effekt das Rahmenabkommen II)

Im Schreiben des Bundesrates an den Kommissionspräsidenten Barroso vom 12. Juni 2012 wollte der Bundesrat die quasiautomatische Rechtsübernahme „zunächst“ noch auf das Stromabkommen beschränken. Zur Antwort der EU vom Dezember 2012 schreibt Frau Prof. Épinay: (Avenir Suisse: Bilateralismus... S. 62)

„[Die EU] betonte darin, dass weitere bilaterale Abkommen im Bereich des Marktzugangs nach bisherigem „Muster“ aus EU-Sicht nicht mehr abgeschlossen werden sollen, ohne dass ein geeigneter institutioneller Rahmen gefunden wird, der für alle bestehenden und künftigen Abkommen Anwendung findet.“

Darauf verhandelte man 9 Jahre an dem von der EU geforderten „Rahmenabkommen“. Im Jahre 2021 erkannte der Bundesrat, dass auf dieser Basis keine befriedigenden Resultate erzielt werden können und beendete die Verhandlungen. Ohne Volksabstimmung.

Die Verhandlungen um das von der EU geforderte Ziel wurden aber bald wieder aufgenommen. Das vom Bundesrat als ungeeignet betrachtete Rahmenabkommen ist nicht mehr in einem separaten Abkommen, sondern, mit praktisch gleichem Inhalt, oft mit gleichem Wortlaut als Einbau in die bestehenden Bilateralen Abkommen ausgestaltet.

Als Beispiel kann das Institutionelle Protokoll zum Personenfreizügigkeitsabkommen (Prot-FZA) dienen, dessen Art. 1 Abs. 2 wie folgt lautet:

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor, die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in Bereichen betreffend den Binnenmarkt...gemeinsam sind.“

Der Wortlaut des Neuvertrags setzt den Rahmen damit im Wesentlichen gleich wie im Rahmenabkommen, das vom Bundesrat als ungeeignet zurückgewiesen wurde.

Zudem legt der Bundesrat noch vier weitere Abkommen vor, die aber nur abgeschlossen werden können, wenn die Institutionellen Protokolle für die alten Bilateralen gutgeheissen werden.

Dieses Gesamtpaket wird nun von den eidg. Räten beraten. Ob und in welcher Form darüber abgestimmt wird hängt davon ab, ob man damit eine Verfassungsänderung beschliesst. Dafür ist ein obligatorisches Referendum mit Ständemehr nötig. Sagt das Parlament, dass die Vorlage mit ihrem neuen Gesetzgeber keine Verfassungsänderung darstelle, dann unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum. Dafür ist eine Unterschriftensammlung und ein Volksmehr (ohne Ständemehr) nötig.

Setzt sich die Meinung durch, ein neuer Gesetzgeber wie der Ministerrat der EU müsse in der Verfassung geregelt werden, dann ist das obligatorische Referendum mit Ständemehr nötig.

Worüber wir mit dem EU-Paket abstimmen

Mit der Abstimmung über den Neuvertrag akzeptieren wir 3 Verpflichtungen

Mit einem JA zum EU Neuvertrag akzeptieren wir sofort

mit *einer* Abstimmung ca. 300 Gesetzen, Verordnungen etc. mit ca. 18'000 Seiten. Sie sind ohne weitere parlamentarische Beratungen oder Volksabstimmung definitiv durch diese Abstimmung angenommen.

Wollen Sie wissen, was da auf uns zukommt (z.B. auf kleine Elektrizitätswerke oder andere KMU, die mit Strom zu tun haben), dann opfern Sie eine Minute, um beim Stromabkommen durch Anhang I zu scrollen. Der Anhang enthält auf 38 Seiten Verweise auf weitere anwendbare EU-Erlasse.

Mit diesem einen JA sind all diese Gesetze und Verordnungen Völkerrecht, das für uns verbindlich ist, und das wir nicht mehr abändern können.

Mit dem gleichen JA übertragen wir für die Zukunft

unsere künftige Gesetzgebung im Vertragsbereich (z.B. Strom, Strassenverkehr, Personenfreizügigkeit etc.) an einen neuen Gesetzgeber, den Ministerrat der EU.

Wir verpflichten uns zur exakten Übernahme jeder Art von Gesetzen und Regulierungen der EU, oft sogar wörtlich, auch wenn uns das hunderte von Millionen pro Jahr kostet. Im Jahre 2025 hat die EU ca. 1300 Erlasse, publiziert, von denen natürlich nicht alle auf uns anwendbar wären. Aber wenn es nur 10 % sind, hat unser Parlament schon ziemlich Arbeit.

Auch diese Erlasse sind Völkerrecht, das weder unser Parlament noch das Schweizer Volk per Abstimmung ohne Einverständnis mit der EU abändern können.

Verpflichtung zur Durchsetzung der EU-Erlasse in der Schweiz

Wir akzeptieren zu diesem Zweck:

- > Überwachung durch die EU-Kommission
- > Ein Strafverfahren,
- > Sanktionen (Ausgleichsmassnahmen genannt)

wenn wir einen EU-Erlass nicht oder ungenügend übernehmen.

**Damit lagern wir für alle Zukunft
wichtige Bereiche unserer Gesetzgebung an die EU aus**



Vertragsbereich

Welche Teile unserer Gesetzgebung gehen an die EU ?

Mit dem Neuvertrag verpflichten wir uns, im Vertragsbereich unsere Gesetzgebung (unter Vorbehalt von zahlreichen Einzel-Ausnahmen und langwierigen Verfahren und Strafberechtigung der EU) an die EU abzutreten. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, was denn der Vertragsbereich umfasst. Eine Zusammenstellung enthält die Publikation des Bundesrates unter „Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen“.

Nebst Einzelbestimmungen wird in folgenden Abkommen EU-Recht institutionell übernommen:

- Personenfreizügigkeit samt Lohnschutz, sozialrechtlichen und weiteren Aspekten
z.B. Erweiterung der Aufenthaltsberechtigung für EU-Bürger
- Technische Vorschriften, im wesentlichen wer sie zertifizieren darf (MRA).
- Land- und Luftverkehr
- Strom: Produktion, Verteilung, Handel und Konsum, Import, Export
- Lebensmittel
- Alle künftigen Binnenmarktabkommen

Und wo werden die umfangreichen EU-Beihilferegeln übernommen ?

Die komplexen und ausufernden Beihilferegeln (Subventionen, Entschädigungen für Service Public, Aspekte des Steuerrechts) werden im Wesentlichen im Bereich Verkehr und Energiepolitik übernommen

- Im Landverkehrsabkommen (Eisenbahn und Strassenverkehr)
- Im Luftverkehrsabkommen
- Im Stromabkommen

Mit der Akzeptierung der Beihilferegeln
wird der Umfang der Rechtsabtretung an die EU

**wesentlich grösser als der eine Erlass,
den der Bundesrat in seiner Zusammenfassung zeigt**

Ein Blick in die Anhänge des Abkommens zeigt eine Auswahl von Bestimmungen, die schon heute übernommen werden müssten. Sie werden überdies praktisch jedes Jahr geändert. Als Beispiel ist auf der nächsten Seite die im Anhang III, Abschnitt C zum Stromabkommen übernommene Richtlinie Nr. 651/2014. Wer wissen will, ob eine beantragte Subvention zulässig ist, kann sich nicht auf diesen einen Erlass beschränken, sondern muss in 61 weiteren Erlassen suchen.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Beihilfen, Bürokratie, Unschärfen und Lücken](#)

Die wundersame Vermehrung der vom Bundesrat genannten Erlasse

Einen Erlass müssen wir gemäss Bundesrat bei den Beihilfen übernehmen
Im Anhang I, Abschnitt C des Protokolls über Beihilfen im Verkehrsabkommen übernehmen wir allerdings zusätzlich noch unter vielen anderen zum Beispiel:

Verordnung (EU), Nr. 651/2001 der Kommission
zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem
Binnenmarkt

Dieser verweist auf 61 weitere Erlasse

consolidated versions
01/07/2023
25/05/2023
01/08/2021
05/04/2021
27/07/2020
10/07/2017
01/07/2014
Legal act

- ⁽⁹⁾ ABL. C 155 vom 20.6.2008, S. 10.
- ⁽¹⁰⁾ ABL. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.
- ⁽¹¹⁾ ABL. L 175 vom 27.6.2013, S. 1.
- ⁽¹²⁾ ABL. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.
- ⁽¹³⁾ ABL. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.
- ⁽¹⁴⁾ EUCO 13/10 REV 1.
- ⁽¹⁵⁾ ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 259
- ⁽¹⁶⁾ ABL. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.
- ⁽¹⁷⁾ ABL. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.
- ⁽¹⁸⁾ KOM(2010) 636 vom 15.11.2010.
- ⁽¹⁹⁾ KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010.
- ⁽²⁰⁾ ABL. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.
- ⁽²¹⁾ ABL. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.
- ⁽²²⁾ ABL. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.
- ⁽²³⁾ ABL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
- ⁽²⁴⁾ ABL. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.
- ⁽²⁵⁾ ABL. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.
- ⁽²⁶⁾ ABL. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.
- ⁽²⁷⁾ ABL. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.
- ⁽²⁸⁾ ABL. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.
- ⁽²⁹⁾ KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.
- ⁽³⁰⁾ ABL. C 332 vom 15.11.2013, S. 1.

Hier die Revisionsdaten
(Fast) Alle Jahre wieder

Weiter bis Ziff 61



Verpflichtungen der EU im Neuvertrag ?

Wozu sich die EU **nicht** verpflichtet:

- > Die Schweiz weiterhin dauerhaft an den Forschungsprojekten der EU teilnehmen zu lassen. Es kann jederzeit gekündigt werden.
- > Gleich geht es der Versorgungssicherheit beim Strom: Das Abkommen ist jederzeit kündbar; Stabilität in Reinkultur
- > Diskriminierungen, Drohungen und Schikanen ausserhalb der Bilateralen Verträge zu unterlassen
- > Zölle und Kontingente auf Stahl aus der Schweiz entsprechend ihrer Verpflichtung im Freihandelsabkommen 1972 wieder abzuschaffen
- > Die Verletzung des Freihandelsabkommens 1972 mit einer „Buy European“ Politik zu unterlassen
- > Konkrete Bestimmungen über neuen Marktzugang

Verhandlungserfolge der Schweiz ?

Wo finden wir Verbesserungen gegenüber heute ?

- > Recht auf eigenständige Gesetzgebung? Aber nur unter Akzept von Strafmassnahmen; Wo ist hier die Verbesserung gegenüber dem Zustand ohne Neuvertrag?
- > Beschränkung der EU auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen: Ohne Neuvertrag hat die EU überhaupt kein vertragliches Recht auf Strafmassnahmen.
- > Verzicht der EU auf Schikanen ausserhalb des Vertragsbereichs: Keine
- > Recht auf Beibehaltung des Nachts- und Sonntagsfahrverbots für Lastwagen? Haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU
- > Recht der Schweiz, die Einfuhr von Cotoneaster zu verbieten: Bravo ! (beim Rahmenmenabkommen noch als Verhandlungserfolg gefeiert, im Neuabkommen verschwunden)

Der Neuvertrag Schweiz-EU ist krass einseitig

Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz

Wie funktioniert das ?

EU- Gesetze werden integral Schweizer Recht

Bei der Integrationsmethode gilt EU-Recht nach dem JA zum Neuvertrag sofort wörtlich als Schweizer Recht. Bei späteren Rechtsübernahmen zuerst vorläufig, nach Zustimmung definitiv mit allen Details. Änderungen nicht möglich. Bei der Äquivalenzmethode sorgt die Schweiz für die fristgerechte Durchsetzung der EU-Regeln durch neue Schweizer Gesetze, die aber den gleichen Inhalt wie die EU-Regeln aufweisen müssen.

Überwachung der Schweizer Gesetzgebung durch die EU-Behörden

Die EU-Kommission überwacht, ob die vom Schweizerischen Parlament oder Volksabstimmung im Vertragsbereich erlassenen Gesetze den EU-Regeln entsprechen (Art. 8 Abs. 4 Prot FZA)

Verfahren

Entsprechen die Regeln nicht den EU-Wünschen, so gibt es Streit. Zu dessen Lösung gibt es das „Streitbeilegungsverfahren“. Es ist kompliziert, langdauernd und von der Rechtsprechung des EuGH beherrscht (Art. 10 ProtFZA) Während des Verfahrens gilt oft schon vorläufig EU-Recht (z.B. Art 6 Abs. 3 Prot FZA)

Strafen, wenn wir einmal NEIN stimmen

Wird im Verfahren festgestellt, dass das Schweizerische Gesetz den Regeln der EU nicht entspricht, so gibt es nach Art. 11 ProtFZA

1. Ausgleichsmassnahmen
Im Beispiel S. 51 kosten sie uns einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr
2. Suspension von Bilateralen Verträgen ganz oder nur in Teilen (z.B. mit Rechten der Schweiz);
Uns bleiben die Teile mit den Pflichten



Vorteile des Neuvertrags Schweiz - EU

Was uns der Bundesrat verspricht

Bringt der Neuvertrag neuen Marktzugang ?	32
Protektionismus: Erschwerung des Marktzugangs	33
Bringt er Stabilität in unsere Beziehungen zur EU?	34
Rettet er den Bilateralen Weg ?	35
Bringt er Rechtssicherheit ?	36
Lücken und Unschärfen	37
Vorläufige Anwendung von EU-Erlassen	38
Langfristige Sicherung von Forschung und Stromabkommen	39
Ein stabiles Forschungsabkommen ?	40
Wirtschaftlichen Nutzen ?	41 - 43
Ein gutes Verhältnis zur EU ?	44
Weitere Vorteile ?	45
Kurz gesagt: Wo sieht der Bundesrat die Vorteile ?	46
Wo bleibt das Positive, Herr Bundesrat ?	47



Bringt der Neuvertrag neuen Marktzugang ?

Wo ?

Wo stehen wir heute ? Marktzugang zur EU für 144 Milliarden pro Jahr

Die Schweizer Industrie hat heute Marktzugang in die EU. Sie exportierte gemäss der offiziellen Statistik Swissimpex 2024 Waren für 144 Milliarden Franken in die EU. Und das trotz allen möglichen bürokratischen und protektionistischen Hindernissen der EU für die Importe aus der Schweiz. Dazu brauchten unsere Exporteure kein Rahmenabkommen und keinen Neuvertrag, so wenig wie die USA und China, die 2024 ohne jedes Abkommen je über 500 Mia. in die EU exportierten. Marktzugang erreicht man mit Produkten, welche die Abnehmer in der EU kaufen und dafür bezahlen wollen.

Verbessert der Neuvertrag den Marktzugang für die Schweiz ?

NEIN

Er enthält keine einzige Verpflichtung der EU, die Hindernisse der EU für den Marktzugang zu beseitigen, weder im institutionellen Teil, noch in den Verträgen über die „Weiterentwicklung“. Einzig im Stromabkommen wird ein Hindernis zugunsten der vier Schweizer Stromgrosshändler beseitigt. Diese haben aber trotz diesem Hindernis eine führende Stellung im europäischen Stromhandel übernehmen können.

Und wo gibt es neuen Marktzugang mit der „Weiterentwicklung“ ?

Die „Weiterentwicklung“ besteht derzeit z.B. aus einem Abkommen über Lebensmittelsicherheit. Unsere Lebensmittel sind derzeit sicher. Was durch einen „gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum“, „Vom Saatkorn zum Mittagstisch“ mit den 65 EU-Gesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen besser werden soll, ist unklar. Selbst wenn sich damit unsere Lebensmittelsicherheit noch marginal verbessern liesse, würde das Abkommen unser System völlig umkrempeln. Ersparen wir das unseren Landwirten, KMU und Detailhändlern.

Im Gebiet „Gesundheit“ müssen wir unser eigenes Haus in Ordnung bringen. Informationsaustausche bringen weitere administrative Aufwände wie Fragebogen, Expertisen etc., welche die Ärzte und Spitäler besser für die Patientenbetreuung verwenden würden. Für marginale Verbesserungen durch Teilnahme an allen möglichen Konferenzen und aufwendigen Informationsaustauschen die Nachteile aus dem institutionellen Teil zu akzeptieren, ist unverhältnismässig. Zum Stromabkommen S.87.

Wenn wir mit „Weiterentwicklung“ der Bilateralen Abkommen nicht dringendere Probleme lösen können, dann sollten wir auf die daraus entstehende Ausweitung der Verwaltung verzichten. An internationalen Abkommen müssen beide Parteien essentiell interessiert sein. (wie z.B. am Schengen-Abkommen, an dem die Bewohner der Grenzregionen in der EU genau so interessiert sind wie die Schweizer). Die Weiterentwicklung muss für beide Parteien so interessant sein, dass keine problemfremde Nebenwirkungen verlangt werden können.

Mehr dazu mit Klick auf

[Lebensmittelsicherheit](#); [Stromabkommen](#)

Protektionismus

Erschwerung des Marktzugangs

Marktzugang wird seit alters durch Protektionismus erschwert. Das begann schon bei den Römern, setzte sich im Zunftwesen von Bern und Zürich fort, bei Napoleon und im Anschluss an den 2. Weltkrieg bei den Europäern. Auch die EU macht eifrig mit.

So erhebt die EU 10 % Zölle auf Personenautos und 22 % auf Lastwagen (bei weltweit durchschnittlichen Zöllen von 3 % auf Industriegütern). Die EU kann ihren Einwohnern verbieten, an der schweizerischen Börse Wertpapiere zu kaufen, reiner, gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Die EU kann vertragswidrig Stahlzölle erheben oder die vertraglich vorgesehene Aufdatierung des Konformitätsabkommens grundsätzlich verweigern. Sie kann die Schweiz vom Market coupling im Strommarkt, wo die Mitwirkung der Schweiz eigentlich für alle gut wäre, ausschliessen. Die EU kann so punktuell den Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt erschweren.

Die Verbände jammern um die Wette. Insider bestätigen allerdings, dass sie schon Wege finden, wenn die EU-Kunden ihre Produkte haben wollen. Vielleicht mit etwas mehr Kosten. Aber auch hier gilt ein Satz, den mir ein KMU-Unternehmer nach der Kostenwelle durch die Aufgabe des fixen Euro-Kurses von 1.20 mit auf den Weg gab:

Man muss Dinge tun, die andere nicht können.

Wo die Innovation genügend intensiv ist, wollen die Kunden die Produkte und sind auch bereit, die zusätzlichen Kosten des Protektionismus zu übernehmen. Das bestätigen auch die Med-Tech-Insider (z.B. gegenüber Rudolf Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020). Die Med-Tech-Firma Ypsomed verdoppelt ihren Wert. Und auch die Stromhändler prosperieren. Trotz Protektionismen.

**Wollen die EU-Kunden innovative Schweizer Produkte,
so finden Exporteure und ihre Kunden
ihren Weg im Dschungel der EU-Protektionismen**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Binnenmarkt Europäischer](#); [Konformitätsabkommen](#); [Erosion der Abkommen](#)



Bringt der Neuvertrag Stabilität im Verhältnis zur EU ?

Nein

Der Neuvertrag bringt neue Instabilitäten ins Verhältnis Schweiz – EU. Vier Quellen sind jetzt schon absehbar: Zum einen geben wir mit dem Neuvertrag die Stabilität preis, die wir 25 - 50 Jahre genossen hatten, da die EU die Abkommen bisher nicht beliebig ändern konnte. Mit dem Neuvertrag ermächtigen wir die EU, die Bilateralen Abkommen jederzeit zu ändern. Das ist deutlich weniger stabil als die heutige Ordnung.

Zum zweiten akzeptieren wir mit einem JA zum Neuvertrag auf einmal 18'000 Seiten EU-Gesetzen und Verordnungen. Daraus entstehen unabsehbare Differenzen zu unseren Gesetzen. Sie alle müssen nach Annahme des Neuvertrages bereinigt werden. Der bundesrätliche Bericht enthält bereits hunderte davon. Trotzdem herrschen Unschärfen und Lücken in der Frage, was das alles betrifft. Im Verlauf der Verhandlungen kommen immer mehr Details zum Vorschein. So trat z.B. die Frage der Schutzklausel erst spät in den Verhandlungen zutage. Andere werden folgen. Resultat: Instabile Verhältnisse.

Da wir uns im Neuvertrag völkerrechtlich verpflichten, künftiges EU-Recht im Vertragsbereich zu übernehmen, wird drittens jede Änderung im EU-Recht, die mit unserem Recht oder unseren politischen Überzeugungen im Widerspruch steht, weitere Diskussionen und Instabilität bringen. Zwar können wir gemäss Neuvertrag dazu nein sagen. Das Verfahren dazu ist lang und wird uns dauerhaft instabile Verhältnisse mit der EU bescheren.

Unstabile Verhältnisse entstehen auch durch „verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen“. So könnten wir zwar zu neuen EU-Regeln, wonach Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger neu durch den Staat der Arbeitsstelle statt wie heute des Wohnsitzes zu tragen sind, nein sagen. Verhältnismässig wäre die Ausgleichsmassnahme, wenn sie die Schweiz gleich viel kostet wie die Schäden durch die Annahme der Regel, nämlich hier z.B. dreistellige Millionenbeträge pro Jahr. Die Ausgleichsmassnahmen sind nicht definiert, können aber bis zur (zeitlich nicht limitierten) Suspension von Bilateralen Abkommen oder für die Schweiz günstigen Teile daraus reichen. Auch hier Unstabilität.

Der Neuvertrag bringt dauernde Unstabilität in das Verhältnis Schweiz – EU und dehnt es auf Bereiche (z.B. Energiepolitik und Subventionspolitik) aus, die bisher ausserhalb des Einflussbereichs der EU lagen.

Unstabilität ergibt sich schliesslich auch aus weiteren Verhandlungen mit der EU. Sollte die EU mit ihrer Verhandlungstaktik der Drohungen, Diskriminierungen und Schikanen beim Neuvertrag erfolgreich sein, so ist nicht einzusehen, weshalb sie darauf bei künftigen Verhandlungen die sie anstrebt, verzichten werde. Stabile Verhältnisse ?

Mit einem klaren NEIN zum Neuvertrag per Volksentscheid setzen wir dem ewigen Verhandlungs-Hin- und Her mit den entsprechenden Missstimmungen ein Ende. Die Diskussionen mit der EU werden zwar weitergehen, aber mit weniger Konfliktfeldern und deutlich weniger Verpflichtungen der Schweiz.

**Der Neuvertrag bringt
das Gegenteil von Stabilität in die Beziehungen Schweiz – EU.**

Rettet der Neuvertrag den Bilateralen Weg ?

Nein er zerstört ihn

1. Die EU kann die Bilateralen Abkommen beliebig einseitig verändern.

Unter dem Bilateralen Weg, der sich in den letzten 25 - 50 Jahren bewährt hat, gelten die Abkommen so, wie die Schweiz und die EU sie abgemacht und intern genehmigt haben, in der Schweiz oft per Volksabstimmung.

Mit dem Neuvertrag kann die EU die durch Volksabstimmung genehmigten Abkommen beliebig abändern und wir sind völkerrechtlich verpflichtet, die Änderungen zu übernehmen. Sie gelten vorläufig bei uns, auch solange wir uns noch überlegen, ob wir sie annehmen oder ablehnen wollen (z.B. Art. 6 Abs.3 ProtFZA). Wir haben 3 Jahre Zeit für unseren Beschluss, ob wir die vorläufig geltenden EU-Erlasse wieder abschaffen wollen.

Sind die Erlasse für uns schädlich und lehnen wir sie deshalb ab, so kann die EU Ausgleichsmassnahmen erlassen. Sie müssen „verhältnismässig“ sein (so der Verhandlungserfolg der Schweizer Delegation). Verhältnismässig sind sie, wenn sie gleich viel kosten wie Annahme der schädigenden EU-Erlasse. Das Beispiel der Arbeitslosenentschädigung für Grenzgänger zeigt, dass die dadurch entstehenden Belastungen „einen höheren dreistelligen Millionenbetrag“ pro Jahr erreichen können.

Weshalb also ablehnen, wenn es ja gleich viel kostet wie das einfach Akzeptieren? Wo liegt da der Wert der Möglichkeit einer Ablehnung?

Ja, noch etwas grundsätzlicher: Wozu noch Bilaterale Verträge abschliessen, wenn wir nur noch auf den vereinbarten Abmachungen beharren können, wenn wir EU-Strafen von hunderten von Millionen pro Jahr akzeptieren oder wenn die EU Bilaterale Verträge suspendieren (ausser Kraft setzen) kann ? (Art. 11 ProtFZA)

2. Die EU kann Bilaterale Verträge suspendieren. Wann ?

Die Pflicht zur Übernahme der EU-Erlasse der Schweiz ist ja nicht automatisch, sondern dynamisch. Wir können einen EU-Erlass ablehnen. Wenn wir also von dieser phantastisch ausgehandelten Möglichkeit Gebrauch machen, erlaubt der Neuvertrag der EU, als Ausgleichsmassnahme z.B. Bilaterale Verträge zu suspendieren (z.B. Art. 11 Prot.FZA). Sie kann sie auch nur teilweise suspendieren, z.B. nur die Rechte der Schweiz, die Pflichten der Schweiz aber belassen. Gaat's no ?

Und die finanzielle Folgen möglicher Ausgleichsmassnahmen (echt verhältnismässig) zeigt das Beispiel auf Seite 51.

Generell ist völlig unklar, was die EU als Ausgleichsmassnahme alles darf. Rechtsunsicherheit in Reinkultur. Aber man kann ja streiten (d.h. das Schiedsgericht und den EuGH anrufen).



Bringt der Neuvertrag Rechtssicherheit ?

NEIN, er schafft Rechts UN sicherheit

Das Zwei-Regelsystem: Gilt Schweizer oder EU-Recht ?

Das Nebeneinander von Schweizer Recht und EU-Recht bringt dauernde Abgrenzungsprobleme. Liegt das noch im Vertragsbereich ? Wenn ja, welches Recht gilt ? Diese Frage wird zunächst vor allem in privaten Prozessen, später auch im zwischenstaatlichen Verkehr immer vorabgeklärt werden müssen. Das ergibt mehr Rechts UN sicherheit, mehr Streit.

Wer's nicht glaubt, nimmt sich 5 Minuten Zeit und googelt im Stromabkommen. Nach 50 Seiten Vertragstext landet er bei Anhang I. Scrollen Sie durch wenige von dessen 38 Seiten und Sie wissen, wovon ich spreche.

Wenn EU-Recht, welches ?

Der Bundesrat sagt in seiner Übersicht, für Beihilfen sei nur **ein** Gesetz zu konsultieren. Will ein KMU oder ein Kanton wissen, ob eine Subvention zulässig ist, dann stösst er zuerst auf das grundsätzliche Verbot von Subventionen und dann auf die Pflicht, eine Ausnahme in den Bibliotheken von Regeln herauszufiltern. Drei weitere Allgemeinerlasse und 61, auf die dort verwiesen wird. Generell dürfte die Konsultation von seltenen und teuren Experten nicht zu umgehen sein.

Und die von der Schweiz ausgehandelten Ausnahmen von EU-Recht ?

Hat die KMU das anwendbare EU-Recht gefunden, kommt die nächste Komplikation. Gilt das, was er dort findet oder allenfalls eine Ausnahme von den Ausnahmen, die unsere Unterhändler erreicht haben ? Über die Tragweite der Ausnahme streiten ? Schutzklausel ?

Schweizer Regulierung
plus EU-Regulierung
minus ausgehandelte Ausnahmen

= Chaos

in unserer Gesetzgebung

Mehr Info unter den Stichworten:

[Rechtssicherheit](#) [Bürokratie](#); [Diskriminierungen](#); [Vorläufige Anwendung von EU-Recht](#)

Lücken und Unschärfen

Wo bleibt die Rechtssicherheit?

Liste der EU-Erlasse in der Publikation des Bundesrates:

Sind das nur Beispiele? Oder gibt es heute schon andere EU-Erlasse, die beim Inkrafttreten für die Schweiz gelten?
Und welche der jährlichen 2000 EU-Erlasse von 2025 bis Ratifizierung?

Und was ist mit den Erlassen, zitiert in den Erlassen ?

Gilt bei den Beihilfen nur der *eine* vom Bundesrat erwähnte Erlass?
Wer allerdings wissen will, ob seine Subvention zulässig ist oder nicht, muss EurLex 641/2014 und die dort erwähnten 61 zusätzlichen Erlasse prüfen

Oder zum Beispiel bei den Wasserkraftreserven:

Dazu der Bundesrat im „Erläuternden Bericht“ S. 620:
es „können sich sowohl Fragen zum EU-Reserverecht sowie zu den ausgehandelten Schweizer Eigenheiten stellen“.

Und: Was gilt im Einzelfall?

Die neue EU-Regel oder die von der Schweiz ausgehandelte Ausnahme?
Immer völlig klar ?

Schutzklausel

Was gilt? die Version des Bundesrates oder der Vertragstext ?

Einbezug des Freihandelsabkommens 1972

Gilt der Vertragstext oder die Aussage des Bundesrates ?

Wird mit unserem neuen Gesetzgeber „Ministerrat der EU“ die Verfassung geändert?

Beispiele unter dem Stichwort „Ständemehr“

In diesem Neuvertrag ist derart vieles unklar,

dass dauernde Rechts UN sicherheit und dauernde Instabilität im Verhältnis zur EU

die notwendige Folge sind.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Rechtssicherheit](#); [Diskriminierungen](#); [Konfliktstoff mit der EU](#); [Sanktionen](#); [Freihandelsabkommen](#); [Ständemehr](#)



Vorläufige Anwendung von EU-Erlassen

Dauernde Rechts UN sicherheit

Wann eine EU-Regel definitiv in Kraft tritt, ist klar:

- > Wenn der Gemischte Ausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst
Art. 5, Ziff.1, 4 und 8 Prot FZA
- > Wenn die Schweiz die EU-Regel akzeptiert und das der EU mitteilt
Art. 6, Ziff 2, 4 und 5 ProtFZA

Unklar ist, wann die EU-Regel vorläufig angewendet wird:

- > Während das Schweizerische Parlament, evtl. Stimmvolk beschliesst, ob sie den EU-Beschluss akzeptieren wollen, gilt er vorläufig. (Art. 6 Ziff. 3 Prot FZA). Also, Schweizer Recht anpassen, allgemeine Geschäftsbedingungen überarbeiten, Produktionsprozesse umstellen, neue Beamte einstellen, Gerichtspersonal schulen etc.; Und wenn die Schweiz NEIN sagt, das Ganze zurück.
- > Was passiert, wenn der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss fassen kann? EU Vertreter sagen JA, Schweizer Vertreter NEIN?
- > Irgendwann kommt dann das Schiedsgericht zum Zug. Vielleicht entscheidet es dann irgendwann, ob der EU-Erlass vorläufig gilt.
- > Und was gilt während des oft 10-jährigen Verfahrens vor EuGH?

Ab wann also sollen sich Schweizer KMU auf den EU-Erlass einstellen, mindestens vorläufig?
Keine Ahnung. Rechtssicherheit à la Bundesrat.

Die Jungfreisinnigen haben in ihrem Positionspapier vom 8.2.2019 auf dieses Problem hingewiesen.

Exerzieren wir das Problem einmal bei einem allfälligen EU-Erlass durch, dass neu der Arbeitsort statt der Wohnort die Arbeitslosenentschädigungen ausbezahlen muss. Zahlt jetzt die Schweiz und wenn ja, ab wann? Und zurückfordern, wenn es nicht definitiv in Kraft tritt? (Mehr dazu S. 53)

Die „Vorläufige Anwendungsregel“
zusammen mit den Ausgleichsmassnahmen

**machen aus dem Recht, einen EU-Erlass abzulehnen
reine Theorie**

„Langfristige“ Sicherung der Abkommen

Die *sehr langfristige* Sicherung des Forschungsabkommens:

**6 Monate
(Art. 20)**

1. „Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen“
2. „Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Notifikation gemäss Artikel 1 ausser Kraft“
3. Warum die EU es allenfalls wieder einmal kündigen könnte, S. 96

Und das Stromabkommen

**6 Monate
(Art. 51)**

2. „Die Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation gegenüber der andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach Eingang der dieser Notifikation ausser Kraft“

**Deutlich schwieriger zu kündigen die Bilateralen I
(z.B. Art. 25 des FZA)**

Die folgenden 6 Abkommen können nur zusammen gekündigt werden:

Personenfreizügigkeit
Luftverkehr
Landverkehr
Konformitätsabkommen
Zwei weitere Abkommen

Zudem sind beim FZA nicht nur die EU, sondern auch ihre Einzelstaaten Vertragspartei. Alle müssen kündigen.

Zur Frage, weshalb die EU-Staaten kein Interesse an einer Kündigung haben:



Wird das Forschungsabkommen im Neuvertrag dauerhaft gesichert ?

NEIN, es ist jederzeit kündbar

Als die Volksinitiative zur Masseneinwanderung ein für die EU missliebiges Resultat ergab, hat die EU entdeckt, dass sie mit Schikanen beim Forschungsabkommen erhebliche Publizitätswirkungen erzeugen kann. Seither setzt sie dieses Instrument vor und nach den Verhandlungen über die Rahmenabkommen I und II dauernd ein. Sie sind denn auch von früher 200 - 400 Mio. im Jahr 2018 auf ca. 70 Mio zurückgegangen. Kein Forscher kann seine Arbeit auf derart unsicher finanzielle Basis stellen. Besser direkte Finanzierung ohne den teuren Umweg über die EU.
Jetzt, vor der Abstimmung, herrscht vorübergehend Tauwetter.

Nimmt die Schweiz den Neuvertrag an,

so wird die EU das Forschungsabkommen auch danach weiter ähnlich benutzen,

- > wenn ihr, wie 2014, ein Volksentscheid der Schweiz sauer aufstösst
- > oder wenn sich die Schweiz eine Ausnahme von den EU Regeln nach Art. 6 Prot FZA vorbehält
- > oder auch sonst, wenn die Schweiz die Wünsche der EU nicht fristgerecht erfüllt.
- > Das Vertragspaket sieht zwar ein Forschungsabkommen vor; die EU kann es aber jederzeit kündigen (Art. 20). Eine Pflicht der EU zur Erneuerung fehlt.

Damit sind die Forschungsgelder aus den EU Programmen dauerhaft unsicher

auch mit dem neuen Vertragspaket

Oekonomische Vorteile des Neuvertrages ?

Die Relevante Frage wäre

Was sind die konkreten oekonomischen Vorteile eines JA zum Neuvertrag gegenüber dem NEIN ?

Diese relevante Frage beantworten die bundesrätlichen Gutachten nicht.

Die NZZ schreibt am 23. August 2025: „Was ist der wirtschaftliche Wert der Schweizer Verträge mit der EU ? Es gibt nur eine ehrliche Antwort ... : Wir wissen es nicht“. Zu viele Faktoren, Kausalketten und unberücksichtigte Ereignisse spielen eine Rolle.

Hätten sich effektiv ökonomische Vorteile aus dem Vertragspaket ergeben, so wären sie in den bundesrätlichen Botschaften sicher irgendwo aufgetaucht. Stattdessen schreiben die bundesrätlichen Gutachten dutzende von Seiten über Ereignisse, die praktisch sicher nicht eintreten.

Aber auch zu den ökonomischen Nachteilen, die sich aus dem Vertragspaket ergeben, insbesondere die Kosten aus der Regulierungsflut, die bei Bund, Kantonen und Wirtschaftsteilnehmern ergeben, finden wir nur Vermutungen.

Schon beim EWR hatten die Experten bei Ablehnung mit Milliarden Schäden gedroht. Wir sind nicht beigetreten. In den 10 Jahren danach (1992 bis 2002) haben die Exporte in die EU gemäss Swiss-Impex um ca. 5 % pro Jahr zugenommen; Nicht ganz die von den Experten vorausgesagte Katastrophe ! (Vergleichswert 2002 bis 2018: 1.9 % pro Jahr).

Damit bleibt die Frage:

Oekonomische Vorteile des Neuvertrags: Wo ?



Die Bundesrätlichen Gutachten

Die für den Entscheid relevante Frage bearbeiten sie nicht

Was ist der ökonomische Unterschied
zwischen einem JA und einem NEIN zur Abstimmungsfrage?

Was untersuchen die Gutachten stattdessen ?

Auf 114 Seiten werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Falle eines Wegfalls der Bilateralen I untersucht. Der Schaden belaufe sich bei der Personenfreizügigkeit auf 22.64 Mia. pro Jahr. Mit einer Kündigung der Bilateralen I ist allerdings nicht zu rechnen. Die Gründe dazu vorn S. 10. Falsche Annahme, falsches Resultat. GIGO = Garbage in, Garbage out.

Beim Verkehrsabkommen haben wir beim Schaden die Wahl zwischen Ecoplan S. 69: CHF 2'400 Mio. pro Jahr (0.3 % BIP) oder Ecoplan S. 47: CHF 640 Mio. pro Jahr. Was gilt wohl ? Keines der beiden, weil das Verkehrsabkommen nicht gekündigt wird.

MRA und Verkehrsabkommen können nur zusammen mit der Personenfreizügigkeit gekündigt werden. Also wohl eher auch nicht. Nachdem die Kurse von drei grossen Unternehmen während der Erosionsphase des MRA massiv zulegten (Siegfried +206 %, Ypsomed +158 %, Lonza +114 %) gaben die Neuvertragsidealisten im Bundeshaus eine neue Studie in Auftrag, die „Vertiefungsstudie“ Infrac 2025. Auf S. 1, sagt sie, es gebe in den untersuchten Branchen 1583 Unternehmen. Dann S. 17:

„Aus erhebungstechnischen Gründen und um den Aufwand für die Unternehmen gering zu halten, konnten nur 14 Hersteller und 12 Händler (der 1583) befragt werden... 18 % der Hersteller und 12 % der angefragten Händler waren zu Auskünften bereit“
„Die Unternehmen waren nicht immer bereit, alle relevanten Daten zu teilen“ etc.

Und das Resultat dieser total wissenschaftlichen Studie: Kosten der Erosion betragen -0.3% bis -0.7 % des Umsatzes einmalig und -0.1 bis -0.14 % jährlich. Offensichtlich wurden sie auf den Preis geschlagen und damit den EU-Kunden belastet.

Beim Stromabkommen werden die Folgen eines Szenarios „Keine Kontakte“ zwischen den nachbarlichen Stromnetzbehörden „berechnet“. Wer keinen Blackout will, muss diese Kontakte pflegen. Black-Outs nehmen keine Rücksicht auf Landesgrenzen. Dass die EU sie abrechnen wird, ist eine eher kuriose Annahme.

Und auf der nächsten Seite noch die Lachnummer bei den Gutachten.

Mehr dazu mit Klick auf

[Personenfreizügigkeitsabkommen; Verkehrsabkommen](#)

Gutachten zum Luftverkehrsabkommen

Kommen wir noch zum lustigsten Teil der Gutachten

Ecoplan stützt sich auf Studien ihrer Vorgängerin BAK Basel und sagt (S. 51), das Luftverkehrsabkommen bleibe in den Grundzügen gleich wie 2015. Damals hatte BAK Basel, beschrieben, was mit der armen Schweiz passieren würde, wenn plötzlich das Luftverkehrsabkommen sich in Luft auflösen würde. Dann nämlich könnte man wörtlich:

„beispielsweise (gemäss den getroffenen Annahmen) aus der Schweiz nicht mehr direkt auf griechische Inseln fliegen. Dasselbe gilt auch für viele beliebte italienische (Venedig, Sardinien, Sizilien, Neapel, ...) oder spanische (Mallorca, Ibiza, Pamplona, Sevilla, ...) Feriendestinationen“. (BAK Basel 2015 S. 52)

Für 99 Verbindungen müsste man im Flugplatz Strassbourg Entzheim, für weitere 47 über Stuttgart, 5 über Frankfurt und 6 über Düsseldorf einen Zwischenhalt einschalten. (BAK Basel 2020, S. 44)

..... Studien, Studien

Für die Studien ist ja klar: Die vielen Mittelmeertouristenorte würden ihren Schweizer Gästen sagen: Tut uns ja schrecklich leid, aber jetzt müsst ihr halt über Strassbourg Entzheim oder Düsseldorf fliegen, dort am Flughafen 2-3 Stunden warten; Oder lieber den Gottard-Stau? Bonanza für die Türkei oder Tunesien.

Oder würden sich die EU-Mittelmeerstaaten vielleicht eher für die heutigen Direktverbindungen an ihre Touristenorte stark machen,

zusammen mit der deutschen Lufthansa, der die Schweizer Fluggesellschaft heute gehört, oder mit den Schweizer und EU - Geschäftsleuten, die auch lieber direkt als mit Umsteigen in Strassbourg-Entzheim fliegen würden?

Soweit zum humoristischen Teil der Ecoplan und BAK Basel Gutachten



Die EU zufrieden stellen?

Im Schreiben des Bundesrates an den Kommissionspräsidenten Barroso vom 12. Juni 2012 wollte der Bundesrat die quasiautomatische Rechtsübernahme „zunächst“ noch auf das Stromabkommen beschränken. Zur Antwort der EU vom Dezember 2012 schreibt Frau Prof. Épinay: (Avenir Suisse: Bilateralismus... S. 62)

„[Die EU] betonte darin, dass weitere bilaterale Abkommen im Bereich des Marktzugangs nach bisherigem „Muster“ aus EU-Sicht nicht mehr abgeschlossen werden sollen, ohne dass ein geeigneter institutioneller Rahmen gefunden wird, der für alle bestehenden und künftigen Abkommen Anwendung findet.“

Auch Frau Prof. Tobler erläutert in ihrem Vortrag vom 23. 11. 2017 den wichtigen Kontext aus der Sicht der EU: „Die Schweiz beteiligt sich am multilateralen Projekt des erweiterten Binnenmarkts, an dem auch die anderen EFTA-Staaten teilnehmen“. Es liefen auch Verhandlungen mit den Staaten Andorra, Monaco und San Marino mit gleicher Zielsetzung.

Nun sollen derzeit aber nur wenige Abkommen vom Neuvertrag betroffen sein. Die Logik der EU, ihren Regulierungsclub namens „Binnenmarkt“ immer mehr auszudehnen, verlangt klar, dass die EU-Regeln für alle wichtigen Bilateralen Verträge gelten müssen. Inwieweit das für den Warenhandel im allgemeinen nach dem Freihandelsabkommen 1972 gilt, ist unter diesem Stichwort behandelt. Würde der institutionelle Teil auf dieses Abkommen ausgedehnt, so wäre ein grosser Teil unseres Wirtschaftsrechts (ausser Dienstleistungen) an die EU abgetreten.

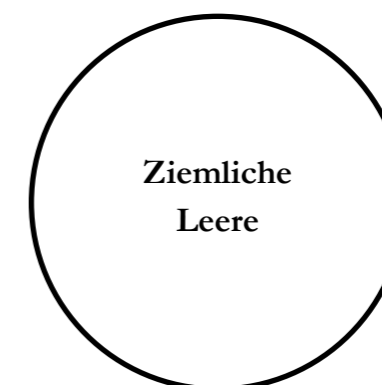
Akzeptieren wir mit dem jetzigen Rahmenvertrag die völkerrechtliche Verpflichtung zur Übernahme von EU – Recht für fünf alte und alle neuen Abkommen (mit Abweichungen nur nach Monsterverfahren und Sanktionsberechtigung der EU), so folgt die Forderung der EU, das auch für alle anderen Abkommen so zu halten, so sicher wie das Amen in der Kirche.

Das Hick-hack über die Anwendung von EU – Recht geht weiter. Wollen wir andere Regeln, so folgen Diskriminierungen und Schikanen. Sie abzuwenden ist nur möglich mit einer bedingungslosen Annäherung an die EU samt fristgerechter Durchführung der EU-Anordnungen. Und zwar in allen wirtschaftlichen Rechtsgebieten. Der Neuvertrag ist nur ein erster Zwischenschritt.

Der Neuvertrag wird die EU nicht zufriedenstellen

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
[Annäherung an die EU; Freihandelsabkommen 1972](#)

Weitere neue Vorteile des Neuvertrages ?



Vorteile für die Schweiz sind schwierig zu finden. Ausser den bereits erwähnten „Vorteilen“ ist die bundesrätliche Publikation vom 13.6.2025 dürftig. Wenn Sie als Leser effektive, konkrete Vorteile finden, wäre ich um Mitteilung dankbar, damit ich diese Seite noch kompletieren kann.
(r.wengle@bluewin.ch)

Keine neuen Abkommen ohne dynamische Rechtsübernahme ?

Im Neuvertrag selbst findet sich kein neuer Marktzugang (auch im Stromabkommen nur minimal). Dazu wären neue Abkommen nötig. Was aber schon fix im Rahmenabkommen I und im Neuvertrag steht: Wenn es neuen Marktzugang gäbe, dann müsste man diesbezüglich die EU-Gesetzgebung übernehmen. Dafür aber gilt:

Für administrative Erleichterungen jedes Mal

**mit Abtretung ganzer Gesetzeskomplexe an die EU zu bezahlen,
ist unverhältnismässig.**

Mehr Info unter den Stichworten
[Marktzugang; Weiterentwicklung der Bilateralen; Stromabkommen](#)
[Verpflichtungen der EU im Neuvertrag; Einseitigkeit des Neuvertrags](#)



Kurz gesagt: Wo sieht der Bundesrat Vorteile des Neuvertrages ?

Seiten 5-6 der Botschaft zu den EU Verträgen vom 13.3.2026

Marktzugang ?

Wir *haben* Marktzugang zu den Märkten der EU. Ohne Neuvertrag.
Weil unsere Kunden unsere Produkte und unseren Strom wollen.

(Warenexport 2024: 144 Milliarden; Stromexport: 70 % unserer Stromproduktion aus Wasserkraft).
Neuer Marktzugang? Der Neuvertrag enthält keine Bestimmung dazu. Stromabkommen minimal.

Stabilisierung der Beziehungen zur EU; Rechtssicherheit ?

Die dynamische Rechtsübernahme führt zu dauernden Detailverhandlungen mit der EU über wichtige und unwichtige Einzelheiten; ob wir sie übernehmen müssen; ob wir sie richtig übernehmen, was, wenn wir sie nicht übernehmen. Das führt zu einer dauernden Destabilisierung unserer Beziehungen zur EU.

Stabilisierung des Bilateralen Weges ?

Der Bilaterale Weg besteht aus Abkommen, die für beide Parteien verbindlich sind. Das hat seit Jahren zu stabilen Verhältnissen geführt. Mit dem Neuvertrag ermächtigen wir die EU, beliebig von den vereinbarten Verträgen abzuweichen, und sie ganz oder nur bezüglich der Rechte der Schweiz zu „suspendieren“.

Der Neuvertrag zerstört den bewährten Bilateralen Weg. Das Gegenteil von Stabilität.

Weiterentwicklung des Bilateralen Weges ?

Zwar sind Austausch unter Nachbarn wünschbar und nützlich. Dafür aber wie beim Lebensmittelabkommen Bibliotheken von EU-Bestimmungen zu importieren und die entsprechende Duplizierung und Aufblähung der Bürokratie in Kauf zu nehmen, ist unverhältnismässig. Einzig beim Strom könnte man sich eine Weiterentwicklung vorstellen. Aber nicht wie im Neuvertrag vorgesehen durch Abschaffung der bis 2037 bestehenden Lieferverträge mit den französischen AKW, durch obligatorischen Zugang der EU zu unseren Wasserkraftreserven und EU-Dreinschwätzen bei unseren Staatsausgaben (Subventionen, dazu hinten S. 81 ff)

Berechenbarkeit der Beziehungen zur EU ?

EU-Gesetzgebung ist für uns deutlich weniger berechenbar als unsere eigene. Berechenbar ist das Verhältnis zur EU, wenn die Abmachungen für beide Parteien gelten. Wie bisher. Damit ist Schluss mit dem Neuvertrag.

Wirtschaftlicher Nutzen ?

Wie schon beim EWR und in der Vorbereitung zum Rahmenabkommen werfen Bundesrat, Verwaltung und Experten mit ihren Milliarden um sich. Sie sind schon damals total daneben gelegen. Gemäss Swissimpex 5 % Exportwachstum pro Jahr 1990 - 1999. Die jetzigen Gutachten sprechen sich nicht zu den wirtschaftlichen Vorteilen des Neuvertrages, sondern im Wesentlichen nur zu den Nachteilen der unwahrscheinlichen Kündigung der Bilateralen I durch die EU aus.

Wo bleibt das Positive, Herr Bundesrat ?

Unter diesem Titel schrieb die NZZ am 15. Mai 2025

„1930 schrieb Erich Kästner ein Gedicht über die häufigste Frage seiner Leser: „Wo bleibt das Positive, Herr Kästner?“. Seine Antwort: „Ja, weiss der Teufel, wo das bleibt“. Dem Bundesrat und den Befürwortern der Verträge geht es offenbar ähnlich. Es fällt ihnen schwer, zu erklären, welche konkreten Vorteile die Bevölkerung von den geplanten Abkommen hat.“

Nach Studium der Verträge und der bundesrätlichen Erläuterungen ist mir *ein* Punkt als Positivum ins Bewusstsein gerückt:

Die heute geltenden Bilateralen I, verbindlich für beide Parteien, sind ein grosses Positivum

- > Sie regeln Problemkreise, die für die Schweiz *und* für die EU massive Vorteile bieten. Die EU wird sie deshalb nicht kündigen.
- > Sie sind für beide Parteien verbindlich und können nicht einseitig abgeändert werden. Das sorgt für
- > Stabilität, Rechtssicherheit, Vorausschbarkeit

Und wie steht es mit dem Neuvertrag ?

Der Neuvertrag macht die Bilateralen Abkommen für die EU unverbindlich

Das zerstört das Fundament der Bilateralen Abkommen I

Dann müsste man eigentlich erwarten, dass der Neuvertrag so viel Positives bietet, dass er nicht nur diesen erheblichen Nachteil ausgleicht, sondern darüber hinaus für die schweizerische Bevölkerung weitere erhebliche Vorteile bringen würde. Und da geht es mir wie Herrn Kästner:

Das Positive ? „Ja weiss der Teufel, wo das bleibt“



Risiken und Nebenwirkungen des Neuvertrags

Risiken und Nebenwirkungen des Neuvertrages

49

Ungelesene Verträge unterschreiben ?	50
Tausende Seiten Regeln akzeptieren, die wir nicht ändern können?	51
Die dynamische Rechtsübernahme	52
Risiken der dynamischen Rechtsübernahme: Ein Beispiel	53
Lohnschutz und KMU	54
Personenfreizügigkeit und Sozialgesetzgebung (UBRL)	55
Mehr Zuwanderung	56
Sozialer Wohnungsbau	57
Der grösste Regulierungsschub seit dem 2. Weltkrieg	58
Neue Bürokratie	59
Chaos in unsere Gesetzgebung	60
Kündigung: Die neue Version der Guillotine-Klausel	61
Das Streitbeilegungsverfahren	62-65
Die Zahlungen der Schweiz	66



Ungelesene Verträge unterschreiben ?

Mit einem JA zum Neuvertrag mit der EU akzeptieren wir sofort:
ca. 18'000 Seiten neue Regulierung

Der Bundesrat hat nicht die Zeit, sie vollständig zu lesen Kaum ein Parlamentarier hat sie vollständig gelesen

Für die Stimmbürger sind weder Vertrag noch Regulierungen lesbar.
Alle sind auf die Darstellung der am JA interessierten Verwaltung angewiesen

Im Rahmenabkommen I versuchte man, die politischen Absichten der EU in 22 Artikeln darzulegen. Als sich die Erkenntnis durchsetzte, dass sich daraus keine gute Lösung ergab, hat man die Verhandlungen 2021 abgebrochen.

Mit dem Neuvertrag versteckt man die im Prinzip völlig gleichen Bestimmungen, die man 2021 ja als ungeeignet erachtet hatte, in einem Wust von über 900 Seiten Vertrag plus Bibliotheken von Verweisen auf andere Erlasse. Praktisch einziger Unterschied ist, dass diesmal ein mindestens ebenso problematisches Stromabkommen und zwei weitere marginale Abkommen gleichzeitig vorgelegt werden (Paketlösung).

Es ist völlig ausgeschlossen, dass irgend ein Politiker sich im Detail mit den Abkommen und, was ebenso wichtig wäre, mit den jetzt schon zu übernehmenden EU-Regeln einlesen kann. Ganz zu schweigen von den künftigen Regeln, zu deren Übernahme wir uns verpflichten, die gar niemand kennt.

Heute gilt mehr denn je, was Frau Professorin Ch. Tobler bei der Anhörung vor der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates 2021 trefflich zum Ausdruck gebracht hatte:

„Manchmal ist es besser, man weiss nicht genau, was drin ist.“ Wirklich ?

Augen zu und durch

ist bei so wichtigen Abkommen keine vertretbare Haltung

Mehr Info unter den Stichworten:

[Unschärfen und Lücken](#); [Rechtssicherheit](#); [Bürokratie](#); [Verwaltung](#); [Ihr Vollerfolg](#)

Gesetze akzeptieren, an denen wir nichts ändern können ?

Tausende von Regeln in Gesetzen und Verordnungen gutheissen,
an denen wir später keine Inhalte, oft kein Wort mehr ändern können

ist schlicht Unsinn

Hat der „Gemischte Ausschuss“ EU-Erlasse durchgewinkt oder hat das Parlament sie genehmigt oder sind sie nach Referendum akzeptiert, dann sind sie fix, starr, durch uns nicht mehr abänderbar.

Sie sind bis ins letzte Detail Völkerrecht, das wir nicht ändern können. Unabhängig, ob sie sich als ungeeignet erweisen, ob sie uns schaden oder ob sich die Verhältnisse geändert haben.

Das sollten wir nicht tun.

Wir haben deshalb auch bis heute noch keinen völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen, der 18'000 Seiten verbindliche Regeln enthält. So einen haben uns unsere Gesetzgeber noch nie vorgeschlagen.

Würde ein Parlamentarier vorschlagen,
ein Gesetz, das nie mehr geändert werden könne,
so würde man ihn auslachen.

Aber genau dazu verpflichten wir uns mit dem Neuvertrag

Mehr Info unter den Stichworten:

[Parlament](#)



Die dynamische Rechtsübernahme

= Pflicht zur Übernahme künftiger Gesetzesänderungen der EU
im Vertragsbereich

Was ist der Unterschied zu heute ?

Ohne Neuvertrag:

Wir haben mit der EU Bilaterale Verträge

**Was da drin steht, gilt.
Auch für die EU**

Die EU kann die Abkommen beliebig verändern und wir verpflichten uns, die Änderungen zu übernehmen. Was das bedeutet, realisiert man, wenn man sich vorstellt, **wir** könnten Änderungen vorschlagen und die EU wäre verpflichtet, sie zu übernehmen. Undenkbar.

Der Neuvertrag ist einseitig.

nicht bilateral oder auf Augenhöhe

Und was ist von der dynamische Rechtsübernahme betroffen?

Der Vertragsbereich

1. Personenfreizügigkeit einschliesslich die dort behandelte Koordination der Sozialrechte, den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, unsere Elektrizitätswirtschaft, der Luftverkehr, Konformitätsbewertungen, unklare Teile von Lebensmitteln vom Saatkorn bis Mittagstisch, unklare Teile aus dem Bereich Gesundheit
2. Weiter im Vertragsbereich: „Lösungen, die allen bisherigen und künftigen Abkommen... betreffend den Binnenmarkt... gemeinsam sind“ (Art. 1 Abs. 2 Prot FZA) Das Freihandelsabkommen 1972 betrifft den Binnenmarkt. Ist es mitbetroffen? Der Vertragstext scheint JA zu sagen; der Bundesrat sagt NEIN. Auf jeden Fall ist die Absicht der EU klar.
3. Unsere Staatsfinanzen über die Beihilferegeln (Subventionen; Entschädigungen an private Serice-Public-Dienstleister, Steuervergünstigungen) im Bereich Verkehr und Strom
4. Alle künftigen Marktzugangsabkommen (welche?)

Wir können NEIN sagen; dann gibt es „Ausgleichsmassnahmen“

Ein Beispiel: Schäden von hunderten von Millionen pro Jahr

Die EU hat 2017 - 19 eine Richtlinie beraten, wonach künftig der Arbeitsstaat statt der Wohnsitzstaat die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Grenzgängern tragen muss. Wird sie eingeführt, so kostet das die Schweiz mit ihren über 400'000 Grenzgängern mit Annahme des Neuvertrages gemäss Bundesamt für Migration einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. (NZZ vom 22.6.2018; SWI Suissinfo.ch Juli 2018)

Nach Art. 6 Abs. 3 ProtFZA wendet die Schweiz die EU-Regel vorläufig an, bezahlt also die Arbeitslosenentschädigungen der Grenzgänger zuerst einmal, erfasst sie und reguliert das Ganze. Und wenn die Schweiz mit dem „verfassungsmässigen Verfahren“ eine Ausnahme beschliesst, dann geht die Zahlungspflicht wieder an die Nachbarstaaten zurück. Das Verfahren retour. Dann greifen verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen der EU. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz um den gleichen Betrag benachteiligen, nämlich um hunderte von Millionen pro Jahr

Was zeigt uns dieses Beispiel?

Das Recht der Schweiz, Ausnahmen von den EU-Regeln zu beschliessen, ist reine Theorie

1. Weil dank dem Recht der EU auf „Verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen“ das Resultat für die Schweiz gleich schlecht ist wie der Verzicht auf die Ausnahme
2. Weil das schweizerische Parlament und Volksabstimmungen nicht mehr frei, sondern nur noch unter Sanktionsdrohung der EU beschliessen können.

Dass Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssen, hilft in diesem Beispiel gar nichts.

Das Prinzip ist auch sonst illusorisch. Was hindert die EU daran, das Forschungsprogramm vertragsgemäss einfach zu kündigen? Oder glaubt jemand im Ernst daran, dass man die Teilnahme am Forschungsprogramm über das Schiedsverfahren erzwingen könnte? und wenn ja, wann? Schädigt uns die EU in diesem Beispiel, muss normalerweise der Verursacher des Schadens zahlen. Im Neuvertrag: Nein, der Geschädigte, die Schweiz muss zahlen. Absurd ?



KMU Schaden durch Lohndumping

Da die Lebenshaltungskosten in der Schweiz wesentlich höher sind als im umliegenden Grenzgebiet der EU-Staaten, brauchen die Schweizer höhere Löhne, um die höheren Lebenskosten zu decken.

Der Neuvertrag schafft jedoch drei zentrale Pfeiler des Lohnschutzes ab, nämlich einerseits die Dokumentationspflicht am Arbeitsort, andererseits die Kautionsleistung vor Arbeitsantritt und drittens die Möglichkeit, neuen Formen von Missbräuchen effizient einen Riegel zu schieben.

Zum ersten: Was sollen Besuche auf der Baustelle, wenn das Rahmenabkommen die Dokumentationspflicht auf „nachträgliche Kontrollen“ (ex post) beschränkt? Sie verkommen zu reinen Alibiübungen. Bei den noch erlaubten „nachträglichen Kontrollen“ sind die Arbeiten längst abgeschlossen.

Zum zweiten: Die Kautionspflicht wird auf früher überführte Sünder beschränkt und damit de facto abgeschafft. Wie soll man dann Bussen im Ausland eintreiben? Wer schon je einen Prozess im Ausland geführt hat, weiss, dass das völlig illusorisch ist. Die Umtriebe und Kosten übersteigen die Erträge bei weitem. Der Sünder wirft die schweizerischen Bussen in den Papierkorb, kommt nächstes Mal unter XYZ GmbH statt ABC GmbH und umgeht so simpel eine Kautionspflicht.

Zum dritten: Die Dumpinglohnzahler sind erfinderisch mit neuen Missbräuchen. Der Neuvertrag verbietet uns neue gesetzliche Bestimmungen, die solche neuen Missbräuche bekämpfen.

Entweder wir nehmen es ernst mit dem Lohnschutz und behalten die geeigneten Mittel zu dessen Durchsetzung oder wir geben die Gesetzgebung in diesem Punkt an die EU ab, wo sich das Problem in den seltensten Fällen derart akut stellt wie bei uns. Die EU hat damit keine Veranlassung, die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten. Damit öffnen wir dem Lohndumping Tür und Tor. Das trifft Leute, die auf anständige Löhne in unserem Hochpreisland angewiesen sind. Wollen wir den Zerfall dieser zentralen Grundlage des friedlichen Zusammenlebens verhindern, so müssen wir diesen Neuvertrag ablehnen.

Der Neuvertrag schafft drei zentrale Pfeiler des Lohnschutzes ab

Auch unsere KMU sind an einem funktionierenden Lohnschutz interessiert. Lässt man EU-Anbieter mit wesentlich tieferen Löhnen in die Schweiz, so können die EU-Firmen auch zu tieferen Preisen anbieten. Die Schweizer KMU mit ihren hohen Löhnen sind benachteiligt. Wir sind daran interessiert, dass hier Löhne bezahlt werden, die zur bei uns teureren Lebenshaltung ausreichen.

Personenfreizügigkeit und Sozialgesetzgebung

Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Das Personenfreizügigkeitsabkommen enthält heute umfangreiche Regelungen im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Die anwendbaren EU-Regeln sind abschliessend mit Zitat und Datum ihrer Erlasse aufgeführt. Unter dem heute geltenden statischen Charakter der Bilateralen Abkommen gelten die EU-Regeln so, wie sie abgemacht sind. Seit herige Änderungen der EU Regeln gelten nicht, wenn sie nicht im Einverständnis mit der Schweiz ausdrücklich und, mit Zitat und neuem Datum geändert wurden.

Die Unionsbürgerrichtlinie der EU enthält ebenfalls Regeln im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Sie gelten derzeit in der Schweiz nur, soweit sie ausdrücklich mit Zitat und Datum in einem Bilateralen Abkommen abgemacht sind.

Das ändert sich dem Neuvertrag. Unter dem System der dynamischen Rechtsübernahme gelten nicht mehr die zwischen der Schweiz und der EU abgemachten, im Detail zitierten EU-Regeln, sondern mit ein paar Ausnahmen generell alle EU Regeln „in den Bereichen der betroffenen Abkommen“. Mit der UBRL erweitert sich der Kreis der Berechtigten aus der EU für die betragsmässig grosszügigen Regeln der Schweizer Sozialgesetzgebung. Zum ersten sind mehr Personen bezugsberechtigt. Zum zweiten verkürzen sich die Fristen, bevor die Sozialgesetze in Anspruch genommen werden können. Und zum dritten verlängern sich die Jahre der Bezugsberechtigung und schliesslich werden die Gründe für einen Entzug enger definiert.

Das treibt die Kosten der Schweizerischen Sozialwerke in die Höhe.

Dazu Fragen zu zwei Beispielen:

Eine Person mit genügenden liquiden Mitteln reist im Alter 57 ein, wohnt drei Jahre hier, eines davon mit Arbeitseinkommen von Fr. 50'000.-. Darauf zahlt er ein Jahr lang AHV-Beiträge (Einzahlung ca. Fr. 5'000.-) Vorherige 37 jährige Einzahlungen in die ausländische Altersvorsorge müssen angerechnet werden. Erhält er nun mit 65 eine lebenslängliche AHV-Rente? (Auszahlung z.B. 20 Jahre lang Fr. 10'000.- pro Jahr = Fr. 200'000.-).

Es reist ein 20-Jähriger als selbständig Erwerbender in die Schweiz ein und stellt einem Freund im Ausreisestaar während drei Jahren je eine Rechnung für Leistungen von Fr. 2000.- pro Monat, die auch bezahlt wird. Darauf zahlt er Arbeitslosenversicherung (ca. Fr. 7600.-) Im übrigen lebt er während dieser Zeit von seinem Ersparten. Danach meldet er sich arbeitslos. Hat er danach Anspruch auf Arbeitslosenleistungen und danach lebenslänglichen Anspruch auf Sozialhilfe gemäss den schweizerischen Ansätzen?



Mehr Zuwanderung

Hunderttausende, die für immer bleiben dürfen (sagt der Tagesanzeiger vom 10.10.25)

Was die Experten des Bundesrats dazu sagen: Ecoplan-Gutachten zur Unionsbürgerrichtlinie, UBRL S. 43 f:

- > „Nach der Teilübernahme der UBRL erfüllen gemäss Berechnungen fünf Jahre nach Einführung bis zu 570'000 EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz die Kriterien für das Daueraufenthaltsrecht . . . unter der UBRL.
- > Danach kommen jährlich weitere 50'000 bis 70'000 Personen hinzu.
- > Nicht alle werden das Daueraufenthaltsrecht beantragen. Zwischen 4'000 und 20'000 Anträgen pro Jahr scheinen darum mittelfristig plausibel. In der Einführungsphase ist vorübergehend mit höheren Zahlen zu rechnen“

Wer darf kommen ? (Familiennachzug gemäss Art. 2 und 3 UBRL)

- > War ein Familienmitglied 5 Jahre in der Schweiz erwerbstätig, so kann es Daueraufenthalt beantragen. Teilzeitarbeit von 30 % mit ergänzender Sozialhilfeabhängigkeit während der ganzen Zeit oder vollständige Sozialhilfeabhängigkeit bis 6 Monate gelten als „Erwerbstätigkeit“
- > Er darf dann seine Familie nachziehen, auch wenn sie in der Schweiz nie erwerbstätig war. Das gilt für Ehegatten und Kinder, Enkel bis 21 Jahren sowie Gross- und Schwiegereltern.
- > Ferner für Onkel, Tanten und Cousins, wenn sie im Herkunftsland unterstützt wurden oder im gleichen Haushalt gelebt hatten

Ergibt das mehr Sozialhilfebezügler ?

- > Die Zahl der Sozialhilfebezügler dürfte mit dem Neuvertrag ansteigen
- > Sollten die EU-Beitrittskandidaten, die Nachfolgestaaten von Jugoslawien, Moldavien oder Georgien der EU beitreten, wird die Zahl der Sozialhilfebezügler weiter ansteigen.

Zu viele Studenten

- > Die im Forschungsabkommen verlangte Senkung der Studiengebühren für Ausländer sorgt für Kapazitätsprobleme an unseren Hochschulen
- > Die höheren Kosten der Hochschulen in der Schweiz werden damit nicht abgegolten und fallen dem Staat zur Last

Sozialer Wohnungsbau

Heute sind die Städte weitgehend frei, mit welchen Mitteln sie ihre Wohnbaupolitik verfolgen. Ob der Neuvertrag diesem Zustand ein Ende setzt ist unklar. Derzeit soll das Freihandelsabkommen 1972 laut Bundesrat nicht Teil des Pakets um den Neuvertrag sein.

Art. 1 ProtFZA sagt allerdings:

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor . . . die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.“

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein Binnenmarktabkommen. Sollte es jetzt schon oder in späteren Verhandlungen die Beihilferegeln umschliessen, dann geraten die Subventionen an Wohnbaugenossenschaften ins Visier der Bibliotheken von Regeln und mehreren Fällen beim EuGH.

Bemerkenswert daraus ist der Fall der „Stichting Woonlinie“, die sich in Holland im sozialen Wohnungsbau engagiert. Sie erhielt nach längerem Kampf staatliche Hilfe. Die niederländischen Behörden meldeten diese Subvention am 1.3.2002 bei der europäischen Kommission an. Nach über 16 Jahren Verfahren erklärte der Europäische Gerichtshof am 15. November 2018 die Subvention als unerlaubte Beihilfe und verlangte Rückzahlung. Im Verlaufe des Verfahrens hatten sich private Investoren am Verfahren beteiligt und eine Verzerrung des Wettbewerbs behauptet. Das bejahte der EuGH.

Aber nicht nur, dass es für Wohnbaugenossenschaften überhaupt zu Verfahren vor dem EuGH kam, dass private Investoren sich am Verfahren beteiligen konnten, dass sie während 16 Jahren Rechtsunsicherheit stifteten, sondern auch, was diskutiert wurde, dürfte Wohnbaugenossenschaften interessieren. Es ging nämlich darum, ob sie noch als „sozial“ qualifizieren. Dabei diskutierte man z.B. wie hoch die Einkommen und die verlangten Mietzinse sein dürfen, damit sie als „sozial“ qualifizieren (im Fall Woonlinie diskutierte man über Obergrenzen von EUR 33'000.- Bruttoeinkommen und EUR 650.- als Mietzins). Der weit vom Geschehen entfernte EuGH entschied: Nicht mehr sozial und damit nicht subventionsberechtigt.

Zur Frage, wie die Schweiz mit der Pflicht zur Einführung der EU-Beihilferegeln umgeht, sagt der Experte Zurkirchen (Ziff 36 seines Gutachtens): „Über die Folgen der beschriebenen unmittelbaren Wirkungen für die Schweiz . . . kann nur spekuliert werden.“ Umgangssprachlich würde man wohl von totalem Durcheinander, oder in der Sprache von Frau Calmy-Rey (Tagesanzeiger vom 3.2.2014) von „Bastelei“ sprechen. Oder in der Sprache des EU-Neuvertrags:

Rechtsunsicherheit auf Jahre hinaus, das Gegenteil von stabilen Verhältnissen; Bürokratiezuwachs

zufolge Notwendigkeit von EU-Rechtsspezialisten in allen möglichen Behörden, die Subventionen, Steuervergünstigungen oder Ansiedlungsanreize behandeln, aber auch bei den Privaten, die sich darum bewerben. Beim Bund ist eine völlig neue Subventionsbürokratie erforderlich.



Wir akzeptieren Den grössten Regulierungsschub seit dem 2. Weltkrieg

Essentieller Inhalt des Neuvertrags:

- > Wir übernehmen die zahlreichen, im Neuvertrag ausgewiesenen EU-Erlasse
Zum Beispiel 38 Seiten Zitate im Anhang I zum Stromabkommen
- > Verbindlich werden nicht nur die Erlasse gemäss Liste des Bundesrates, sondern auch die letzten Details der darauf beruhenden Verordnungen, Richtlinien etc.
- > Ferner über die Jahre fortlaufend die neuen Regulierungen im Vertragsbereich
- > Dazu braucht es parallelen Ausbau der Verwaltung bei Bund, Kantonen, Gerichten

Der Neuvertrag ist praktisch unkündbar

- > Er wird Inhalt der Bilateralen I, die weder wir noch die EU kündigen wollen
- > Kündigen des Neuvertrages geht aber nur mit der Kündigung der Bilateralen I
- > Die Verteilung der „institutionellen Fragen“ auf die bestehenden Bilateralen erzielen wir den gleichen Effekt wie die verpönte „Guillotine-Klausel“

Der Neuvertrag schafft Gesetzes-Chaos

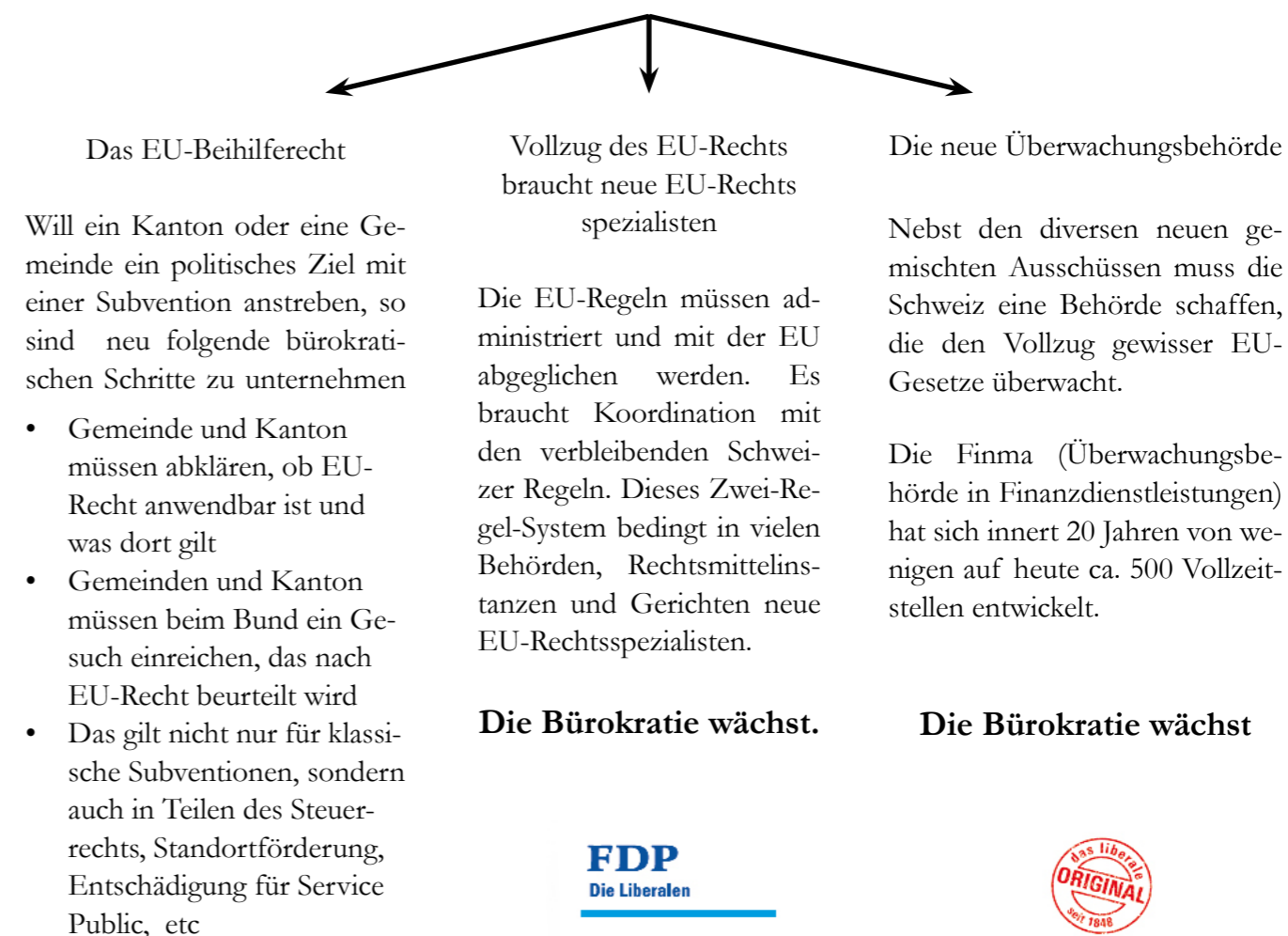
- > Die Abgrenzung zwischen Schweizer Recht und EU-Recht ist oft unbestimmt
- > Findet man EU-Recht anwendbar, so kommen die zahlreich ausgehandelten Ausnahmen zum Zug, auch sie glänzen oft nicht durch Klarheit
- > Wählt man bei Unklarheit Schweizer Recht, so winken 10 Jahre Streitbeilegung

Wie das konkret aussieht

- > Ein Beispiel aus dem Bereich Strom auf S. 144
- > Und zur wundersamen Vermehrung der zu übernehmenden Erlasse S. 27

Noch mehr neue Bürokratie

Zusammen mit den von Anfang an übernommenen 18'000 Seiten Regulierung bringt auch die dynamische Rechtsübernahme u.a. in drei Bereichen weitere neue Bürokratie



Die Bürokratie wächst

Die Bürokratie wächst.

Die Bürokratie wächst

FDP
Die Liberalen



Freiheit

Freiheit muss jeden Tag neu erkämpft werden - sie ist keine Selbstverständlichkeit.
Die FDP kämpft gegen immer mehr Bürokratie.



Chaos in unsere Gesetzgebung

Der Neuvertrag bringt das Chaos. Es beruht auf drei Komponenten

1. Die für sich allein schon komplizierte Schweizer Gesetzgebung

Die schweizerische Bürokratie hat es in 25 Jahren nicht fertig gebracht, zu entscheiden, ob die Grimselstauwand 19 Meter höher gebaut werden darf. Dafür hat sie einen Solarexpress für alpine Anlagen auf den Weg geschickt: Realisiert bis 2025: Eine. (Winterstrom 3 GWh). Reicht nicht ganz zur Füllung der Winterstromlücke nach Abstellen der AKW von 22'000 GWh, berechnet von M. Neukom, Grüne Partei (Vortrag Dezember 2023)

2. Die ultrakomplizierte, verschachtelte EU Gesetzgebung

Gemäss der Übersicht des Bundesrates über die EU-Gesetzgebung im Paket S.4 soll es für staatliche Beihilfen nur einen EU Gesetzgebungsakt brauchen. Allein in den Anhängen III bis VI des Stromabkommens, gibt es auf über einem Dutzend Seiten EU - Erlasse, die berücksichtigt werden müssen. Einer davon ist EurLex 651/2024 betreffend Beihilfen; Er enthält eine Liste von 61 weiteren Erlassen, die ebenfalls anwendbar sind. Deutlich mehr als die Botschaft des Bundesrates.

3. All die Ausnahmen

Hat man endlich das anwendbare EU-Recht gefunden, so muss erforscht werden, ob das entsprechende Abkommen (50 Seiten) oder seine Anhänge (nochmals über 100 Seiten) oder eine der vom Bundesrat hervorragend ausgehandelten Ausnahmen enthält.

Dieser Mix zweier völlig verschieden aufgebauten Gesetzgebungssystemen, angereichert mit dutzenden von Ausnahmen

bringt totales Chaos in unsere Gesetzgebung

**Alt-Bundesrätin Calmy-Rey hat es einmal „Bastelei“ genannt.
Genau das ist es.**

Vertragskündigung: Die neue Guillotineklausel

Sie macht die Annäherung an die EU praktisch unwiderruflich

Wie werden wir dieses Chaos wieder los? Beim Rahmenabkommen gab es die ausufernde Guillotineklausel. Die EU und die Schweiz konnten das Rahmenabkommen kündigen, aber nur, wenn dann auch alle möglichen anderen Abkommen ausser Kraft traten.

Zwar ist sie im Neuvertrag abgeschafft. Nur hat die Aufspaltung der institutionellen Fragen auf die Einzelabkommen allerdings genau den gleichen Effekt., wenn auch etwas beschränkter. Wollen wir die institutionellen Fragen später einmal loswerden, dann geht das nur, wenn man alle Bilateralen I kündigt, nämlich

- Das Personenfreizügigkeitsabkommen
- Das Landverkehrsabkommen
- Das Luftverkehrsabkommen
- Das Konformitätsabkommen
- Das Agrarabkommen
- Öffentliches Beschaffungswesen

Sie können heute schon nur zusammen als Ganzes gekündigt werden. Das bleibt unter dem Neuvertrag so. Das Herauslösen der institutionellen und Beihilfeprotokolle ist deshalb nicht möglich.

Damit sind wir im Effekt wieder bei der schönen alten Guillotineklausel.

Alles oder nichts

Einzeln kündbar sind aber das Forschungsabkommen und das Stromabkommen.
Die EU kann sie jederzeit kündigen.

Die EU hat zu viele Vorteile aus den Bilateralen I. Sie wird sie nicht kündigen.
Mehr dazu oben S. 18

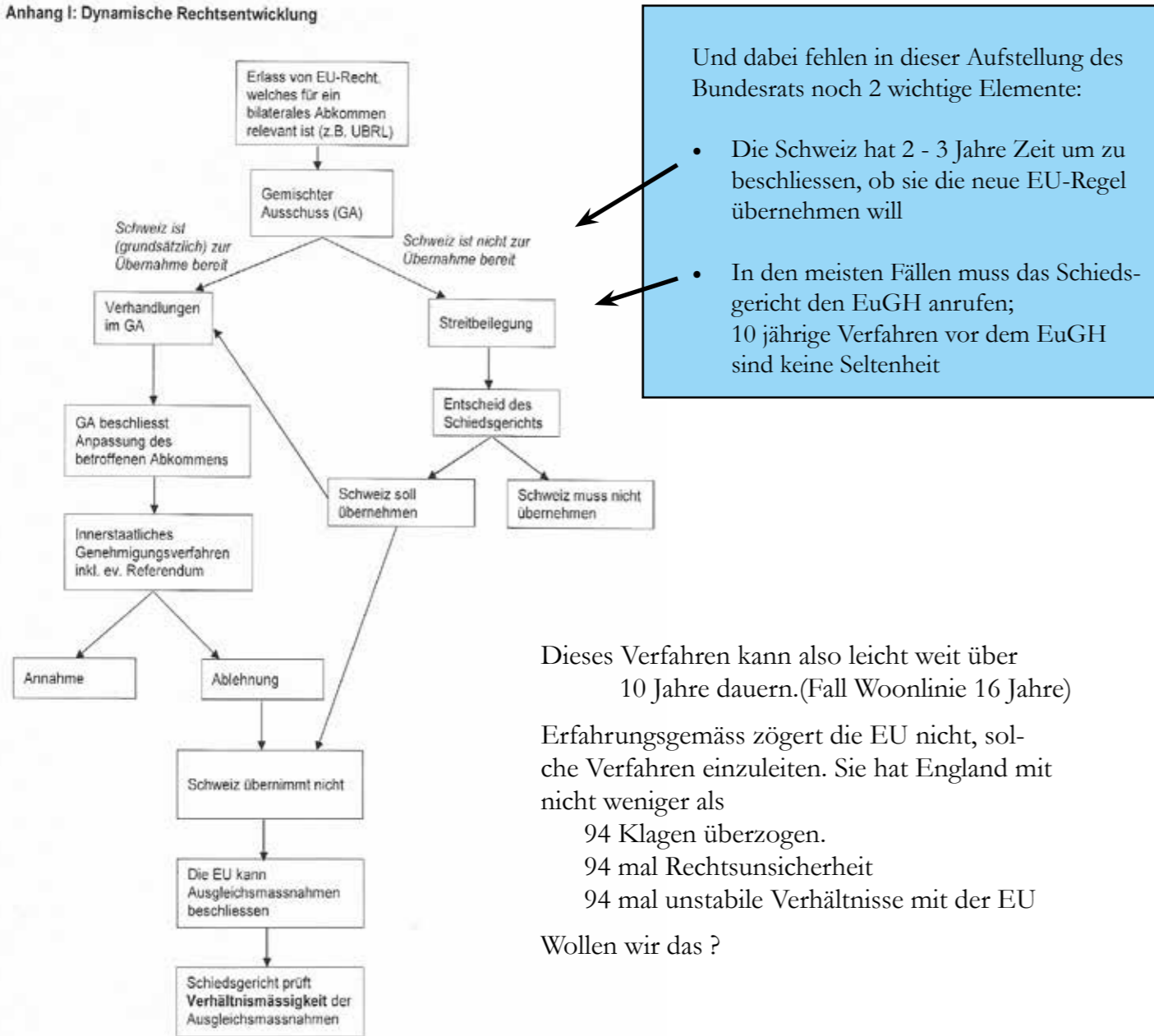


Mehr Streit

durch ein untaugliches Streitbeilegungsverfahren

Es sieht nicht nur kompliziert aus:
Es *ist* monströs kompliziert

Anhang I: Dynamische Rechtsentwicklung



Dieses Verfahren kann also leicht weit über 10 Jahre dauern. (Fall Woonlinie 16 Jahre)

Erfahrungsgemäss zögert die EU nicht, solche Verfahren einzuleiten. Sie hat England mit nicht weniger als
94 Klagen überzogen.
94 mal Rechtsunsicherheit
94 mal unstabile Verhältnisse mit der EU

Wollen wir das ?

Das Streitbeilegungsverfahren ist unbrauchbar

Die Schweiz wird es in der Praxis nie anrufen

- > Das Forschungsprogramm kann die EU simpel und einfach jederzeit kündigen. Was nützt hier das Streitbeilegungsverfahren? Auf die Börsenschikane und andere für uns relevante strittige Fragen sind die Verträge nicht anwendbar. Die EU könnte sie trotz Neuvertrag wieder erlassen. Das Verfahren ist dort nicht möglich.
- > Die Verfahren dauern viel zu lange. Die damit verbundene langjährige Rechtsunsicherheit will niemand. Lieber arrangiert man sich.
- > Selbst wenn es, wie z.B. bei einer Verletzung des Konformitätsabkommens durch die EU, erfolgreich wäre, würde es der Med-Tech Branche nicht helfen. Nach 10 Jahren Verfahren ist die Technik schon meilenweit von der strittigen Frage entfernt.
- > Nach Art 6 Abs 3 ProtFZA gilt in der Schweiz vorläufig während des Verfahrens EU-Recht. Damit sind die Produktionsprozesse, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Beschriftungen der Produkte und die dafür notwendigen Gesetze, Durchführungsverordnungen, Formulare etc. am Anfang des Verfahrens anzupassen und nach 10 Jahren Verfahren bei Obsiegen der Schweiz wieder alles zurück. Dieses Regel Hin- und Her macht jetzt gar niemand.
- > Ohne Streitbeilegungsverfahren konnte man sich oft in Verhandlungen einigen. Mit dem Neuvertrag besteht weniger Neigung zu Lösungen, da man ja das Verfahren einleiten kann. Mehr Streit durch das Streitbeilegungsverfahren.

Zudem hat mit dem EuGH das höchste Gericht der Gegenpartei das Sagen

Würden Sie bei einem Streit mit Ihrem Nachbarn über seine Büsche vor Ihrer Aussicht ein Gericht vereinbaren, in dem Ihr Nachbar der Richter ist ?

Dieses Streitbeilegungsverfahren ist für die Schweiz untauglich

Es dient nur der EU, um die Verpflichtungen der Schweiz durchzusetzen

Mehr Info unter den Stichworten

[EuGH; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Börsenäquivalenz; Sozialer Wohnungsbau](#)

Mehr Info unter den Stichwörtern

[EuGH; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Börsenäquivalenz](#)



Verfahrensdauern

In der Botschaft des Bundesrates findet sich ein Schema des Streitbeilegungsverfahrens. Der Schein der Kompliziertheit dieses Systems trügt nicht. Das Verfahren ist monströs und nimmt sehr lange Zeit in Anspruch.

Ein Beispiel: Die gemeinnützige holländische Wohnbaustiftung „Woonlinie“ hat nach längerer Vorgeschichte beim Staat eine Subvention in Aussicht gestellt bekommen. Die niederländischen Behörden meldeten diese Subvention am 1.3. 2002 bei der Europäischen Kommission an. Nach über 16 Jahren Verfahren erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. November 2018 die Subvention als unerlaubte Beihilfe. Das Urteil hat 181 Entscheidungspunkte und ist in 22 Sprachen erhältlich.

Andere sind kürzer. So fiel der Entscheid des EuGH über die Verwendung der Busspuren in der Stadt London schon nach 6 Jahren. Der Entscheid wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen. Wie lang das dann dort noch gedauert hat, ist unbekannt.

Berücksichtigt man all die zusätzlichen Verfahrensschritte des Neuvertrages, so braucht das Durchfechten eines effektiven Streitpunktes noch bedeutend mehr Zeit.

Prof. Michael Ambühl hat während 20 Jahren an Verhandlungen mit der EU mitgewirkt und sie z.T. geleitet. Er empfiehlt, den ersten Verfahrensschritt mit dem Schiedsgericht mit dem Hintergrund des EuGH bei Streitigkeiten zu streichen. (NZZ am Sonntag vom 17.2.2019). Und Carl Baudenbacher, langjähriger Präsident des EFTA-Gerichtshofes weist darauf hin, das auch im EWR vorgesehene ähnliche Streitbeilegungsverfahren sei „toter Buchstabe geblieben“

Kommt noch dazu, dass während des Verfahrens EU-Recht oft „vorläufig anwendbar“ wäre. Unternehmer (und auch die Schweiz) würden in der Praxis des Neuvertrages neues EU-Recht schlicht und einfach akzeptieren statt auf günstige Resultate in diesem theoretischen „Streitbeilegungsverfahren“ zu hoffen.

**Die unendlichen Verfahrensdauern
und die Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden,
machen das Streitbeilegungsverfahren für die Schweiz wertlos**

Es dient einzig als Werkzeug für die EU zur Durchsetzung
von EU-Recht in der Schweiz

Wie Streitbeilegungsverfahren so ablaufen

Ein Beispiel aus der Praxis des
Streitbeilegungsverfahrens nach den WTO-Abkommen.

Im Jahre 2004 startete die USA ein erstes Verfahren beim Schiedsgericht der WTO, da die EU unerlaubte Subventionen an ihren Flugzeugbauer Airbus gewährt habe. Die EU erhob Gegenklage mit den gleichen Vorwürfen bezüglich dem amerikanischen Flugzeughersteller Boeing. Die Anwälte jubelten.

Schon äusserst zügig, knappe 16 Jahre später, am 13. Oktober 2020, erklärte das Schiedsgericht die Subventionen als unzulässig. Wen schert's? Die Subventionen gehen unter anderem Namen weiter.

Kleine Nebenfolge: Die WTO erlaubt den beiden Staaten Ausgleichsmassnahmen, z.B. den Amerikanern die Erhebung von 7.5 Milliarden Zöllen auf EU Produkten und der EU Erhebung von Zöllen in der Höhe von 3.99 Milliarden (nicht etwa 4 Mia !!) Zöllen auf US-Produkten.

Gesagt, getan. Die EU erhebt u.a. Strafzölle von bis zu 25 % auf Velo-Pedalen, Töff-Auspuffen, Waffenkoffern, Ketchup und Erdnüssen aus den USA. Schon ein Jahr vorher dekretierte die USA Zölle auf Parmesan, Olivenöl, Schraubenzieher oder Single Malt Scotch Whisky aus der EU. (Woher die Fakten? Financial Times vom 14.10. 2020 und NZZ vom 10.11.2020)

Und wer leidet? Die Konsumenten im Land, das die Zölle anordnet, zahlen mehr und die Produzenten im Exportland verlieren Kunden. Und wem nützt's? Ausser den Heeren von Experten, Bürokraten und Anwälten niemandem.

Kein Wunder, ist das Streitbeilegungsverfahren im EWR nie benutzt worden. Auf dieses teure Theater mit dem schönen Namen „Streitbeilegung“ sollten wir verzichten.

**Das Streitbeilegungsverfahren schadet mehr als es nützt,
zieht Unbeteiligte in Mitleidenschaft
und führt zu mehr Streit.**



Zahlungen der Schweiz

Kein Nicht-EU Staat zahlt eine „Eintrittsgebühr“ in den Binnenmarkt.

Die Schweiz dagegen soll zahlen, zahlen, zahlen ...

Kohäsionsbeiträge

- > Diesen Beitrag zur Kohäsion (Zusammenhang) der EU-Staaten hat die Schweiz bereits seit langem geleistet. Heute sind die EU Staaten „kohärent“.
- > Trotzdem soll der Beitrag weiter geleistet werden.
- > Basis 350 Mio. pro Jahr bis 2039; eine Art Verpflichtung unserer nächsten Generation zur Entwicklungshilfe (an die EU statt in den Sudan)

„Operativer Beitrag“: Die EU sagt, wie hoch der ist

- > Die Schweiz beteiligt sich „an der Finanzierung der ... Agenturen, Informationssystemen und anderen Tätigkeiten der EU“
- > Wenn wir schon die teuren EU-Regulierungen importieren, dann natürlich auch etwas dafür bezahlen; oder besser nicht importieren?
- > Die EU berechnet den Anteil und stellt Rechnung

Teilnahmegebühr von 4 %

- > Jeder Verein hat einen Vereinsbeitrag. Auch die EU, nämlich nochmals 4 % des von der EU berechneten „operativen Beitrags“
- > Wir sind aber nicht Mitglied des Vereins



Passt der Vertrag zu unsere Staatsgrundsätzen ? 68

Der Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber	69/70
Bedeutet ein neuer Gesetzgeber eine Verfassungsänderung ?	71
Mitspracherecht der Schweiz (Decisions Shaping)	72
Übernahme von EU Erlassen in der Schweiz	73
Parlament kann im Vertragsbereich nur noch JA oder NEIN sagen	74
Wie der Neuvertrag die Demokratie weiter einschränkt	75
Referenden und Initiativen: Im Vertragsbereich praktisch unwirksam	76/77
Frontalkollision mit Bürgernähe durch Föderalismus	78
Flexibilität: Staatlichen Regeln muss man ändern können	79
Staatsfinanzen: Keine EU-Einmischung über ihre Beihilfegesetze	80
Die Subventionsordnung der EU	81/82
Subventionen nach EU-Recht in den Kantonen	83
Machtzuwachs der Bundesverwaltung	84

Der Ministerrat der EU

Mit dem Neuvertrag unser neuer Gesetzgeber

Der Ministerrat der EU ist zusammen mit dem EU-Parlament die gesetzgebende Behörde der EU. Zuzufolge der beschränkten Kompetenzen des EU-Parlaments ist er die massgebende Instanz. Er setzt sich aus je einem Minister aus den 27 Mitgliedstaaten zusammen. Für jeden Fachbereich werden andere Minister von den Staaten delegiert. Bei einem Wechsel in der Regierung eines der 27 Mitgliedstaates wechseln auch die Minister.

Damit variiert die personelle Zusammensetzung je nach Zeit und Beratungsobjekt. Es ist damit auch schwierig feststellbar, welche Personen eigentlich die EU-Gesetze machen. Sie sind darum selbst in der EU in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.

Sie wurden während über 10 Jahren vom Komiker Grillo bestimmt, heute von Herrn Orbán, von teilweise wegen Korruption angeklagten Vertretern von Bulgarien oder Rumänien oder von irgendwelchen Leuten in Cypern oder Malta. Sie sind vor allem ihren eigenen Regierungen verpflichtet, denen sie angehören. Sie stehen unter Druck, die Interessen ihres Heimatlandes zu berücksichtigen. Oft genug müssen sie dem Druck zu den unumgänglichen Kompromissen nachgeben, die sich aus den Interessen des ländlichen Rumänien, dem hoch-industrialisierten Bayern und den urbanen Zentren wie Berlin und Paris ergeben. Interessen eines Nichtmitgliedes haben da keinen Platz.

Dieser neue, unbekannte Gesetzgeber für die Schweiz ist für wichtige Kompetenzen wie z.B. Teile der Verkehrspolitik (Landverkehrsabkommen), Teile der zentralen Politiksteuerung durch Subventionen (z.B. für die Wasserkraft oder Solarkraft), Ansiedlungsanreize, Eigentums- und Marktverhältnisse in der Strombranche, Koordination und Ausmass von Teilen der Sozialwerke, den Lohnschutz und laut Avenir Suisse sogar Teile des Naturschutzrechts zuständig

Die Mitglieder unseres neuen Gesetzgebers,
des Ministerrates der EU

**haben keine Veranlassung und keine Verpflichtung,
Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen.**



Der Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber

Seine Mitglieder (und jene der EU-Kommission und des EU-Parlaments)

- > kennen wir nicht, wählen wir nicht, können sie nicht abwählen
- > haben bestenfalls minimale Kenntnisse von der Schweiz
- > haben keine Veranlassung, Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen

Würden Sie jemanden als Gesetzgeber, z.B. einen Parlamentarier wählen, der sagt:

**„Ich habe keine Verpflichtung oder Veranlassung,
Gesetze im Interesse der Schweiz zu erlassen“**

In welchen Gesetzgeber haben wir mehr Vertrauen?

In unsere Parlamentarier,
die wir persönlich oder aus
den Medien kennen

Sie bleiben, so wie wir sie gewählt
haben für mindestens 4 Jahre. Hilft
beim Kennenlernen.

**Oder in die jeweiligen
Mitglieder des Ministerrats,**
über die wir praktisch nichts wissen.

Sie wechseln mit jedem Regierungs-
wechsel in einem EU-Staat (Frankreich
5 Regierungen in 2 Jahren) und mit
jedem Fachgebiet, das beraten wird;
Der Bundesrat schwärmt von Stabilität.

Ständemehr: Ändert ein neuer Gesetzgeber unsere Verfassung ?

Art. 195 unserer Bundesverfassung ist klar:

Ändert der Neuvertrag die Verfassung,
muss er Volk und Ständen vorgelegt werden.

Ein neuer Gesetzgeber wie der Ministerrat der EU ändert unsere Verfassung

1. Im Vertragsbereich schaffen wir uns einen neuen Gesetzgeber, den Ministerrat der EU. Ohne Verfassungsrevision ??
2. Stimmen wir bei einer EU-Vorlage NEIN, dann gibts Verfahren, Sanktionen, Suspension von vom Volk beschlossenen Bilateralen Verträgen; Einschränkung der verfassungsmässigen Demokratie, ja oder nein ?
3. Sind Volksinitiativen, welche EU-Recht im Vertragsbereich widersprechen, gültig oder ungültig ? Art. 139 der Bundesverfassung legt die Ungültigkeitsgründe fest. Abschliessend. Ein neuer Ungültigkeitsgrund muss in die Verfassung aufgenommen werden.
4. Die Frist zur Behandlung von EU-Erlassen durch das Parlament (Art. 6 Prot FZA): Muss sie in die Verfassung?
5. Kann der Bund den Kantonen die Kompetenz, kantonale Staatsausgaben, Steuern und Entschädigungen selbst festzulegen, einfach ohne Verfassungsrevision wegnehmen ?
6. Im Vertragsbereich gibt es Bestimmungen, die unserem Verfassungstext im Wortlaut widersprechen. (z.B. widerspricht Art. 127 UBRL dem Wortlaut von Art. 121 Abs. 3 unserer Verfassung). Damit wird die Verfassung geändert, wenn sich in den 800 Seiten der Verträge keine Ausnahme ergibt. Genaueres Studium wird weitere Widersprüche ans Licht bringen.

Der Neuvertrag ändert unsere Verfassung

Das braucht Zustimmung von Volk und Ständen

Dazu Prof. A. Glaser, Universität Zürich: Die Volksabstimmung über das Paket Schweiz-EU

Weitere Info unter dem Stichwort

[Volksinitiativen, die Theorie](#)



Mitspracherecht der Schweiz in der EU-Gesetzgebung

Grossen Wert legt der Bundesrat auf das Mitspracherecht der Schweiz in der EU-Gesetzgebung. Viele Worte werden dazu auch im Neuvertrag verloren. Schöne Theorie (Art 4 ProtFZA).

Die Praxis dürfte prosaischer aussehen. Zum Zug kommt die Mitsprache der Schweiz (wie Malta oder Cypern etc.) erst, wenn die wesentlichen Grundsätze von den Grossen bereits festgenagelt sind. Die NZZ (25. Juli 2020) nennt das „Deutsch-französisches Kondominium namens EU“. Und berücksichtigt werden die Schweizer Beiträge nur, wenn keine wesentlichen Interessen eines Mitgliedlandes verletzt sind. Weshalb die Interessen der Schweiz jenen der Mitgliedländer vorziehen? Das Mitgliedland kann wichtige Vorlagen per Veto sabotieren, die Schweiz nicht.

Beim Schengen-Abkommen haben wir das Mitspracherecht, mit dem epochalen Resultat, dass unsere Soldaten das Sturmgewehr zu Haus behalten dürfen. Ober-relevant. Und 2026 wegen femizid-Gefahr schon wieder zurück zur EU-Regel.

Und zum Gewicht der Schweiz: Wollen wir wirklich mitsprechen, so müssen wir der EU beitreten. Aber selbst beim EU-Beitritt hätte die Schweiz maximal 3 % der Stimmen. Mitspracherecht der Schweiz: Zu spät und ohne Gewicht.

Und was der ehemalige Unterhändler der Bilateralen Verträge für die Schweiz, Jakob Kellenberger, dazu sagt:

„Decision shaping“ (Mitwirkungsrecht der Schweiz) ist eine Trugformel.

Und wo sehen sich die einzelnen betroffenen KMU bei diesem Mitspracherecht ?

Wie werden die EU-Erlasse von der Schweiz übernommen ?

Das ist in den „Institutionellen Protokollen“ zu den einzelnen Abkommen geregelt. Dort hat man die Bestimmungen des Rahmenabkommens praktisch unverändert den einzelnen Abkommen angehängt. Wie funktioniert die Übernahme?

Die EU informiert den „Gemischten Ausschuss“, ein Gremium, besetzt mit Vertretern der EU und der Schweiz. Dieser fasst so rasch als möglich einen Beschluss zur Änderung der Bilateralen Abkommen. Mit diesem Beschluss tritt der EU-Erlass sofort in Kraft. Definitiv wenn die Schweiz sich nicht für Beratung oder Entscheid meldet.

Vorläufig tritt er in Kraft, wenn die Schweiz per Mitteilung Behandlung des EU-Erlasses in Parlament oder Referendum verlangt. (Art.6 Abs. 3 Prot.FZA) Lehnen das Parlament oder das Volk beim Referendum den EU-Erlass ab, so tritt der provisorische EU-Erlass wieder ausser Kraft. Drei Jahre hin, danach wieder zurück. Rechtssicherheit ?

Beim Verkehrs- und Konformitätsabkommen kann die Schweiz noch redaktionelle Änderungen vornehmen, solange sie den Inhalt der EU-Erlasse wiedergeben. (Äquivalenzmethode mit „Swiss Finish“) Bei den übrigen Abkommen wird aus dem EU-Erlass als Ganzes mit jedem Detail Schweizerisches Recht. (Integrationsmethode). Widersprechendes Schweizer Recht gilt nicht mehr.

Kann der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss fassen (z.B. EU-Vertreter JA, Schweizer Vertreter NEIN), so dürfte das Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung kommen. Ist ein EU-Rechtsbegriff involviert (was parktisch immer der Fall ist), so muss der EuGH angefragt werden. Gilt während der oft 10-jährigen Verfahren der EU-Erlass vorläufig auch in der Schweiz? Das Rahmenabkommen sah das so vor. Im Neuvertrag ist das nicht geregelt. Wann müssen wir EU-Recht anwenden ? Was gilt ? Rechtssicherheit ?

Kommt die Schweizer Gesetzgebung zum Zuge, so landen wir beim Parlament. Zu seinen eingeschränkten Kompetenzen S. 74

Und zur Frage, ob irgendeine jemand angesichts der drohenden „verhältnismässigen“ Ausgleichsmassnahmen noch die Mühen für ein Referendum auf sich nimmt, S. 76

Stimmt die Schweizer Delegation im Gemischten Ausschuss einem Beschluss zu, so tritt der EU-Erlass in Kraft. Änderungen durch die Schweiz sind weder im Anschluss daran oder irgendwann in Zukunft möglich. Wollen wir Gesetze, die wir nicht mehr abändern können ? Dazu S. 51

Damit der EU nichts aus der Schweizerischen Gesetzgebung entgeht, ist sie berechtigt, die Schweiz zu überwachen. (Art 8 Ziff 4 ProtFZA oder Art. 30 Abs. 4 des Stromabkommens)

„Die Kommission und die zuständigen Schweizer Behörden überwachen jeweils die Anwendung des Abkommens durch die andere Vertragspartei.“



Amputation unseres Parlaments

im Bereich des Neuvertrags

Zentrale Funktion des Parlaments ist: Neue Ideen anstossen

- > Neue Entwicklungen in der Welt machen neue Gesetze notwendig
- > Parlamentarier lancieren Motionen, Postulate, Vorstösse für neue Gesetze
- > Im Bereich des Neuvertrags sind die diesbezüglichen Kompetenzen alle weg
- > Das Parlament ist an die völkerrechtlich festgemauerten EU-Erlasse gebunden

Zentrale Funktion des Parlaments: Zuhören, sich informieren

- > Gesetze werden nach Vernehmlassungen bei informierten Unternehmern gemacht
- > Die Parlamentarier informieren sich bei Praktikern
- > Im Bereich des Neuvertrages ist das nutzlos
- > Das Parlament kann die Informationen nicht mehr einbauen

Zentrale Funktion des Parlaments: Gestaltung von Gesetzen

- > Das Wort „Parlament“ kommt von „parlieren“, Rede miteneinander
- > Vorschläge beraten, verbessern, Varianten diskutieren, Kompromisse schliessen
- > Im Bereich des Neuvertrags ist das alles weg
- > Das Parlament kann zu einem EU-Erlass einzig JA oder NEIN sagen.

Zentrale Funktion des Parlaments: Schlechte Erlasse verbessern

- > Erweist sich ein einmal angenommene Regel als ungenügend, schädlich oder sonst revisionsbedürftig, so kann das Parlament sie ändern, korrigieren oder abschaffen
- > Im Bereich des Neuvertrages ist das alles weg
- > Das Parlament kann einen noch so schädlichen EU-Erlass nicht ändern

Mit dem Neuvertrag
entziehen wir unserem Parlament zentrale Kompetenzen

Wie der Neuvertrag die Demokratie sonst noch einschränkt

- > Gesetzgebung und Volksabstimmungen nur noch unter Überwachung durch die EU
- > Wenn in einer Volksabstimmung „falsch“ entschieden wurde, langwierige Gerichtsverfahren und am Schluss Strafkaktionen der EU drohen
- > Wenn Volksinitiativen auf immer mehr Gebieten mit dem Einwand: „Verstösst gegen EU-Recht“ abgewürgt werden
- > Wenn sich das Parlament Themen und Takt unserer Gesetzgebung von der EU vorgeben lassen muss (EU-Recht muss innert 2 Jahren im Parlament in der Schweiz eingeführt sein, 1 Jahr mehr für Referenden)
- > Allein die im Anhang III zum Stromabkommen übernommene Verordnung Nr. 651/2014, in welcher die Subventionsplaner nachschauen müssen, ob sie eine Ausnahme vom EU-Subventionsverbot finden, wurde seit 2020 bereits 5 mal geändert. Das gibt Arbeit für das Parlament.
- > Wenn die erst 2020 per Volksabstimmung wieder mit 60 % Mehrheit bestätigten Texte der „Bilateralen Abkommen“ von der EU einseitig abgeändert werden können
- > Wenn die EU ermächtigt wird, nach Ablehnung von EU-Recht in einer Volksabstimmung Bilateralen Verträge zu „suspendieren“, d.h. auf unbestimmte Zeit ausser Kraft zu setzen
- > wenn die EU für die Schweiz günstige Bestimmungen in den Bilateralen Verträgen einseitig suspendieren, die Pflichten aus diesen Verträgen für die Schweiz aber belassen kann

Wollen wir wirklich
**unsere demokratischen Rechte im Vertragsbereich
derart beschneiden ?**



Volksrechte gewahrt ? Schöne Theorie I

Nach dem Neuvertrag können wir
das Referendum gegen EU-Erlasse ergreifen, aber...

Ein mögliches Beispiel

Die EU hatte 2018 diskutiert, dass die Leistungen für Arbeitslose nicht mehr vom Wohnort, sondern vom Arbeitsort zu erbringen sind. Das entlastet endlich die klammen Kassen unserer Nachbarstaaten. Das Amt für Migration schätzt die Mehrkosten für die Schweiz zufolge der vielen Grenzgänger auf einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Das Gesetz tritt vorläufig in Kraft. Die Schweiz zahlt. Das Parlament hat den Erlass durchgewinkt.

Frau Schweizer ist empört und will dagegen das Referendum ergreifen. Sie organisiert ein Komitee, sammelt Geld, druckt Unterschriftenbögen, sammelt 50'000 Unterschriften auf den Strassen. Dann eine Kampagne organisieren gegen all jene, die wie üblich sagen: Man kann doch die EU nicht vor den Kopf stossen. Und schliesslich die Abstimmung. Juhui, Frau Schweizer gewinnt.

Doch dann das dicke Ende: Die EU schickt der Schweiz eine Rechnung. Ausgleichsmassnahme. Damit sie verhältnismässig ist, muss sie gleich hoch sein wie die Kosten der Annahme des Erlasses: Einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Lieber Leser:
Würden Sie hier das Referendum ergreifen ?

Das Kleingedruckte im Neuvertrag zerstört unsere Volksrechte

Mehr dazu mit Klick auf:
[Demokratie ; Volksinitiative;](#)

Volksrechte gewahrt ? Schöne Theorie II

Nach dem EU- Neuvertrag können wir zwar weiterhin
Volksinitiativen lancieren, aber...

Ein Beispiel

Herr Urner aus Wassen ist nun schon zum dritten Mal am Freitag drei Stunden im Stau vor dem Gotthard gestanden. Jetzt reicht es ihm. Er will eine Initiative ergreifen. Die Gotthard-Verstopfer sollen endlich zur Kasse gebeten werden, und zwar so, dass sie sich gut überlegen, ob sie nicht zu anderen Zeiten oder mit dem Zug fahren wollen. Z.B. zu Spitzenzeiten Fr. 1000.- für jeden Lastwagen. Die Einheimischen natürlich ausgenommen.

Für eine Initiative braucht es eine Anzahl Aktivitäten. Herr Urner unternimmt die nötigen Schritte: Ein Komitee organisieren, Geld sammeln, Unterschriftenbögen drucken, Unterschriften auf den Strassen organisieren; 100'000 Unterschriften sammeln. Dann eine Kampagne organisieren gegen all jene, die wie üblich sagen: Man kann doch die EU nicht vor den Kopf stossen. Und schliesslich die Abstimmung. Juhui, Herr Urner gewinnt.

Das Ding tritt in Kraft und die erste Busse wird verteilt. Der Fahrer geht dann vor Bundesgericht und dort heisst es: Völkerrecht geht Verfassungsrecht vor. Das Verkehrsabkommen erlaubt nur die nicht kostendeckende LSVA von höchstens Fr. 344.- Die Busse wird aufgehoben und der Stau geht weiter.

Lieber Leser:
Würden Sie hier eine Initiative ergreifen ?

Im Neuvertrag hat jedes der unendlichen Details der EU-Erlasse Vorrang vor unseren Gesetzen

Initiativen lassen sich nicht durchsetzen

Mehr Info unter den Stichworten:
[Volksinitiative; Vorrang EU-Recht; Völkerrecht](#)



Bürgernähe durch Föderalismus

Mit der Kompetenzverschiebung an die EU

tun wir genau das Gegenteil

Mit dem Neuvertrag verschieben wir immer grössere Bereiche unserer Gesetzgebung weg von der überschaubaren kleinen Schweiz, den Kantonen, Gemeinden auf die unkontrollierbare Grossorganisation EU

Das beginnt mit dem Verkehr mit der Problematik Schiene/Strasse, geht mit der Koordination der Sozialwerke (Lohnschutz, UBRL, Arbeitslosenentschädigen für Grenzgänger) beim Personenfreizügigkeitsabkommen weiter, dann bei der Einmischung der EU in unsere Regeln zu den Staatsausgaben (Subventionen, Entschädigungen für Service-Public-Leistungen bei Elektrizität und Verkehr)

Unser heutiges System der Energieproduktion ist zwar nicht optimal. Immerhin versuchen wir, es den besonderen Verhältnissen unseres Landes, der bestehenden Infrastruktur und den Bedürfnissen unserer Wirtschaft anzupassen. Wenn wir ihm aber noch die für völlig andere Voraussetzungen geschaffenen Regeln der EU zufügen, denn wird die Regulierung derart unübersichtlich, dass die nötigen Anpassungen in unserem System praktisch nicht mehr realisierbar sind. Die Erneuerung unserer Stromproduktion wird praktisch verunmöglicht.

Halten wir es mit Alt Bundesrat Kaspar Villiger
(in NZZ vom 14.12.2015)

„Der Föderalismus als Ordnungsprinzip für einen dezentralen Staatsaufbau hat vier zentrale Funktionen:

- > Er bündigt die Staatsmacht durch deren Aufteilung auf drei Ebenen
- > Er erzeugt einen kreativen Wettbewerb zwischen den Gliedstaaten
- > Er schafft durch Bürgernähe bedarfsgerechtere und besser kontrollierte Staatsleistungen
- > Er gestattet den Gliedstaaten durch die Gestaltung ihres politischen Umfeldes gemäss ihren Präferenzen die Erhaltung ihrer Identität“

Mit dem Neuvertrag gehen wir auf

Frontalkollision mit Bürgernähe und Föderalismus

Flexibilität

Staatliche Regeln müssen jederzeit abänderbar sein

Gleiche Regeln in der EU und in der Schweiz hat für die Exportindustrie Vorteile, weil sie nebst den 450 Mio. EU Einwohnern auch gerade noch die 9 Mio. Schweizer mit den gleichen Produkten bedienen kann.

Gleichheit der Regeln kann aber nicht das höchste politische Ziel sein.

Ausnahmen für übergeordnete politische Ziele müssen vorbehalten bleiben.

1. Jedes Land hat andere Verhältnisse. Andere Verhältnisse bedingen andere Regeln. (z.B. die Hochpreisinsel Schweiz beim Lohnschutz)
2. Regeln muss man abschaffen können, wenn sie sich nicht bewähren
3. Von EU-Regeln muss man abweichen können, wenn man politisch andere Prioritäten setzt (z.B. Lohnschutz, Schiene vor Strasse)
4. Auf Regeln muss man verzichten können. Nur so hält sich die Regulierungsdichte in Grenzen
5. Die Zeiten ändern sich, und das immer rascher. Flexibilität für die rasche Änderung von Regeln ist in der heutigen Zeit unumgänglich.

All diese fünf Punkte sind unter dem Neuvertrag im Vertragsbereich nicht mehr möglich. Mit dem Neuvertrag geben wir die Fähigkeit rascher flexibler Reaktionen auf die Veränderungen in der Welt aus den Händen. In einem derart volatilen, extrem kurzfristig orientierten Umfeld sollte man keine langfristigen Verträge abschliessen. Hier ist es besonders wichtig, Flexibilität zu bewahren. Mit einem Blick auf die jedes Jahr neuen Regeln auf dem Elektrizitätssektor mit all seinen „Expressen“ sollte klar sein, dass ein zusätzlicher, nicht veränderbarer Regulierungsberg das System total lähmen würde.

Kommt noch dazu, dass wir EU-Regeln auch weiterhin nach unserem internen Recht autonom übernehmen können, ohne dazu verpflichtet zu sein, ohne all die übrigen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. So hat die Schweiz z.B. die Produkteprüfungen der EU anerkannt, als die EU das Konformitätsabkommen einseitig gekürzt hat.

Wer in der heutigen, schnellebigen Zeit die Fähigkeit zu raschem flexiblem Handeln weggibt, der lebt in der Zeit von vorgestern.



Staatseinnahmen, Staatsausgaben

Wie wir unseren Staatshaushalt besorgen, geht die EU nichts an. Ratschläge und Regeln der EU dazu brauchen wir nicht. Wir sind in dieser Sparte deutlich besser aufgestellt als die EU und die meisten ihrer Mitgliedstaaten.

Mit dem neuen Vertragspaket soll nun aber über die EU-Beihilfenregeln eine

Einmischung der EU in unsere Ausgaben- und Steuerpolitik

beschlossen werden. So gibt es in der EU Gesetze und Gerichtsurteile über

1. Klassische Subventionen wie Staatsbeiträge an alpine Solaranlagen, Einspeisungsvergütungen für Solarstrom, sozialen Wohnungsbau, Wasserkraftwerke....
2. Staatsausgaben wie Entschädigungen oder Privilegien an private Unternehmen, die Service Public erbringen, z.B. Busunternehmen für abgelegene Routen oder welche Taxifahrer die für den öffentlichen Verkehr reservierten Spuren auf engen Stadtstrassen benutzen dürfen
3. Staatseinnahmen wie tiefere Mehrwertsteuersätze für bestimmte Branchen, z.B. den Tourismus, der den Landverkehr betrifft oder im Steuerrecht, wo Apple 2024 zur Zahlungen von 13 Milliarden Steuern aus den Jahren 2007-2014 an den irischen Staat verurteilt wurde.

Schon beim Rahmenabkommen I war ein Anwendungsbereich dieser Beihilfe-Regeln vorgesehen, teils offen, teils versteckt. Die Delegiertenversammlung der FdP hatte deshalb am 23.6.2018 beschlossen, dass eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen... in einem Rahmenabkommen ausgeschlossen sei. Im Neuvertrag sollen nun aber der gleiche Regelkomplex plötzlich akzeptabel sein ?

Im Neuvertrag wurden darauf die Beihilferegeln auf den Luftverkehr, Landverkehr, das Stromabkommen und künftige Abkommen beschränkt. Die Auswirkungen auf den Stromsektor sind auf der Seite Beihilfen/Stromabkommen dargelegt. Sie sind derart einschneidend, dass das Stromabkommen aus der Gesamtabstimmung ausgegliedert wurde, um den institutionellen Teil nicht zu gefährden. Beim Landverkehr soll der öffentliche Verkehr von den Regeln ausgenommen sein. Und was wäre dann dort noch betroffen? Wozu müssten Bund und Kantone die ganze Prüfungspflicht durch die Bibliotheken von Regeln durchziehen? Aufwand für nichts und wieder nichts.

Wofür müssten wir eine schweizerische Überwachungsbehörde schaffen, die Kantone sich bei ihren Aktivitäten überprüfen lassen? Der Neuvertrag bringt

**Delegierung von kantonalen Kompetenzen an den Bund,
Neue Bürokratie hier, neue Bürokratie dort.
Für gar nichts.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Beihilfen; Beihilfen im Stromabkommen; Landverkehrsabkommen; Bürokratie;](#)

Subventionsregeln der EU

Ursprünglich war der Grundgedanke der Limitierung der staatlichen Subventionen und der Verhinderung eines Subventionswettbewerbs ein liberales Anliegen. Indessen haben die mit dem Vollzug betraute EU-Kommission zusammen mit dem EuGH die

Idee in einen ultrakomplizierten bürokratischen Komplex pervertiert.

- > Er mischt sich in alles und jedes ein (z.B. wer in den Strassen Londons Busspuren benutzen darf), auch in Fällen, welche die lokalen Instanzen deutlich besser beurteilen können
- > Es schafft jahrelange Rechtsunsicherheit. Der Fall Woonlinie (holländischer sozialer Wohnungsbau) dauerte allein vor den EU-Instanzen 16 Jahre (Wie hoch dürfen Mieten sein; welche Einkommen qualifizieren noch als „Sozial“ und damit subventionsberechtigt)
- > Es fördert Bürokratie und Expertokratie auf allen Stufen
- > Es schreibt Irland die Eintreibung von zusätzlichen 13 Milliarden Steuern vor bei Gesamtausgaben des Staates 2020 von 25.8 Mia.

Sie sollen den Wettbewerb fördern, erlauben aber

- > jahrzehntelange Subventionen an die marode Alitalia, Flaggenträger Italiens
- > Unterstützung des Eisenbahnbauers Alstom, nationaler Champion der Franzosen
- > Rettung deutscher Landesbanken mit Staatsgeldern

**Vertrauen wir den von uns gewählten und bestimmten Behörden,
die wir kennen und
welche die Probleme aus der Nähe kennen**

statt irgendwelchen Leute im fernen Brüssel und Luxemburg.



Und was erwartet uns mit den EU-Beihilferegeln

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet Subventionen im Prinzip. Man muss sie bei der Kommission anmelden, die danach prüft, ob sie unter eine Ausnahme fällt. Die grosse Zahl der Subventionen bedingt auch eine grosse Zahl von Ausnahmebestimmungen, mit denen geregelt wird, ob und unter welchen Umständen die Subvention zulässig ist.

Zu diesem Zweck hat die Kommission drei Grundregeln verabschiedet:

- > De-Minimis-Verordnungen: Wer innert 3 Jahren weniger als € 200'000.- erhält, ist befreit. Andere Verordnungen legen als Befreiung € 300'000.- oder € 500'000.- fest.
- > Den DAWI-Beschluss über Entschädigungen für Service-Public-Leistungen durch Private
- > Die Gruppenfreistellungsverordnung EuRLex 651/2014. Sie definiert Gruppen von Subventionen, die unter bestimmten Umständen erlaubt sind. Allerdings gibt es so viele Subventionen, dass dort zur Konkretisierung 61 weitere EU-Erlasse genannt sind

Das ergibt eine erhebliche Regulierungsmenge, auf jeden Fall mehr als den einen Erlass, den der Bundesrat in seinen «Erläuterungen» entdeckt hat.

In der Schweiz sind Subventionen grundsätzlich erlaubt. Das System basiert auf der Basis von Vertrauen. Beim Bund gibt es *ein* Gesetz, das in der Praxis nur sehr selten zu Gerichtsfällen führt.

Umgekehrt basiert das EU-System auf Misstrauen. Verbot mit Ausnahmen, Anmeldung und Überprüfung. Dieses System braucht schon in der EU und ihren Mitgliedstaaten je eine massive Bürokratie mit dauernden Rechtsstreitigkeiten. Mit einigen hundert Fällen pro Jahr zählt die Beihilfenaufsicht der EU-Kommission zu ihren aufwändigsten Tätigkeitsbereichen. Dazu kommen Bibliotheken von Gerichtsentscheiden und Rechtsliteratur.

Mit dem Neuvertrag akzeptieren wir diesen zusätzlichen Regulierungsschub bei Verkehrsabkommen und beim Strom.

Und was bringt er ?

Massiven Mehraufwand für Kantone, Bund, Elektrizitätswerke und KMU

Kantone und ihre Subventionen

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat in ihrer Plenarversammlung vom 18.3.2018 beschlossen:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen.“

Die zuständigen Stellen, die das Geschäft vorbereiteten, hatten Einsicht in zwei entsprechende Gutachten. Die Gründe waren klar:

- > Die Kantone hätten bei jeder Subvention von mehr als Fr. 300'000.- Bibliotheken umfassende EU-Gesetzgebung über Beihilfen konsultieren müssen
- > Sie hätten ihre bestehenden Subventionen durchforsten und abklären müssen, ob sie mit EU-Recht vereinbar sind.
- > EU-Recht verbietet grundsätzlich Subventionen und hat für jede Subvention einen Ausnahmetatbestand mit je zahlreichen Regeln in der Gesetzgebung verankert. Nachdem Subventionen oft über 50 % der Staatsausgaben ausmachen, wäre der Aufwand erheblich gewesen und hätte den Beizug der seltenen und deshalb teuren Experten nötig gemacht.
- > Die Kantone hätten eine Bundesstelle um Bewilligung nachfragen müssen. Gleicher Aufwand auch dort.
- > Die Freiheit der Kantone, ihre Staatsausgaben selbständig zu betimmen, wäre massiv beschränkt gewesen.

Das heutige bundesrätliche Vertragspaket enthält die gleichen Beihilferegeln in allen Aspekten der Stromproduktion und - Verteilung und beim Verkehr

Zwar hat sich der Verhandlungsdelegation redlich bemüht, Ausnahmen von den EU-Regeln zu sichern. Das macht jedoch den Mix Schweizer Recht/EU-Recht aber nur noch verwirrlicher. Zudem sollte ein derart wichtiger Staatsbereich wie Energie nicht über Ausnahmen geregelt sein. Mehr dazu unter Stromabkommen.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, weshalb die Kantone sich Ihr Recht, Subventionen selbständig zu behandeln, beim Neuvertrag nicht gesichert haben. Vielleicht überlegen sie es sich nochmals.



Der durchschlagende Erfolg der Bundesverwaltung

Die heutige Bundesverwaltung hat ganze Arbeit geleistet. Sie hat sich mit dem Neuvertrag ein Denkmal gesetzt, das bei Annahme in der Abstimmung zu einem massiven Machtzuwachs in ihrem Bereich führt

- > Noch keine Verwaltung vor ihr hat es geschafft, über 18'000 Seiten Gesetze und Verordnungen mit einem einzigen JA in *einer* Volksabstimmung durchzubringen.
- > Zur Abstimmung steht ein Gemisch von Gesetzen und Verordnungen in den verschiedensten Gebieten (Personenfreizügigkeit; Verkehr; Lebensmittel; Strom etc.). Der Bürger kann nicht für ein Gebiet JA, für das andere NEIN sagen. Er muss alles oder nichts akzeptieren. Normalerweise wahrt man die Einheit der Materie wenigstens minimal. Hier gar nicht.
- > Gesetzes- und Verordnungen sind derart verworren formuliert, dass einzig die Spezialisten in der Verwaltung sie überhaupt lesen, geschweige denn verstehen können
- > Weder die Mitglieder des Bundesrates noch die Parlamentarier haben die Zeit, sich auch nur detailliert mit den Abkommen selbst, geschweige denn mit den Anhängen und mit dem Inhalt all der übernommenen EU-Erlasse einzulesen. Sie müssen sich voll auf die Verwaltung verlassen. Deren Macht nimmt zu.
- > Der Neuvertrag bringt Gesetze und Verordnungen, die in den verschiedensten Rechtsgebieten Spezialisten für EU-Recht zwingend nötig machen; die Verwaltung wächst.
- > Dynamische Rechtsübernahme, die zuerst bei der Verwaltung landen, bei den Gemischten Ausschüssen; sie können sie dem schweizerischen Gesetzgebungsprozess überweisen oder sie einfach durchwinken, wenn nicht jemand sie stoppt
- > Die Kompetenzen der Bundesverwaltung erweitern sich über die „Beihilferegeln“ auf Kosten der Kantone
- > Die Verwaltung vernetzt sich in den verschiedensten Gebieten mit EU-Komitees, in denen sie zwar sitzen dürfen, Mitsprache theoretisch, Mitentscheidung gar nicht. Informationen, relevante und weniger relevante. Wichtige ?

Der Neuvertrag bringt massiven Machtzuwachs der Bundesverwaltung



Die neuen Verträge

Stromabkommen 87

Das Grundproblem: Strommangel	88
Vor- und Nachteile	89
Versorgungssicherheit Rückschritt statt Fortschritt	90
Verträge über Stromlieferungen aufheben	91
Anzapfen unserer Stauseen	92
Netzstabilität mit unseren Nachbarn regeln, nicht mit der EU	93
Blockierung unseres Kraftwerkbaus	94
Tiefe Strompreise ? Nicht mit diesem Abkommen	95
Umkrempelung unseres Strommarktes ?	95

Forschungsabkommen 96

Lebensmittelabkommen 97

Marginale Verbesserungen gegen Abtretung von Gesetzgebungsbefugnissen ?	
--	--

Gesundheitsabkommen 97

Marginale Verbesserungen verbunden mit Gross-Aufwand	
---	--



Das Stromabkommen

Das Grundproblem in ganz Europa in naher Zukunft ist

Strommangel

Abschalten der Atomkraftwerke	+	Mehr Elektro-Autos
Stilllegung der Kohlekraftwerke		Mehr Wärmepumpen
Blockierung des Ausbaus der Wasserkraft		Mehr Data-Centers
Ungenügender Fortschritt bei Wind- und Sonnenenergie		Ersatz fossiler Energien durch Strom
		Mehr Einwohner
=		

Winterstromlücke
in Europa und in der Schweiz

„Das Beispiel des 24. Januar 2017 zeigt, dass wir uns niemals nur auf unsere Nachbarn verlassen sollten. Auch Frankreich kann bei Eigenbedarf die vertraglichen Lieferungen mit der Schweiz aussetzen und es besteht kein Zweifel daran, dass auch die anderen Nachbarländer im Extremfall einen EU-Drittstaat zuletzt beliefern würden, ja gemäss EU-Regularien müssten.“
(Axpo Geschäftsbericht 2017)

**„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird,
während zugleich im Inland Strommangellage herrscht“**

NZZ vom 17.9.2022

**Die Versorgungssicherheit in der Schweiz
mit einem Stromabkommen sichern zu wollen,
ist schlicht Illusion**

Die Lösung muss ganz anders aussehen: Schaffung genügender Stromproduktionskapazitäten in der Schweiz, jetzt. Wie der Neuvertrag diese Notwendigkeit behindert hinten S. 94.

Vorteile für die vier grossen Stromhändler; Nachteile für den Rest

Die Axpo schreibt am 2019 auf ihrer Website, sie bleibe die weltweite Nummer 1 im Stromhandel. Ob das immer noch so ist, muss sie selbst beantworten. Seither ist der Stromexport der Schweiz 2024 auf 40 TWh angestiegen. Das ist etwa 4 mal so viel wie die Produktion des grössten Kernkraftwerks der Schweiz.

**Die Schweiz hat Zugang zum Strommarkt der EU.
Ohne Stromabkommen.
Ein Stromabkommen braucht es dazu nicht**

Die Schweiz hat zwei grosse internationale Stromhändler und einige kleinere. Für die Grosshändler wie Axpo, Alpiq etc. wäre ein Stromabkommen mit der EU von Vorteil. Eine von Interessierten in Auftrag gegebene Studie beziffert den Vorteil für die Schweizerische Volkswirtschaft mit einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, also ca. 0.01 % des Bruttoinlandsprodukts. Demgegenüber müssten die übrigen ca. 700 im Elektrizitätsbereich tätigen Unternehmen EU-Recht übernehmen, die dazu nötigen 2000 Seiten Vertragstext und Tausende von Seiten EU-Regulierungen studieren, ihre Eigentümerstrukturen umorganisieren, den Einzelkunden ermöglichen, einen anderen Stromlieferanten zu wählen, auch wenn er im hinteren Binntal produziert und das Netz entsprechend belastet wird. Das bringt grosse einmalige und Dauerkosten mit sich.

Zwar ist die schweizerische Elektrizitätswirtschaft seit 2015 vom Vorteil des Market Coupling ausgeschlossen. Sie jammerte. Vor dieser Schikane erlitt Axpo 2013 - 2016 dauernd Verluste. Heute erzielt sie ohne Market-Coupling Gewinne zwischen 570 und 3389 Mio. pro Jahr. So schlimm kann der Ausschluss aus dem Market Coupling also nicht wirklich gewesen sein. Offenbar hat das Unternehmen einen Weg um die protektionistischen Massnahmen herum gefunden.

Auch die Wirtschaft wollte 2018 kein Stromabkommen. Eine Umfrage des Instituts GfS im Mai / Juni 2018 im Auftrag von Economiesuisse hat ergeben, dass 55 % der Befragten (Unternehmer mit über 20 Mitarbeitern) ein Stromabkommen oder andere neue Bilaterale Verträge nicht für nötig halten.

Wenn das Bürokratie-Chaos des Neuvertrags einmal dem Publikum klar ist,
nicht die Economiesuisse, sondern die Unternehmer direkt fragen, wie 2018.
Wollt Ihr diesen Neuvertrag ?



Der Neuvertrag reduziert die Versorgungssicherheit beim Strom

Im Winter brauchen wir seit Jahren netto Stromimporte. In den letzten 10 Jahren waren es durchschnittlich ca. 4 TWh Strom. Im Winter 2023/24 haben wir mehr exportiert als importiert und im Winter 2024/25 betrug der Importüberschuss 0.7 TWh. Dazu hatten wir u.a. Lieferverträge mit den französischen Kernkraftwerken und mit den Grenzwasserwerken. Diese Importe haben wir beschaffen können. Problemlos. Ohne Neuvertrag.

Was macht das Stromabkommen mit unserer Versorgungssicherheit ?

1. Wir müssen den privilegierten Zugang zu unseren Lieferanten, den französischen Kernkraftwerken, aufgeben (Art. 8 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

2. Wasserkraftreserven anlegen unklar: Es bestimmt nicht mehr die Schweiz, sondern allenfalls neu der EuGH (Art. 9 StrA); Subventionen dazu nach 6 Jahren abgeschafft (Art. 9 Abs. 4 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

3. 2029 - 35 laufen laut Wikipedia die Betriebsbewilligungen von 33 der 56 Kernkraftwerke in Frankreich aus. Geplant waren ursprünglich 14 neue Werke, mittlerweile sind es noch 6 neue Werke, deren Fertigstellung von 2035 auf 2038 verschoben wurde. (Financial Times vom 12.4.2025) Ob wir dannzumal noch Strom aus Frankreich importieren können, ist ungewiss. Im Grundsatz gilt, was die NZZ am 17.9.2022 festhielt:

„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird, während zugleich im Inland Strommangellage herrscht“

Und zwar unabhängig von irgendwelchen Verträgen, sei es mit dem betreffenden Staat, sei es mit der EU. Zusicherungen in Verträgen wie dem Stromabkommen werden bei Mangellagen nicht eingehalten. Bei effektiven Strommangellagen in Europa hilft das Stromabkommen nicht.

Das Resultat:

**Das Stromabkommen
reduziert die Versorgungssicherheit der Schweiz**

Sicherung unserer Stromimporte aufgehoben

Im Winter produziert die Schweiz seit Jahren zu wenig Strom. Der Importüberschuss betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ca. 4 TWh. Hauptlieferanten waren bis 2023 Deutschland und Frankreich. Mit der Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland im April 2023 fiel Deutschland als Lieferant im Winter praktisch weg. Österreich und Italien sind traditionell im Winter Stromimporteure und können praktisch nur ausnahmsweise im Winter Strom liefern. Einzig aus den Kernkraftwerken in Frankreich können wir unseren Winterbedarf importieren. Die Schweiz hat mitgeholfen, französische Kernkraftwerke zu finanzieren und hat deshalb die in Anhang II zum Stromabkommen aufgelisteten langfristigen Lieferverpflichtungen erhalten. Sie sind teilweise befristet (z.B. bis 2030 oder 2039). Die meisten laufen bis zum Ende der Erzeugungstätigkeit des Kraftwerks.

Ebenso haben wir mit den umliegenden Staaten Verträge über die Grenzwasserkraftwerke, nach denen die Liefermengen festgelegt sind (Einspeisungsvorrang genannt) Damit ist in normalen Zeiten der Stromimport und die dazu nötigen Leitungskapazität durch konkrete Einzelverträge abgesichert.

Nun kommt aber mit dem Neuvertrag

Art. 8 des Stromabkommens

„Die bestehenden langfristigen Einspeisevorränge (der Schweiz) auf den Verbindungsleitungen zwischen der Schweiz und Frankreich werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.“

Einspeisungsvorränge bei Grenzwasserkraftwerken werden ebenfalls limitiert

Mit dieser Kündigung der bestehenden Netzverbindungsverträge ist die vertragliche Sicherung der Zuleitung unserer Importe aufgehoben.

**Auch hier: Das Stromabkommen
reduziert unsere Versorgungssicherheit**



Anzapfen unserer Stauseen durch die EU ?

In Art. 3 des Stromabkommens verpflichten sich die Parteien, keine diskriminierenden Massnahmen zu treffen. Eine Gruppe von Konsumenten in der Stromversorgung zu bevorzugen, diskriminiert gegen die übrigen Strombezügler. Wenn die Schweiz seine Wasserkraftreserven ausschliesslich für die Schweizer einsetzt, diskriminiert sie gegen die anderen Binnenmarktteilnehmer. Und wenn man Wasserkraft anfangs Winter spart, um sie dann ende Winter zur Verfügung zu haben ?

Nach Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens dürfen Stromreserven nur noch gebildet werden, soweit sie nicht verzerrend wirken und mit dem Abkommen (einschliesslich Beihilferegeln) vereinbar sind. Staatliche Unterstützung ist nach den Beihilferegeln unzulässig und muss spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten abgeschafft sein. (Art 9 Abs. 4).

Frage deshalb, ob Reserven in den schweizer Stauseen bei Mangellagen mit der EU geteilt werden müssen.

Wäre der Rückbehalt der Stauseen „verzerrend“, „diskriminierend“ oder „mit diesem Abkommen“, d.h. den Beihilferegeln nicht vereinbar ? Wann wären sie „notwendig“? Würden Stromreserven „gewährleisten, dass der Strom dorthin fliesst, wo er am meisten benötigt wird“ ? Alles Formulierungen innerhalb Art. 9.

Schon im Common Understanding sprach man davon. „Verhandlungen über Beihilfen sollten darauf abzielen, jederzeit die Versorgungssicherheit in der Schweiz *und in der EU* zu gewährleisten.“ In der Präambel zum Stromabkommen heisst es: „Einer der wichtigsten Zwecke des Abkommens... (ist das) Sicherstellen, dass beide Vertragsparteien auf der Grundlage eindeutiger Regeln auch in einer Energiekrise weiterhin Strom austauschen.“ und weiter „dass grenzüberschreitende Kapazitätsreservierungen den Grundsatz des Zugangs Dritter, welcher in den Vorschriften der Union über den Strombinnenmarkt verankert ist, einschränken“

Dazu der Bundesrat im „Erläuternden Bericht“ S. 620:

es „können sich sowohl Fragen zum EU-Reserverecht sowie zu den ausgehandelten Schweizer Eigenheiten stellen“.

Beim Stromabkommen müsste das Schiedsgericht über die Wasserkraftreserven der Schweiz bestimmen. Zur Klärung des EU-rechtlichen Begriffs „Diskriminierung“ müsste der EuGH eingeschaltet werden. Warum nicht ein klarer Artikel:

„Die Schweiz kann ihre Wasserkraft den Schweizer Stromkonsumenten vorbehalten. Dieses Prinzip unterliegt weder der dynamischen Rechtsübernahme noch den Beihilferegeln der EU.“

Einen solchen Artikel gibt es nicht.

Unsere Wasserkraftreserven

Wer bestimmt darüber: Die Schweiz oder der EuGH ?

Netzstabilität

Damit wir Strom aus der Steckdose, für Lifte, für die Millionen von Computern in Büro und Betrieb, für Produktionsmaschinen, und all die übrigen Stromfresser beziehen können, braucht es nicht nur genügend Produktionskapazität. Der Strom muss auch vom Produzenten zum Verbraucher transportiert werden. Dafür gibt es das Stromnetz. Die grossen Brocken sieht man an den Überlandleitungen. Der grösste Teil entfällt aber auf das kleinmaschige Verteilnetz in den im Boden vergrabenen Leitungen, die schliesslich in unseren Büros, Fabriken und Wohnhäusern landen.

Dieses Stromnetz muss stabil d.h. immer so viel Strom bringen wie gebraucht wird. Ist das auch nur für kurze Zeit nicht der Fall, dann führt das zu grossflächigen Stromausfällen, (Black-Outs), wie z.B. kürzlich in Spanien, Portugal und Südfrankreich. Dieses komplizierte System funktioniert in der Schweiz.

Es ist den Netzbetreibern bisher immer gelungen, die Stromproduktion so zu dimensionieren, dass sie stets dem Bedarf entsprach.

Dazu braucht es zu jeder Zeit verlässliche Informationen über Strombedarf und Stromproduktion

Dann können die Netzbetreiber die Produzenten anweisen, wie viel Strom produziert werden muss.

Nun ist die Schweiz mit zahlreichen Leitungen mit dem Ausland verbunden. Es muss also nicht nur innerhalb der Schweiz kommuniziert werden, sondern auch mit den Nachbarländern. So gibt es direkte Verträge mit den Italienischen Kollegen, die für ihre Versorgung auf die massiven andauernden Exporte aus der Schweiz angewiesen sind. Ungeplante Stromflüsse konnten bisher stets limitiert und ausgeglichen werden. Dazu sind die Techniker im In- und Ausland dauernd im Kontakt. Und es funktioniert.

Solange die EU nicht dazwischenfunk und den Technikern die nötigen Kontakte erschwert oder gar untersagt.

Für Netzstabilität braucht es kein Stromabkommen mit der EU,

sondern kontinuierliche, zu jeder Tages- und Nachtzeit funktionierende Kontakte der Techniker in den Stromnetzen der Schweiz und der Nachbarländer.

Übrigens: Sollte die EU diese Gespäche irgendwie limitieren, so werden Süddeutschland und Italien die ersten Opfer sein. Black-Outs halten sich, wie der Vorfall in Spanien, Portugal und Südfrankreich gezeigt hat, nicht an Landesgrenzen.



Blockierung unseres Kraftwerkbaus

Da Stromimporte in den Wintermonaten aus Deutschland mangels eigener Produktion praktisch wegfallen, aus Frankreich teilweise mit dem Stromabkommen gekündigt werden und Stromlieferungen aus dem Ausland generell bei Mangellagen von den Exportländern nicht mehr bewilligt werden, müssen wir uns auf die Vergrößerung der eigenen Stromproduktion konzentrieren.

Dank eigener Regulierung haben wir es in 25 Jahren nicht fertig gebracht, zu entscheiden, ob die Grimselstaumauer 19 m höher gebaut werden darf. Die Regulierungsdichte hatte schon im internen Recht gravierende Folgen

Unsere Parlamentarier haben seit dem „Runden Tisch“ von Frau Sommaruga im Jahre 2021 jedes Jahr neu über die Stromproduktion diskutiert, Ziele gesetzt, Regeln geändert. Abstimmungen. Resultat: Plus Minus zero.

Einzig Solardächer machten Fortschritte. Ihnen wird aber mit dem Neuvertrag die feste Einspeisungsvergütungen und damit eine massgebende Rechnungsgrundlage entzogen.

Wenn sich die an den Diskussionen beteiligten Damen und Herren sowie all die im Bewilligungsprozess involvierten Instanzen vorstellen, was passieren würde, wenn man bei unseren internen Diskussionen noch die EU-Regeln einschliesslich der Regeln über die Subventionen berücksichtigen müsste, dann wird klar:

Akzeptieren wir dazu noch den Regulierungsschub
aus dem EU-Neuvertrag,
samt Übernahme der Beihilferegeln,

**so gibt es in der Praxis keine Bewilligungen mehr
für irgend ein neues Kraftwerk.**

Und dann noch

„Langfristige“ Sicherung unserer Stromimporte ?

Das Abkommen ist jederzeit kündbar

Tiefe Strompreise ? wohl kaum.

Fast 90 % unseres Winterstroms stammte 2024 aus Wasser- und Kernkraft. Das Bundesamt für Energie beziffert die Gestehungskosten für unsere Wasserkraft bei 5 - 6 Rappen pro kWh. Die Geschäftsberichte unserer AKW zeigen (einschliesslich Rückstellungen für Rückbau und Abfallentsorgung) ebenfalls ca. 5 Rappen. Auch das neueste AKW Olkiluoto hat Kosten in diesem Bereich.

Strom: Schweizer Gestehungskosten: Ca. 5 Rappen

Musste man den Strom an der Börse kaufen, so kostete er in Deutschland im Mai 2025 zwar auch ca. 5 Rappen, im Februar 2025 aber, nämlich dann, wenn man ihn am meisten braucht, ca. 12 Rappen. In Krisensituationen wurden an der Börse auch schon 100 Rappen pro kWh bezahlt. Stellt Deutschland seine Kohleproduktion ein (2024 noch 22.5 %), und laufen in Frankreich diverse Kernkraftwerke aus, so wird der Importstrom sicher nicht billiger.

Tiefe Strompreise

gibt es nicht mit dem Stromabkommen,

sondern nur mit dem Ausbau der Produktion im Inland
ohne die Zusatzhindernisse aus den EU-Gesetzen.

Weitere Folgen des Stromabkommens

Feste Einspeisungsvergütung für Solardächer abschaffen

Hauseigentümer mit privaten Solaranlagen auf ihren Dächern müssen auf die über Jahre versprochenen festen Einspeisungsvergütungen verzichten

Entschädigung für Restwassermassnahmen abschaffen

nach Übergangsfrist (Anhang III, Abschnitt A, Ziff. 3 zum Stromabkommen)

Freies Hin- und Herwechseln der Haushalte

zwischen dem lokalen Stromlieferanten und dem Strommarkt. Das macht für den Konsumenten wenig aus. Das Risiko wird auf die Stromlieferanten abgeschoben, die es letztlich wieder an die Strombezügern weitergeben müssen. Bürokratie für nichts.

Keine Bevorzugung der Schweizer Strombezügler mehr

Exporte in die EU haben Vorrang (Art. 3 Stromabkommen)



Forschungsabkommen

Das neue EU-Programmabkommen (EUPA) bildet den Rechtsrahmen für die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Es umfasst aktuell die Beteiligung an den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und an der Forschungsinfrastruktur ITER (zusammengefasst als Horizon-Paket 2021–2027) sowie an Erasmus+ und EU4Health.

Schweizer Forscher können sich für die Teilnahme an den Programmen bewerben. Ob sie berücksichtigt werden, entscheiden die EU-Gremien. Die Bewerbungen können aufwendig sein. Wird die Bewerbung gutgeheissen, so erhalten die Forscher einen Beitrag aus der Kasse des Programms.

Die Schweiz ihrerseits zahlt an die EU-Programmkasse einen „operativen Beitrag“. Die EU berechnet ihn aus den Kosten des Programms, zugeteilt im Verhältnis zum BIP. Reicht dieser Beitrag nicht aus, um die Kosten der an die Schweiz vergebenen Gelder zu decken, so erhöht sich der Schweizer Beitrag nach Art. 9 EUPA. Damit entstünden der Schweiz weniger Kosten für die Forschung, wenn sie die Mittel direkt und ohne Umweg über die EU-Forschungsbürokratie vergeben würde.

Das gleiche Prinzip gilt für die Finanzierung von Stipendien für Studierende unter dem Programm Erasmus +. Schweizer können auch ohne Programm an ausländischen Universitäten studieren. Trotz höherer Kosten in der Schweiz müssen die Gebühren für ausländische Studenten wieder herabgesetzt werden. Damit gibt es nicht nur finanzielle Probleme, sondern auch zu viele Studenten, was z.B. für die ETH „eine Herausforderung“ darstelle.

Forschungszusammenarbeit ist wünschbar und nützlich, für die Schweiz und die EU. Sie findet zur Hauptsache mit direktem Kontakt zwischen geeigneten Forschern statt. Sie muss nicht notwendigerweise über solche Programme ablaufen. Das zeigt sich in den Grössenordnungen. Die Forschungsausgaben der Schweiz beliefen sich 2023 insgesamt auf 26'000 Millionen. Der EU-Programmbeitrag ist 2024 für 650 Mio. budgetiert. Wie viel von der EU effektiv an Forscher ausbezahlt wurde, ist nicht bekannt.

Der Ruf einer Universität wird gefördert, wenn ihre Forschung in eines der Programme angenommen wird. Die Befürchtung, die hiesige Forschungslandschaft könne ohne Abkommen keine Talente mehr anziehen, hat sich nicht bestätigt. Seit das Forschungsabkommen 2018 begrenzt und 2021 aufgehoben wurde, sind 3 Nobelpreisträger und der ehemalige Chef der amerikanischen Raumfahrtbehörde NASA zum Forschungsteam der Schweiz gestossen. Von Reputationsverlust ohne Forschungsabkommen kann nicht wirklich gesprochen werden. Talent and money goes, where it is best treated.

**Insgesamt: Das Forschungsabkommen wäre wünschbar.
Es geht aber auch ohne.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
[Forschung Schweiz](#)

Unsere Lebensmittel sind sicher

Ohne Abkommen. Weshalb dann ein neues Abkommen ?

Das Common Understanding Ziff. 3 sagt dazu:

„Die Europäische Kommission und die Schweiz beabsichtigen, den Geltungsbereich des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Lebensmittelkette auszuweiten und so einen gemeinsamen «Lebensmittelsicherheitsraum EU-Schweiz» zu schaffen“. Zu diesem erstrebenswerten Ziel soll die Schweiz sofort 61 EU-Erlasse plus die entsprechenden Durchführungsbestimmungen übernehmen. Mit ein paar Ausnahmen. Gibt es neue oder geänderte EU Erlasse, sollen wir sie „dynamisch übernehmen“.

Vom Saatkorn bis zum Mittagstisch

Aber Harmonisierung der Landwirtschaftsgesetzgebung nach EU-Standards soll das aber nicht sein, sagt das Common Understanding. Dafür sollen die ausgehandelten Ausnahmen sorgen.

Wir dürfen 61 EU-Erlasse übernehmen. In vielen wird noch auf weitere Erlasse verwiesen. Die 61 Erlasse ändern unsere eigene Gesetzgebung. Daran sollen sich Bauern, Grosshändler, Detailhändler und Konsumenten halt gefälligst gewöhnen. Damit unsere bereits sehr hohe Lebensmittelsicherheit möglicherweise marginal verbessert wird, meint der Bundesrat.

**Die minimale Verbesserung brauchen wir nicht
Die mit 61 Erlassen verbundene Bürokratie wollen wir nicht.**

Gesundheit

Mitmachen ? Mag die Gesundheit etwas verbessern; aber sicher nicht genug, um den damit verbundenen Aufwand aus diesem Vertrag und dem gesamten Neuvertrag zu rechtfertigen.



Abwägung

Abwägung: Wie entscheiden beim Neuvertrag ?	99
Oekonomische Vorteile: Sind sie ausschlaggebend ?	100
Gleich lange Spiesse	101
Ein paar an der Realität gescheiterte Hoffnungen	102/103
Das Grosse Ganze; ein paar strategische Überlegungen	104
Geopolitische Unsicherheiten	105
Angst vor Drohungen und Schikanen der EU ?	106
Lassen wir uns davon leiten ?	
Oder vom Vertrauen in unsere Unternehmen	107
dass sie auch künftig ihren Weg im	
Protektionsismus - Dschungel der EU finden	
 Was wollen wir	 108
Plan A: Neuvertrag ablehnen	108
Wie weiter ohne Neuvertrag	110
Was ein Nein zum Neuvertrag dem Bundesrat und der EU mitteilt	111
Plan B: Neuvertrag samt Paket akzeptieren	112
Plan C: EU-Beitritt	113
 Und zum Schluss noch zwei Märchen	 114



Oekonomische Vor- und Nachteile

Zwei Fragen dazu

1. Wo sind sie, die ökonomischen Vorteile ?

Internationale Abkommen haben ihre Vor- und Nachteile. Sie in Zahlen zu fassen, ist kaum möglich. Selbstkritische Ökonomen geben das auch unumwunden zu. (z.B. NZZ vom 23. August 2025). Zu viele Faktoren, Kausalketten und unberücksichtigte Ereignisse spielen eine Rolle.

Beim Neuvertrag wird es sowohl bei Zustimmung als auch bei Ablehnung Vor- und Nachteile geben. Der Bundesrat legt auch diesmal wieder jede Menge Gutachten vor. Die relevante Frage: Um wie viel stehen wir besser da bei einem JA statt bei einem NEIN, beantworten sie nicht. Schon beim EWR warfen sie mit ihren Milliarden um sich. Sie werden diesmal genau so wenig zutreffen wie anno dazumal.

Aber selbst wenn die wirtschaftlichen Vorteile des JA per saldo überwiegen würden, stellt sich Frage 2:

2. Wollen wir wirklich für ein wirtschaftliches Linsengericht tragende Grundsätze wie

Teilnahme der Bürger am Staat durch
Demokratie,
Bürgernähe durch Föderalismus,
Effizienten Staat durch weniger Bürokratie
Verantwortungsbewusstes Finanzgebaren

immer mehr aushöhlen ?

Mehr Info unter den Stichworten:

[Gutachten des Bundesrates](#); [Kosten-Nutzen-Analysen](#); [Milliarden der Verbände](#);
[Stromabkommen](#); [MedTechBranche](#); [Diskriminierungen](#); [Arbeitslosenentschädigungen](#)

Gleich lange Spiesse

In den Verhandlungen mit Grossbritannien wurde die EU nicht müde, von den Engländern „gleich lange Spiesse“ (level playing field) zu verlangen. Ähnlich tönt es seitens der EU in den Diskussionen um den Neuvertrag.

**Gleich lange Spiesse verlangen kann nur einer,
der fürchtet, weniger lange Spiesse zu haben.**

Angesagt ist Flexibilität und rasche Reaktionen in einer schnelllebigen Zeit, die Fähigkeit, Protektionismen anderer zu meistern, sie zu umgehen und den Regulierungsdschungel zum Erfolg zu gebrauchen. Die Schweizer Industrie hat schon wiederholt bewiesen, dass sie das kann. Sie verdient das Vertrauen, dass sie genügend innovativ ist, dass ihre Kunden in der EU ihre Produkte und Dienstleistungen wollen, Regulierungen hin oder her. Neuvertrag hin oder her.

„Wenn die Schweiz alles gleich machen will wie viele andere europäische Länder, dann sollte sie unter anderem der EU beitreten, den Euro einführen, die Berufslehre entwerfen, die direkte Demokratie abschaffen, eine Ministerpräsidentin... ins Leben rufen, die Löhne halbieren und die Arbeitslosenquote verdoppeln“. (NZZ vom 25.6.2019)

Verzichten wir also auf die im Rahmenabkommen geforderte Gleichschaltung. Die EU wird uns weitere Widrigkeiten in den Weg legen, mit oder ohne Neuvertrag. Und die Schweiz wird sie meistern, mit oder ohne Neuvertrag.

**Mit dem Neuvertrag gibt die Schweiz
ihre längeren Spiesse aus der Hand**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
[Schweiz ohne Neuvertrag](#)



Aber wir wollen doch ein gutes Verhältnis zur EU !!

Leider bringt der Neuvertrag nicht das gewünschte und angestrebte gute Verhältnis zur EU. Der Neuvertrag trägt mit seinen Unklarheiten und seinem schieren Umfang und seiner andauernden Instabilität durch die Daueränderungen der EU den Kern von Dauerdiskussionen um Vollzug der Erlasse, Beseitigung von Unklarheiten und Erfüllung weiterer EU-Wünsche in sich.

Auch die Diskussionen um die Ausdehnung der EU-Rechtsordnung in der Schweiz auf andere gebiete, durch den bereits in den Vertragstexten angekündigten Einbezug des Freihandelsabkommens 1972 (ein Abkommen, das von der EU sicher als Abkommen mit Binnenmarkt-Charakter qualifiziert wird), bringt die Fortsetzung der Diskussionen um den Neuvertrag und die Erweiterung der Rechtsübernahme auf weitere Teile der schweizerischen Rechtsordnung.

Aber wir haben doch die gleichen Werte wie die EU !!

Haben wir nur sehr beschränkt

- > Demokratie hat bei uns einen zentralen Stellenwert. In der EU spielt sie nur eine marginale Rolle. Weshalb das so ist, auf S. 7 nachlesen
- > In der EU bestimmt die EU-Kommission und die Zusammenarbeit funktioniert top down (von oben nach unten)
- > Der Neuvertrag schränkt unsere Demokratie auf verschiedenste Weise ein, S. 75 ff
- > Bei uns herrschen Bürgernähe und Rücksicht auf lokale Verhältnisse; die EU ist zu gross dafür. Der Neuvertrag ist auf Kollisionskurs mit Föderalismus
- > Und zur Vertragstreue der EU und zur regelbasierten Ordnung vgl. S 17.

Aber wir sind doch klein, die EU gross: Das macht Angst !!

Der Unterschied ist gleich gross, mit oder ohne Neuvertrag. Wir bleiben kleiner. Die EU kann uns schikanieren. Ein paar Erfahrungen damit S. 15
Die EU droht mit Kündigung der Bilateralen Abkommen. Warum sie das nicht tun wird, S. 10 ff

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[EU heute; Demokratie; Die Einschränkungen; Vertragstreue der EU;](#)
[Erosion Konformitätsabkommen; Kündigung der Personenfreizügigkeit](#)

Wir können uns doch nicht abschotten !!

Die Ablehnung des Neuvertrages führt

nicht

zur Abschottung der Schweiz

Immer wieder liest man in der Presse, die Schweiz würde sich vom Rest der Welt abschotten, wenn man die enge Anlehnung der Schweiz an die EU durch den Neuvertrag ablehne. Diese schon vor der EWR-Abstimmung gehörte Meinung hält den Fakten nicht stand.

Schweizer hatten 2024 für über 5'000 Milliarden Schweizer Franken im Ausland investiert. Jede Investition im Ausland braucht Kontakte. Abschottung ?

Ein Staat ist weltoffen, wenn ein möglichst grosser Anteil seiner Bewohner mit der Welt Kontakte hat. In kaum einem Staat haben so grosse Anteile seiner Bewohner so viele Auslandkontakte wie in der Schweiz. Vor der Abstimmung über den EWR wurden die EU-Befürworter nicht müde zu behaupten, mit der Ablehnung der Annäherung an die EU werde sich die Schweiz abschotten, mit massiv negativen Folgen. Die effektive Entwicklung hat diese Argumentation ad absurdum geführt. Die Exporte z.B. haben sich 1992 (Ablehnung des EWR-Beitritts) von 86 Milliarden Franken bis 2024 auf 283 Milliarden Franken entwickelt. Jeder Export braucht Kontakte zum Ausland, im Einkauf, im Verkauf.

Auch heute, vor der neuen Abstimmung über die Annäherung an die EU durch den Neuvertrag, greifen Wirtschaftsverbände und Presse erneut in die Mottenkiste der Argumente und schüren Ängste vor „Abschottung“ und „Insel Schweiz“. Sie sind genau so wenig begründet wie seinerzeit vor der EWR Abstimmung.

Die Schweiz ist weltoffen, mit oder ohne Neuvertrag

Und dann die enormen Vorteile, die der Neuvertrag bringt !!

Wie sie sich in praktisch nichts auflösen, lesen Sie unter dem Titel „Vorteile des Neuvertrags“, auf den S. 30 ff

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Annäherung an die EU; Schweiz ohne Neuvertrag](#)



Ist die Schweiz fähig, strategisch zu entscheiden ?

Wenn sie sich darauf beschränkt, die Kleinheit, die Ängste, die Schwächen zu betonen, dann nein. Ja dagegen, wenn sie auf die Faktoren setzt, die den Erfolg der Schweiz ausmachen, z.B.

Auf erfolgreiche Unternehmer

Nicht der Staat, sondern die Menschen sind Quelle und Ursache des Wohlstandes einer Gesellschaft. Weil sie etwas unternehmen, das anderen nützlich ist. Unsere Unternehmer stehen im Mittelpunkt unserer erfolgreichen Strategie.

Auf Weltweite Offenheit

Schweizerische Unternehmen und Private haben über 5'000 Milliarden Franken im Ausland investiert. Jede dieser Investitionen braucht Kontakte zum Ausland. Weltweite Kontakte von Unternehmern und Privaten sind zentrales Element unserer erfolgreichen Strategie.

Auf Vertrauen in den Staat

Unsere Staat funktioniert. Wir haben Vertrauen in die Personen, die wir wählen, und die unsere Regierung bilden, weil wir wissen, wer das ist, weil sie mitteilen, was sie tun und weil wir sie notfalls per Volksabstimmung korrigieren können.

Auf Flexibilität

Die Zeiten ändern sich. Immer rascher. Das bedingt flexible Anpassung an neue Verhältnisse. Das schafft unser Staat. Gesetze, die wir nicht ändern können schaffen, wir heute nicht und sollten sie auch in Zukunft (wie beim Neuvertrag) nicht schaffen.

Mit dem Neuvertrag untergraben wir unsere erfolgreiche Strategie

Mehr dazu unter

[Marktzugang; Abschottung oder Weltoffenheit ?; Vertrauen in wen ?; Flexibilität; Bürgernähe durch Föderalismus](#)

Und was ist mit den Geopolitische Unsicherheiten ?

Wie bewegt sich Schweiz in der grossen weiten Welt, die gerade daran ist, aus den Fugen zu geraten? Gut. Weil sie eine richtige Strategie pflegt.

Achtung, da ist ja Mister Trump

Er untergräbt die regelbasierte Weltordnung. Schlägt mit dem Zollhammer um sich. Und wie begegnet ihm die Schweiz ? Mit ihrer Strategie. Die Unternehmer ins Zentrum stellen. Sie können die nötigen Leistungen erbringen. Und was könnte die EU hier helfen?

Dann noch Herr Putin

Ist das Interesse der ans Putin-Reich angrenzenden Staaten gross genug, wäre ein auf das Problem Abwehr Putin beschränkter Vertrag der Schweiz mit Waffenlieferungen und Bezahlung gegen „Melde-System Luftkörper“ denkbar. Ist die EU hier hilfreich ?

Und die Chinesen ?

Auch hier sind Unternehmer gefragt. Weitere Staatsverträge sind nützlich, aber sekundär. Und wie uns die EU da helfen könnte? Oder Schaden, mit ihrer „Buy European“ Konzept, wenn wir auch mitmachen müssten ?

Und schliesslich Europa

Verträge, an denen beide Parteien so grosses Interesse haben, dass man sie ohne Rechtsübernahme, ohne Eintrittsgebühren, und ohne EU-Gesetzgeber abschliessen kann, wie z.B. die Bilateralen I. Da macht auch die EU mit, auch wenn sie immer etwa wieder das Gegenteil behauptet.

Regelbasierte Welt retten mit dem Neuvertrag ? S. 17 nachlesen

Ein paar Beispiele

[Geregelte Verhältnisse, Wohin führt uns die EU, Freihandelsabkommen, Vertragstreue der EU](#)



Der Entscheid

Welche Politik gibt
der nächsten Generation die besten Chancen?

JA zum Neuvertrag ?

Das JA ist dominiert von Verlustängsten. Es werden Verluste aus Schikanen, Diskriminierungen, Verweigerung der Zusammenarbeit durch die EU befürchtet und breit ausgewalzt. Es wird auf die Übermacht der EU aus dem Bevölkerungsverhältnis 9 Mio. gegen 450 Mio. hingewiesen, **als ob sich das mit dem Neuvertrag ändern liesse**. Der JA-Entscheid führt, wenn überhaupt, nur dann zur Zufriedenstellung der EU, wenn wir nicht nur beim Neuvertrag, sondern auch künftig alle Wünsche der EU fristgerecht erfüllen.

Das JA führt unausweichlich zu einer Übergabe essentieller Teile von Recht und Politik an die EU

Der Weg dazu ist für die weiteren Verhandlung in all den schönen Präambeln in den Abkommen, ihren Protokollen und Anhängen, in den Bestrebungen der EU zu „Homogenität“ der Rechtsvorschriften und Politiken vorgezeichnet. Weichen wir davon ab: Drohungen, Diskriminierungen und Schikanen, ein Weg, der beim Neuvertrag im Falle eines JA für die EU erfolgreich gewesen wäre. Wollen wir das weiter führen ?

**Und dann der Blick vor die Nasenspitze:
Wohin führt die EU uns?**

Mehr Info unter den Stichworten

[Abwägung](#); [Annäherung an die EU](#); [Wohin führt uns die EU?](#); [Diskriminierungen](#);
[Stabilität](#); [Guillotineklause](#); [Vorteile des Neuvertrags für die Schweiz](#);

Der Entscheid

Welche Politik gibt
der nächsten Generation die besten Chancen?

Ein NEIN zum Neuvertrag !

Es nimmt Negativreaktionen der EU wie Schikanen, Diskriminierungen, Drohungen in Kauf. Der Entscheid beruht auf der

Überzeugung, dass das Schicksal der Schweiz nicht vom Staat, sondern von den Einzelpersonen und Unternehmen gestaltet wird,

von ihrer Innovationskraft, ihrer Fähigkeit, auch mit Widrigkeiten (einschliesslich staatlicher Massnahmen) umzugehen und von Nachhaltigkeit (finanzieller und anderer Natur). Die millionenfachen Beziehungen Privater machen die Weltoffenheit, die Essenz des Erfolgs und den Fortschritt der Schweiz aus, nicht ein paar Staatsverträge mehr oder weniger.

Zwar kann natürlich der Staat mit seinen Rahmenbedingungen das Umfeld für die Tätigkeit der Privaten verbessern. Wer aber den Rahmen ins Zentrum stellt, der verdrängt das Essenzielle. Künftige Generationen fahren am besten, wenn sie überblickbare Verhältnisse antreffen und wenn sie weiterhin selber bestimmen können, welche Entscheide angesichts der dannzumal anzutreffenden Zwänge und Verhältnisse für sie am besten sind.

**Künftige Generationen fahren langfristig am besten
mit einem NEIN zum Neuvertrag**

Mehr Info unter den Stichworten

[Abwägung](#); [Diskriminierungen](#); [Schweiz ohne Neuvertrag](#); [Föderalismus](#); [Demokratie](#);
[Flexibilität](#); [Gleich lange Spiesse](#) ?



Plan A

JA zur Schweiz, ohne Neuvertrag

- > Eine Schweiz, welche die Essenz Europas, die Vielfalt, abbildet.
- > Eine Schweiz, die flexibel genug ist, um zu jeder Zeit rasch ihre Position im Spannungsfeld zwischen Zwängen der Globalisierung und Freiheit zu ajustieren.
- > Eine Schweiz, deren Wirtschaft sich auf Innovation, praxisorientierte Forschung und deren Umsetzung in gesellschaftlich nützliche Produkte und Dienstleistungen konzentriert und Schlüsselprodukte selbst herstellt
- > Eine Schweiz, in der möglichst alle Bewohner, speziell die jungen, in allen Regionen eine Perspektive für ihr Leben sehen.
- > Eine Schweiz, die selbst Bewohnern mit tiefsten Einkommen noch ein anständiges Leben erlaubt.
- > Eine Schweiz, in der die Bewohner Vertrauen in ihre Regierung und Verwaltung haben. Vertrauen in die Leute, die ihre Regeln festlegen, ihre Parlamentarier, die sie kennen, wählen, per Referendum korrigieren und notfalls abwählen können.
- > Eine Schweiz, in der politische Fragen mit Unterschriftensammlungen und Abstimmungen statt mit vandalisierenden Demonstrationen und Megaphonen gestaltet werden.
- > Eine Schweiz, die internationale Beziehungen pflegt, aber nicht alle Bedingungen supranationaler Verbände einfach akzeptiert.
- > Eine Schweiz, die ihr Verhältnis zur EU nach einer Abkühlungsperiode wieder auf die pragmatische Lösung konkreter Probleme konzentriert, auf Einzelfragen an welchen beide Seite ein genügendes grosses Interesse haben, mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne undefinierte pauschale Abtretung von Gesetzgebungskompetenzen.

Nein zum Neuvertrag, mit seiner

- > Regulierungsflut, Doppelbürokratie und Dauerverhandlungen mit der EU
- > Instabilität, Rechtsunsicherheit, Aushöhlung der bürgerlichen Teilnahme am Staat
- > Und als Spezialgeschenk noch unsere Wasserkraft an die EU verscherbeln

Was wir wollen

Gesetze selbst gestalten

geschaffen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in Abstimmungen oder durch das von uns gewählte Parlament

Gesetze, die für uns passen

Nicht Gesetze, die vielleicht für Paris, Berlin oder Warschau stimmen, aber nicht für uns (Neuvertrag = Frontalkollision mit Föderalismus)

Gesetze die wir dem Zeitlauf anpassen können

Flexibilität behalten

Keine durch uns nicht abänderbaren Regeln in weiten Rechtsgebieten



Wie weiter ohne Neuvertrag

Ohne Neuvertrag gelten die bestehenden Bilateralen Abkommen weiter, bis sie gekündigt werden. Nicht nur die Schweiz, sondern auch die EU hat sich erhebliche Vorteile gesichert. (vgl. vorn S. 6 f) Dafür haben die EU Unterhändler gesorgt und die Verträge wären nicht ratifiziert worden, wenn dem nicht so wäre. Damit hat die EU kein Interesse, sie zu kündigen. Kündigt sie einen der Verträge aus dem Bereich Bilaterale I, so fallen alle dahin. Die EU müsste dafür Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten erreichen, denn diese sind je einzeln Partei in einem der Abkommen, dem Freizügigkeitsabkommen.

Damit gibt es keine Kündigung der bestehenden Abkommen

Natürlich könnte die EU ihre Verpflichtungen aus den Verträgen noch etwas nachlässiger nachkommen als bisher und zu allen möglichen Schikanen etc. greifen. Die sich daraus ergebende Erosion der Abkommen hält sich jedoch in engen Grenzen (dazu S. 80) Und was aus einer „Weiterentwicklung“ resultieren könnte, sehen wir aus den 62 EU-Erlassen, die wir unter dem Neuvertrag „Lebensmittelsicherheit“ übernehmen müssten. Mit minimalem Nutzen.

Wer vor den Schikanen Angst hat, der kann das Kapitel „Börsenäquivalenz“ nachschauen, wie ihnen begegnet werden kann. Andere, schlimmere dürften möglich sein. Aber immer: Was müssten wir zu deren Vermeidung mit dem Neuvertrag in Kauf nehmen? Eine massive Bürokratie, Einschränkungen bei der Demokratie, Kollisionskurs mit Bürgernähe durch Föderalismus, dauernde Rechts UN Sicherheit, Zahlungen hier, Zahlungen dort, etc.

Insgesamt gilt:

**Es gibt ein Weiterleben
ohne Neuvertrag**

und erst noch ein besseres

Klare Mitteilung an die EU

Was das NEIN zum Neuvertrag dem Bundesrat und der EU mitteilt

Nachdem die relevanten Missverständnisse, Misstimmungen und Ärger nicht aus der Anwendung der Bilateralen Abkommen, sondern primär durch die seit 2012 anhaltenden Verhandlungen um Rahmenabkommen, Neuvertrag, Institutionelle Fragen und Beihilferegeln entstanden sind, drängt sich nach Ablehnung des Neuvertrags folgendes auf:

Schluss mit Verhandlungen über

1. **Institutionelle Regeln im Verhältnis zur EU**
2. **Pauschale Rechtsübernahmen**
3. **Übernahme der „Beihilfe-Regeln“**

Nach Abkühlung der Gemüter werden sich Schweiz und EU irgendwann wieder zusammensetzen, wenn die EU Einzelbestimmungen in den bestehenden Bilateralen Abkommen ändern möchte oder wenn neue Themen zu wirklich relevanten Problemen auftauchen, die man durch einen neuen, präzisen Einzelvertrag lösen kann. Voraussetzung ist, dass beide Parteien effektiv so daran interessiert sind, dass sie nicht andere Anliegen damit verknüpfen.

Ferner kann die Schweiz autonom im ordentlichen Gesetzgebungsprozess Regeln der EU übernehmen, die für sie stimmen.

Volksabstimmung schafft klare Verhältnisse



Plan B

**Den Neuvertrag schlucken
mit jahrzehntelangem Hickhack danach**

Der Neuvertrag führt nicht zu gutem Verhältnis zur EU

- > Der Ärger mit der EU stammt nicht aus den Bilateralen Abkommen
- > sondern aus dem 15-jährigen Drängeln der EU auf institutionelle Lösungen
- > Er wird sich auch bei JA zum Neuvertrag fortsetzen, bis wir beigetreten sind.

Der Neuvertrag ist für die EU nur eine Vorstufe zum Beitritt

- > Nächster Schritt: Nicht etwa Ruhe geben, sondern, wie im Neuvertrag festgelegt,
- > sofort weiterverhandeln über dynamische Rechtsübernahme beim Freihandelsabkommen 1972, das ja zum Bereich „Binnenmarkt“ gehört
- > Damit bestimmt die EU grosse Teile unserer Wirtschaftsgesetzgebung

Der Neuvertrag führt notwendigerweise zu EU-Beitritt

- > Dauerärger durch die fortgesetzten Diskussionen um „Weiterentwicklung“
- > = immer mehr Kompetenzen an die EU
- > Chaos durch Unklarheit: Schweizer Recht ? EU-Recht ? Ausgehandelte Ausnahmen ?

**Regulierungschaos und Dauerdiskussionen mit dem Neuvertrag
sind nur noch durch Beitritt heilbar**

Plan C: EU Beitritt

3 % Stimmenanteil für die CH;
Politik in den Brüsseler Lobbyisten - und Verwaltungsdschungel verlegen

KMU wo ?



Und zum Schluss noch zwei Märchen



Des Kaisers neue Kleider

Von Hans Christian Andersen

Was sagten doch die lustigen Weber des Kaisers von ihren Kleidern? Die Farben und Muster seien nicht allein ungewöhnlich schön, sondern ... sie hätten auch die wunderbare Eigenschaft, dass sie für jeden Menschen unsichtbar seien, der nicht für sein Amt taugte oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So ging denn der Kaiser unter dem prächtigen Thronhimmel, und alle Menschen auf der Strasse sprachen: „Wie sind des Kaisers neue Kleider unvergleichlich, welche Schleppe er am Kleide hat. Wie schön sie sitzt.“...

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er nichts sah, denn dann hätte er ja nicht zu seinem Amte getaugt oder wäre schlicht unverzeihlich dumm gewesen.

Der Neuvertrag Schweiz- EU

Und was sagen viele vom Neuvertrag? Das Abkommen sei nicht allein ausserordentlich nützlich, sondern es habe auch die wunderbare Eigenschaft, dass die Vorteile für jeden Menschen unsichtbar seien, der keine Ahnung habe, Populist oder sturer Fundamentalist oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So gingen denn Bundesrat, Economiesuisse, mit ihren PR- und Lobbyagenturen auf die Strasse, in Presse und Fernsehen und sprachen: Wie nützlich dieses Neuabkommen doch ist, wie praktisch, bringt stabile Verhältnisse, Rechtssicherheit, ein Streitbeilegungsverfahren vom Feinsten und erst noch neuen Marktzugang.

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er kaum etwas sah, denn dann wäre er ja Populist, Fundamentalist oder schlicht unverzeihlich dumm gewesen.

Und was sagte da plötzlich ein Kind?
Aber er hat ja gar nichts an !



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Ergänzende Themen

von A-Z



Annäherung an die EU: Der wachsende Vertragsbereich

Wo gelten die neuen EU-Regeln?
Dazu Art. 1 Abs 2 ProtFZA

„Dieses Protokoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.“

Damit ist der wesentliche Inhalt des Neuvertrags festgelegt. Alte und neue Abkommen mit Ziel „Binnenmarkt“ unterstehen den institutionellen Regeln im Neuvertrag mit Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die EU, die Pflicht zur dynamischen Übernahme künftiger Änderungen von EU-Regeln, der Überwachung durch die EU-Kommission und dem Streitbeilegungsverfahren samt EuGH.

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein solches Abkommen im Bereich Binnenmarkt. Laut Bundesrat ist es aber entgegen dem obigen Wortlaut in diesem Neuvertragspaket nicht betroffen. Hat der Bundesrat bezüglich Neuvertrag recht, so ist die Absicht der EU aus der Formulierung von Art. 1 klar: Das Freihandelsabkommen 1972 und damit praktisch das ganze Wirtschaftsrecht der Schweiz ist im Visier der EU mit den bekannten Druckmethoden und wird, wenn wir den Neuvertrag annehmen, so sicher wie Gold in der nächsten Phase folgen.

Ferner gelten für den Bereich Land-, Luftverkehr und Stromabkommen 1000 Seiten Beihilferegeln inkl. Subventionen, Service Public und Teilen des Steuerrechts. Dort muss jede Kantons- und Gemeindeförderung von einer zentralen Bundesbehörde nach EU-Regeln genehmigt werden.

Die an die EU übertragenen Gesetzgebungsbereiche werden so stetig anwachsen, und mit ihnen die Bürokratie, die Kosten für die Privaten und die Einschränkungen der Beziehungen zu Drittländern. Die ursprünglich mit dem Rahmenabkommen verbundene Phase 2 der Verhandlungen deckte so weite Gebiete ab, dass die Verhandlungen gut und gern 10 Jahre und mehr dauern können. Und so lange bleibt auch das Potential von Diskriminierungen, Schikanen und Drohungen, sollte die Schweiz auch nur minim von den Wünschen der EU abweichen wollen. Sie bleiben mit oder ohne Neuvertrag Realität.

Damit wird der Status Quo, das ewige Verhandeln, die daraus entstehende Missstimmung, der aussen- und innenpolitische Ärger auf unbestimmte Zeit fortgeschrieben. Diesem Zustand zu entkommen, geht nach Annahme des Abkommens auch nicht mehr. Dafür sorgen die Kündigungsklauseln. Fortschritt gibt es nur mit einem NEIN zum Neuvertrag (vgl. dazu S. 108 ff)

Der Neuvertrag sorgt für künftig dauernde Verhandlungsmisere und unaufhaltsame Annäherung an die EU

Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger

Derzeit gilt in der EU, dass im Prinzip (mit ein paar wenigen Abweichungen) der Wohnort die Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger bezahlt. Das ist auch in den Anhängen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz so vereinbart. 2017 - 2019 hat die EU eine Änderung dieser Regel diskutiert. Neu soll nicht der Wohnort, sondern der Arbeitsort der Grenzgänger die Arbeitslosenleistungen erbringen.

Diese Regeländerung benachteiligt aber die Kleinststaaten Luxemburg und Schweiz (mit ihren über 400'000 Grenzgängern) massiv. Das Bundesamt für Migration schätzte, dass die neue Regel die Schweiz schon bei 300'000 Grenzgängern jedes Jahr einen höheren dreistelligen Millionenbetrag kosten würde.

Die heutigen Abkommen sind (mit wenigen Ausnahmen) statisch. Änderungen brauchen das Einverständnis der Schweiz. Die neue Regel gilt für die Schweiz nur, wenn sie einverstanden ist. Unter den heutigen statischen Abkommen muss die Schweiz diese Beträge also nicht bezahlen.

Umgekehrt ist diese Regeländerung unter der „dynamischen Rechtsübernahme“ per Neuvertrag beim Personenfreizügigkeitsabkommen sofort auf die Schweiz anwendbar. Gelingt es der Schweiz, nach 10 Jahren Verfahren an der Ausnahme festzuhalten, so stellt sich die Frage nach den angemessenen Ausgleichsmassnahmen. Angemessen und verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich viel schaden wie der Verzicht auf die Ausnahme, nämlich einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Die Schweiz wird benachteiligt, mit oder ohne Ausnahme. Da kann man sich Abstimmungen und das Prozessieren um die Ausnahme sparen: Der Effekt ist der gleiche.

Zwar hat die EU diese Änderung vorerst auf Eis gelegt. Ist der Neuvertrag aber einmal angenommen, so kann man mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, dass die finanziell gestressten Nachbarstaaten Frankreich und Italien sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, die hohen Lasten auf die Schweiz abzuschieben, indem sie die EU-Regeln entsprechend ändern.

Dynamische Rechtsübernahme gemäss Rahmenabkommen birgt hohe Risiken;

In diesem Beispiel
Zusatzlasten von hunderten von Millionen pro Jahr



Aufdatierung der bisherigen Bilateralen Verträge?

Immer wieder lesen wir, dass wir den Neuvertrag für die Anpassung der Bilateralen Verträge an geänderte Verhältnisse unbedingt brauchen. Wie Frau Professor Christa Tobler noch im August 2017 in Ihrem EU-Brevier festhalten konnte, fanden auch ohne Neuvertrag jedes Jahr regelmässig über 100 dieser Anpassungen statt. In der überwiegenden Anzahl Fälle konnten sich die Schweiz und die EU auf eine Aufdatierung einigen. Nur selten konnte ein Problem langfristig nicht gelöst werden. Als Beispiel eines derart seltenen, extrem wichtigen, langfristigen Problems nennt Frau Tobler die Anmeldefrist von 8 Tage bei den Flankierenden Massnahmen. Dieses Problem ist nach 10 Jahren unproblematischen Verkehrs zu einem unförmigen Elefanten angewachsen. Es zeigt klassisch die Schwäche der dynamischen Rechtsanpassung. Der Lohnschutz, zufolge der hohen Löhne und Preise ein in der Schweiz besonders akutes Problem, überlebt unter dem Regime des Neuvertrages nur in amputierter, unzureichender Form.

Gestoppt wurde die Aufdatierung des Konformitätsabkommens erst, als die EU anfangs 2018 jede Anpassung verbot. Erst diese Verletzung des Abkommens durch die EU führt zu einer „Erosion der bisherigen Verträge“. Langfristig dürfte sich der im Konformitätsabkommen vertraglich vereinbarte Aufdatierungsmechanismus auch ohne Neuvertrag wieder einpendeln, nachdem gemäss Avenir Suisse „Bilateralismus, was sonst?“ die Unternehmen in der EU ein weit grösseres Interesse an einer Aufdatierung haben. Vielleicht setzt sich auf Dauer wirtschaftliche Vernunft auch ohne Neuvertrag gegen politische Spielchen durch. Die Schweizer Exporteure müssen für ihre Exporte in die EU ohnehin EU-Recht befolgen. Dafür spielen die Aufdatierung des Abkommens und der Neuvertrag praktisch keine Rolle.

Für die Aufdatierung der bisherigen Bilateralen Verträge
braucht es kein Rahmenabkommen, keinen Neuvertrag.

**nur Erfüllung der bisherigen Bilateralen Abkommen
durch die EU.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Erosion der bisherigen Bilateralen Abkommen](#); [Lohnschutz](#); [Konformitätsabkommen](#)

Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU

Im Neuvertrag übernimmt die Schweiz in Art. 5 ProtFZA) die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rechtsakte der EU im Vertragsbereich so rasch als möglich, spätestens innert 2 Jahren (mit Referendum 3 Jahre) in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Die EU überwacht die Schweizerische Gesetzgebung. (Art. 8, Ziff 4 ProtFZA)

Zwar kann die Schweiz theoretisch beschliessen, eine EU-Regel nicht umzusetzen (Dynamische, nicht automatische Umsetzung). Die EU kann danach das Streitbeilegungsverfahren in Bewegung setzen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Rechtssatz der EU umgesetzt werden müsse, und bleibt die Schweiz bei ihrer Nichtumsetzung, so kann die EU nach Art. 11 ProtFZA

„Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens oder der betroffenen (Bilateralen) Abkommen ergreifen“.

Die Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich stark benachteiligen, wie die Umsetzung des EU-Rechts, im Fall der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger mit einem höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Die „Ausgleichsmassnahmen“ sind nicht definiert. Was sie beinhalten, wen sie treffen, wie lange sie dauern, ist unklar. Rechtsunsicherheit herrscht. Die EU kann im Rahmen der teilweisen Suspendierung eines oder mehrerer Bilateralen Abkommen die Rechte der Schweiz suspendieren, die Pflichten der Schweiz aber bestehen lassen. Ist das die berühmte Fortsetzung des Bilateralen Wegs durch den Neuvertrag? Auch neue Zölle der EU auf Schweizer Exporten erlaubt der Neuvertrag.

Damit sind die Sanktionen, zu denen der Neuvertrag die EU berechtigt, derart einschneidend, dass die Schweiz das Recht, sich eigene Gesetze vorzubehalten, nie anwenden wird. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden

Das Recht der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen,

**zerstört praktisch das Recht der Schweiz,
sich eigenständige Regeln vorzubehalten**

Und dann noch die Absurdität der „Ausgleichsmassnahmen“. Im Beispiel S. 26 fügt eine von der EU diskutierte neue EU-Gesetzgebung der Schweiz Schäden von jährlich mehreren Hundert Millionen zu. Aber nicht die Partei, die diese Schädigung bewirkt, die EU muss zahlen, nein, die Schweiz, die Geschädigte. Absurd ??

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Demokratie](#); [Streitbeilegung](#); [Ausgleichsmassnahmen](#); [Vorläufige Anwendung von EU-Recht](#)



Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln

Die EU hat mit dem „Europäischen Binnenmarkt“ einen riesigen Regelkomplex geschaffen, den sie in ihren Mitgliedstaaten weitgehend umsetzt. Er versucht, den Austausch von Waren zu erleichtern. Das gelingt ihr auch zum Teil. Andererseits schafft sie einen derart dichten Regeldschungel, in dem sich der Normalbürger und Gewerbetreibende definitiv nicht ohne Beratung durch Spezialisten zurechtfinden kann. Weitere negative Folge ist, dass die Einheitlichkeit der Regeln für die einen Verhältnisse passen, für andere nicht. Nicht alle Regeln sind für das ländliche Bulgarien, die Stadt Paris und die Industrieregion Bayern gleich zweckmässig. Autobahnbau kann in Polen in weithin unbebaute Flächen führen, in der Schweiz nicht. Gleiche Regeln im Verkehrssektor? Ziel der EU ist es, das Einflussgebiet ihres Regelkomplexes „Binnenmarkt“ ausdehnen. Mit dem EWR ist ihr das in weiteren Staaten wie z.B. Norwegen gelungen. Nachdem die Schweiz die Annäherung an die EU über den EWR abgelehnt hat und England aus der EU ausgetreten ist, versucht die EU derzeit mit dem Neuvertrag in der Schweiz und in den Verträgen mit England ihre gleichen Regeln durchzusetzen.

Bisher erlassen wir im Rahmen des autonomen Nachvollzugs gleiche Regeln wie die EU, wo das zweckmässig ist. Wir behalten uns aber abweichende Regeln vor, wo die Regeln der EU zu unhaltbaren Zuständen führen würden, z.B. beim Lohnschutz, bei der Sozialgesetzgebung oder beim Strassenbau. Auch bei der finanziellen Nachhaltigkeit der Staatsführung durch die bürgernahe föderalistischen Ausgestaltung unseres Steuer- und Subventionssystems sind wir deutlich besser bedient als die EU. Deren Eingriffe mit dem Beihilfewesen brauchen wir nicht, wollen wir nicht.

Mit dem Neuvertrag erklären wir das Ziel der Homogenität unserer Regeln mit den Regeln der EU als allen anderen Politikzielen im Vertragsbereich übergeordnet und verzichten zudem auf Flexibilität der Gesetzgebung in einer sich immer rascher bewegenden Welt. Wollen wir das nicht, so müssen wir den Neuvertrag ablehnen.

Nicht Verpflichtung zur Übernahme von EU Regeln gemäss Neuvertrag,

**sondern freiwillige Übernahme von Regeln,
wenn sie für die Schweiz zweckmässig sind.**

Börsenäquivalenz

Die Schweizer Börse exportiert seit Jahren ihre Dienstleistungen in die EU. Die EU kann Dienstleistungsimporte verbieten, wenn ausländische Anbieter z.B. die Konsumenten hinter das Licht führen oder die finanzielle Stabilität bedrohen. Sie erlässt eine Erklärung, die Schutzbestimmungen für die EU-Einwohner seien im anderen Staat, z.B. der Schweiz nicht gleichwertig (äquivalent).

Die Schweizerische Börse SIX hat über Jahre ihre Dienste in der EU angeboten und sie waren offenbar so gut, dass sie auch von EU-Einwohnern rege benutzt wurden. Die Schutzmassnahmen wurden von der EU bisher immer als genügend anerkannt.

Im Jahre 2019 verbot die EU ihren Börsenagenten, an der Schweizer Börse zu handeln. Nicht weil dort die Kunden übers Ohr gehauen werden oder die finanzielle Stabilität bedroht sei, sondern, weil die Schweiz bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen ungebührlich zögere. Reiner gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Dummerweise hat sich die Verweigerung der Börsenäquivalenz dank der schweizerischen Reaktion als Schuss ins eigene Bein der EU erwiesen. Die Schweizer Börse SIX hat 2020 um 55 % mehr Transaktionen abgewickelt und vier mal so viel Gewinn erzielt wie im Vorjahr.

Die EU hat es deshalb, im Bestreben um gutes Wetter in den Verhandlungen 2025 still und leise begraben.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die EU bei Ablehnung des Neuvertrags sich neue Schikanen ausdenkt. Meist wirken sich derartige Massnahmen mindestens so stark auf die EU-Wirtschaft aus. Aber das Börsenäquivalenz-Theater zeigt auch deutlich, dass das im Neuvertrag vereinbarte Streitbeilegungsverfahren nicht hilft. Börsenäquivalenz und ähnliche Massnahmen sind nicht vom Neuvertrag erfasst. Überdies in einem Umfeld, wo die Akteure im Sekundentakt arbeiten, würde ein Verfahren von 10 jähriger Dauer auch sonst nichts helfen.

Das Neuabkommen verhindert weitere Schikanen nicht.

Der Neuvertrag verbreitert das Konfliktpotential

**und damit die Wahrscheinlichkeit
weiterer protektionistischer Massnahmen der EU**



Brexit und die Schweiz: Die grossen Linien

Grossbritannien und die Schweiz haben eines gemeinsam: Sie sind nicht Mitglieder der EU. Das Verhältnis ist mit Bilateralen Verträgen geregelt, mit der Schweiz mit über 100 „Bilateralen Abkommen“, Grossbritannien durch die Brexit Abkommen. Drei grundlegende Interessenlagen prägen das Verhältnis zur EU:

Thema: Freihandel:

Hier liegen die grundlegenden Interessen der Schweiz gleich wie bei den Briten. Bei den Verhandlungen mit den Briten waren beide Parteien an der Freiheit von Zöllen und Kontingenten interessiert und die EU hat ihre ursprünglichen Forderungen nach politischen Konzessionen im wesentlich fallen gelassen oder mindestens so verwässert, dass sie in der Praxis kaum mehr eine Rolle spielen.

Die Interessen der EU und der Schweiz spiegeln sich im Freihandelsabkommen 1972. In zusätzlichen Abkommen wurden administrative und protektionistische Handelshindernisse zwischen der Schweiz und der EU beseitigt. Wie bei den Briten versucht die EU nun beim Rahmenabkommen, politische Konzessionen durchsetzen (Schwächung von Demokratie und Föderalismus, Abhängigkeiten bei den Staatsausgaben) Wie die Briten sollten wir sie ablehnen.

Thema: „Level playing field“ (Gleich lange Spiesse)

Lange Zeit versuchte die EU, die Briten zur Übernahme ihrer Regulierungen zu bewegen, insbesondere auch bei den Subventionen und Umweltstandards. Sie ist damit nicht durchgedrungen und musste sich mit allgemeinen Grundsätzen begnügen. Die Schweiz hat kein Interesse daran, derartige EU-Regulierungen zu übernehmen. Dem Interesse der EU ist genüge getan, wenn alle Exporte von der Schweiz in die EU sämtlichen EU-Vorschriften entsprechen. Ob wir sie intern auch anwenden, ist einzig unsere Sache. Die Staatsausgaben (einschliesslich Subventionen) sind eine der Kernaufgaben jedes Staates, und eine, die wir besser meistern als die meisten EU-Staaten. Die Schweiz sollte die ganze Bibliotheken umfassenden Beihilfe-Regeln der EU mit ihren z.T. widersinnigen Resultaten nicht übernehmen.

Thema: Personenverkehr:

Hier liegen unsere Interessen grundsätzlich anders als bei den Briten. Unsere geographische Lage, die Grenzgänger, die Freiheiten bei Wohnsitz und Berufsausübung lassen diesen Aspekt für die EU und für uns zentral erscheinen; Niemand will die Zäune zwischen Kreuzlingen und Konstanz. In Grossbritannien dagegen war der Personenverkehr der Hauptgrund für den Brexit und ist heute in wesentlichen Zügen nicht mehr vereinbart.

**Die Schweiz sollte die Einmischung der EU
in unsere inneren Verhältnisse ablehnen**

**Keine Schwächung von Demokratie und Föderalismus,
keine Einmischung bei den Staatsausgaben**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Freihandelsabkommen 1972](#); [Gleich lange Spiesse](#); [Beihilfen](#)

Bürokratie

Die EU ist unter den Industriestaaten Weltmeister in Bürokratie. Schlecht für die EU; aber: Was geht das die Schweiz an? Leider viel: Mit dem hier beschriebenen Vertrag Schweiz–EU importiert die Schweiz massiv EU Bürokratie. So sollen die Elektrizitätsbranche und der Landverkehr der EU-Subventionsordnung unterstellt werden. Die EU verbietet grundsätzlich jede Subvention, sofern sie nicht irgendwo in der EU-Gesetzgebung als erlaubt erklärt wird. Der Bundesrat erklärt auf S. 4 seiner „Übersicht“, bezüglich Beihilfen sei *eine* EU-Vorschrift anwendbar. Das ist eine kleine Untertreibung. Wählen Sie bei Google EurLex 651/2014, die im Stromabkommen übernommene Gruppenfreistellungsverordnung. Sie sagt wo es generelle Ausnahmen vom Subventionsverbot gibt. Sie ist 80 Seiten lang und enthält nach der Unterschrift eine Liste von 61 weiteren EU-Erlassen. Dort suchen dann Kantone und Gemeinden bei jeder Subvention von mehr als € 300'000.-, ob ihre Subvention zulässig ist. Der Bund muss eine entsprechende Kontrollbürokratie einrichten. Sie muss gefüttert werden. Private können klagen, was auch dort und bei den Gerichten neue Experten voraussetzt.

Das Beihilfewesen ist aber nur eines der Gebiete, in der wir Bürokratie importieren. Mit dem neuen Vertrag Schweiz – EU sollen zudem in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Verkehr, Strom technische Handelshemmnisse und Lebensmittelsicherheit die heute gültigen EU-Regeln im Dauerbetrieb übernommen werden. Mit geeigneten (raren und teuren) Experten könnte jede schweizer Firma herausfinden, was das für ihr Unternehmen bedeutet. Die von der Economiesuisse vertretenen Grosskonzerne kennen das Problem von ihren Tochtergesellschaften in der EU bereits und haben die nötigen Büroabteilungen schon eingerichtet. Nach dem Neuvertrag sind auch kleine Unternehmen betroffen und müssen sich teure externe Experten leisten oder eigene Büroabteilungen einrichten. Sie würden dann den *jetzigen* Stand der Dinge kennen.

Das reicht aber nicht. Komplexe Regulierungen ändern dauernd. Am 18. Dezember 2024 erging die Verordnung Nr. 2024/3171. Das heisst, dass im Jahre 2024 über 3000 geänderte oder neue Gesetze erlassen wurden. Welche müssen wir übernehmen? Wenn es auch nur 10 % sind, hat unser Parlament ordentlich Arbeit. Zwei Möglichkeiten: Entweder es winkt sie einfach durch oder es studiert all die Erlasse und die Verordnungen, auf die sie sich beziehen. Dann haben sie aber keine Zeit mehr für unsere eigenen Gesetze. Jedes unserer Parlamentsmitglieder ist aufgefordert, sich ein typische EU-Gesetz (z.B. EurLex 651/2014) bei Google anzusehen. Nur dann kann es beurteilen, was uns erwartet.

Und dann noch die in Art. 14 Abs. 3 Stromabkommen vorgesehene Überwachungsbehörde. Unsere Überwachungshörde Finma hat sich in den letzten 20 Jahren von ein paar wenigen auf 500 Vollzeitstellen entwickelt. Und schliesslich: Da die bilateralen Verträge nie die ganzen Bereiche abdecken, bleibt die Verwaltung für den Teil mit dem Schweizer Recht. Wir handeln uns deshalb in vielen Bereichen eine Doppel-Verwaltung ein

**Wer sich den Kampf gegen die Bürokratie
auf die Fahnen geschrieben hat,
muss den neuen Vertrag Schweiz-EU ablehnen.**



Sich ein Bild machen von EU-Bürokratie

Beispiele auf den folgenden Seiten

Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

kommt spätestens, wenn die EU auch für das Freihandelsabkommen die dynamischen Rechtsübernahme durchsetzt (Wie es dazu kommt, vorn S.10)
Und wie jetzt schon schweizerische Gesellschaften davon betroffen sind.

Taxonomie

ist zwar möglicherweise nicht in der Liste der sofort zu übernehmenden Erlasse aufgenommen, enthält aber Bestimmungen zur Elektrizität und kann deshalb jederzeit von der EU über die dynamische Rechtsübernahme auch bei uns eingeführt werden.

Abgabe beim Import von Klimaschäden (CBAM)

Betroffen sind auch Kraftwerke. Hoffentlich hat sich die Schweiz eine Ausnahme von diesem Bürokratierlass mit seinen abstrusen Resultaten gesichert.

Gruppenfreistellungsverordnung (EurLex 651/2014)

Wir übernehmen sie direkt mit unserem JA zum Neuvertrag im Stromabkommen Vom Bundesrat in seiner Liste der zu übernehmenden Erlasse nicht erwähnt. Aber jeder Stromproduzent, der Subventionen erhält, muss sich mit dieser Verordnung und den 61 darin erwähnten weiteren EU-Erlassen befassen. (S. 27)

Beispiel für EU-Bürokratie: Die Lieferkettenrichtlinie

EuRLex 2024/1760
CSDDD

Dieses EU-Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und über € 450 Millionen Jahresumsatz, folgende Massnahmen zu treffen:

- > Tatsächliche und potentiell nachteilige Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren
- > Potentielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen
- > Tatsächliche nachteilige Auswirkungen abzustellen, zu minimieren und zu beheben.

Dazu müssen sie einen **Verhaltenskodex** erlassen, also Vorschriften, was zu tun ist. Sie gelten

- > Für die verpflichtete Unternehmung samt Tochtergesellschaften
- > Für alle direkten und indirekten Geschäftspartner, also die Lieferanten, die Lieferanten der Lieferanten etc. Es können hunderte oder (z.B. bei Autos) ein paar Tausend sein.

Im Verhaltenskodex müssen Vorschriften enthalten sein über:

Menschenrechte, Klimaschutz, Biodiversitätsschutz, Entwaldung, Gefährdete Arten, Chemikalien, Schutz der Ozonschicht, Schutz des Naturerbes inkl. Feuchtgebiete,

Verstösse der Firma, ihrer Tochtergesellschaften und Zulieferer gegen die Sorgfaltspflicht begründen zivilrechtliche Haftung und Bussen von allerhöchstens 5 % des globalen Jahresumsatzes.

Schweizerische Gesellschaften

deren Produkte direkt oder über Zwischenhändler bei einer betroffenen EU Gesellschaft landen, haben sich an deren Verhaltenskodex zu halten. Beliefern sie mehrere grosse EU-Gesellschaften, so müssen alle Verhaltenskodexe eingehalten werden.

Die Richtlinie umfasst 123 Seiten. Der Anhang I umfasst enggedruckte 4 Seiten Zitate weiterer EU-Vorschriften, die für die Problematik auch noch anwendbar sind, z.B. die Entwaldungsrichtlinie. **Was daraus nach dem Neuvertrag auch auf die Schweiz anwendbar ist, ist unklar.**

Und da gibt es doch tatsächlich noch Leute, die dieses Gesetz „Bürokratiemonster“ nennen, Überregulierung beklagen oder ähnliche grässliche Ausdrücke brauchen.

Ferner sind nach knapp einem halben Jahr bereits Änderungen angedacht, da mittlerweile einige in der EU gemerkt haben, was da geboten wird:

Rechtsunsicherheit in Reinkultur.



Bürokratie: Taxonomie

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

EuRLex 2020/852
Taxonomie

Will eine Unternehmung dem Klimaschutz verpflichtet sein und wissen, ob eine Investition oder eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch anerkannt ist und welche Vorschriften sich daraus ergeben, dann konsultiert man die Taxonomie-Verordnung. Klickt man auf die eingangs erwähnte Website von EUR-Lex, so findet man auf den Seiten 1- 50 den Text der Verordnung und von S. 55 - 62 eine Liste von 70 Richtlinien, Verordnungen, Beschlüssen, die bei den Investitionen berücksichtigt werden müssen. Hier als Beispiel sechs Ziffern im Bereich Energie und Service Public:

- (47) Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung aus erneuerbaren Energien
- (48) Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchs-kennzeichnung ...
- (49) Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125 und 2010/30
- (50) Richtlinie (EU) 2018/844zur Änderung der Richtlinie 2010/31 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- (51) Richtlinie 2009/125/EG ... zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
- (63) Richtlinie 2014/25 (EU) über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser- Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ...

und 64 weitere

Fragen:

- Welche Erlasse sind in der Schweiz anwendbar ? Jetzt ? In Zukunft ?
- Hat sich die Schweiz von einigen daraus Ausnahmen gesichert ?
- Wie viele neue Verwaltungsstellen in Unternehmungen, Bund, Kantonen und Gemeinden, die sich in diesen Rechtsbestimmungen der EU auskennen, braucht es ?

Die Doppelspurigkeit von Schweizerischem und EU-Recht braucht zwei parallele Verwaltungen

Wollen wir das ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Bürokratie](#)

Bürokratie: Emissionshandel

Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

EuRLex 2023/956
CBAM

Wer am Emissionshandel der EU teilnimmt, erhält vom Staat gratis eine Anzahl Emissionsrechte. Hat er am Schluss der Vertragsdauer weniger CO₂ ausgestossen, so kann er seine Zertifikate am Markt verkaufen und wird damit für seine Bemühungen zum Klimaschutz belohnt. Hat er am Schluss der Periode mehr CO₂ verursacht als am Anfang, so muss er am Markt Zertifikate zukaufen. Tut er es nicht, so wird er massiv gebüsst. Gewisse Branchen (z.B. die Fluggesellschaften, Automobilhersteller oder Kraftwerke) müssen mitmachen.

Die EU-Autohersteller hätten eigentlich durch die Herstellung von Elektro-Automobile ihren CO₂ Ausstoss herabsetzen sollen. Die EU hat entsprechende Limiten angesetzt. Leider ist die chinesische Konkurrenz dazwischen geraten und es wurden viel weniger europäische Elektromobile verkauft als geplant. Das gibt ein Problem mit den Emissionszertifikaten. Entweder kaufen die Autofirmen Zertifikate dazu oder sie werden mit milliardenschweren Bussen belegt. So viele Emissionszertifikate gibt es aber gar nicht, mit Ausnahme jene der chinesischen Konkurrenz, die ja mit ihrem Erfolg bei der Elektromobilität das Klima geschützt hatte. Mit dem abstrusen Resultat, dass die europäischen Autobauer ihre chinesische Konkurrenz noch mit massiven Beträgen unterstützen müssen. Aber Klimaschutz muss halt sein. (Financial Times vom 18./19.1.2025)

Ein paar schlaue Produzenten haben ihre besonders klimaschädlichen Fabrikationsteile ins EU-Ausland verlegt, z.B. nach Indien. Dort sind Klimaschädigungen billig oder gratis. Dann kann man ja wieder in die EU importieren. Dem muss jetzt ein Riegel gestossen werden. Mit der CBAM - Verordnung. Beim Import müssen entsprechende CBAM Zertifikate gekauft werden. Indien hat reklamiert, das seien Handelshemmnisse, denn das Klima werde geschädigt, ob die Produkte nun in Indien oder in der EU hergestellt würden. (Financial Times vom 10.10.2024) Wohl nicht ganz unrichtig. Keine Wirkung, aber viel Bürokratie.

Die Schweiz und die EU haben 2020 ein neues bilaterales Abkommen in Kraft gesetzt, obschon ja die EU immer wieder erklärt hat, es gebe keine neuen Bilateralen mehr. Dieser hehre Grundsatz gilt natürlich nicht, wenn es im Interesse der EU ist. Was sich die Schweiz damit an Bürokratie aufgehast hat, kann jeder sehen, der das Abkommen bei Google FedLex 0.814.011.268 anklickt. Es verweist auf eine 26 Seiten lange Liste der anwendbaren Gesetze der EU. Das Abkommen ist seit 2020 jedes Jahr einmal geändert worden, die unterliegenden EU-Akte auch.

Bürokratie im Dauer - Anpassungsprozess.

Und Klimaschutz ? Eine Studie des Max Planck-Instituts, München in der wissenschaftlichen Zeitschrift „Nature Communications“ vom 4. November 2024 kommt nach Studium von 2346 einschlägigen Projekten und 51 weiteren Studien zum Schluss, dass beim Emissionshandel höchstens 16 % der Projekte effektive Emissionsersparnisse ergeben. Natürlich sagen andere Wissenschaften anderes. Vielleicht sind es ja 16.5 %. Insgesamt fragt sich der Tagesanzeiger (4.2.2025): Ablasshandel oder wirksamer Schutz?



Diskriminierungen und Schikanen der EU

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes, weder mit seinen Rechten noch mit seinen Pflichten. Ausgenommen dort, wo wir es mit der EU ausdrücklich vereinbart haben (z.B. im Rahmen der WTO oder mit direkten Bilateralen Verträgen). Damit haben wir keinen diskriminierungsfreien Zugang zum Europäischen Binnenmarkt. Trotzdem haben sich die Schweizerischen Exporteure für jährlich ca. 144 Milliarden Franken Zugang zum EU-Binnenmarkt erarbeitet, USA und China ohne Bilaterale Verträge je für über 500 Milliarden.

Diskriminierung durch Protektionismus ist seit alters Realität. Sie grassierten schon bei den alten Römern, im Zürcher Zunftwesen, bei Napoleon und natürlich heute auch in der EU. Zwar verbietet die EU grundsätzlich Subventionen. Für Alitalia, Konkurrenz zur Swiss, bewilligte sie aber jahrelang Subventionen in zweistelliger Milliardenhöhe, für Alstom, Konkurrenz zu Stadler Rail, bewilligte sie die Fabrikation von Eisenbahnzügen, welche Frankreich nicht brauchte, damit sie eine unrentable Fabrik nicht schliessen musste; die EU verbot ihren Bürgern, an der Schweizer Börse SIX zu kaufen etc. Das alles ist auch bei Annahme des Neuvertrags weiterhin möglich. Noch immer haben die Marktteilnehmer Wege darum herum gefunden. Wo die Massnahmen gegriffen haben, wurden die Schwachen aus dem Markt gedrängt und machten Platz für die Starken.

Bei Ablehnung des Neuvertrags wird die EU voraussichtlich weitere Diskriminierungen und Schikanen erlassen. Wie bei der Börsenäquivalenz hilft aber oft ein Plan B weiter.

Stimmen wir dem Abkommen zu, so erweist sich die Verhandlungstaktik der EU mit Drohungen, Diskriminierungen, Schikanen als erfolgreich. Weshalb sollte die EU bei den neuen Verhandlungen, die wir mit dem Neuvertrag akzeptieren, nicht auch auf diese Mittel setzen, sollte die Schweiz einmal eine andere Meinung haben als die EU?

Diskriminierungen und Schikanen sind mit oder ohne Neuvertrag Realität

Krasse Einseitigkeit zulasten der Schweiz

Der Neuvertrag enthält massive Verpflichtungen der Schweiz. Sie muss stets wachsende Teile ihrer Gesetzgebung an die EU abtreten, muss die entsprechenden Teile der EU-Regulierungen strikte beachten (auch wenn das nicht alle EU-Mitglieder minutiös tun) und muss bei Bewahren eigener Meinung Strafen und Sanktionen der EU akzeptieren.

Und welche Verpflichtungen übernimmt die EU im Neuvertrag? Keine einzige von Substanz. Insbesondere eröffnet der Neuvertrag keinen neuen Marktzugang. Es sagt einzig, dass wir weiteren Marktzugang nur gewinnen können, wenn wir weitere Bereiche unserer Gesetzgebung an die EU abgeben.

Das ist das Gegenteil des Prinzips der Bilateralen Verträge. Dort werden Leistungen und Gegenleistungen vereinbart. Der Neuvertrag bringt keine neuen Verpflichtungen der EU.

Die Einseitigkeit geht aber noch weiter. Nicht nur übernimmt die EU keine neuen Verpflichtungen, sondern der Neuvertrag entbindet die EU von der Verbindlichkeit der bisherigen Bilateralen Verträge. Sie kann im Rahmen der „dynamischen Rechtsentwicklung“ jederzeit ihre Gesetzgebung ändern, auch wenn sie die Bestimmungen der alten Bilateralen Verträge ändert. Ausgenommen sind einzig gewisse ausgehandelte Ausnahmen.

Damit stellt sich die Frage: Wer hat schon einmal einen Vertrag abgeschlossen, in welchem der anderen Partei praktisch beliebige Änderungen zugestanden werden, während er sich selbst peinlich daran halten muss? Genau so ein Vertrag ist der Neuvertrag. Mit dem Neuvertrag wird „der bilaterale Weg“ nicht weitergeführt, sondern zerstört.

Der Neuvertrag ist in jeder Hinsicht krass einseitig



Erosion der Bilateralen Abkommen

Völkerrechtliche Verträge haben den Nachteil, dass sie nur sehr schwer abänderbar sind. Veränderungen in der realen Welt während 50 Jahren Vertragsdauer führen notwendigerweise dazu, dass nicht mehr alle Aspekte optimal sind.

Beim Freihandelsabkommen 1972 überwiegen auch heute die Teile, die auch 2025 noch für beide Parteien Vorteile bieten. Deshalb lassen derzeit beide Parteien das Abkommen ohne Änderungen weiterlaufen. Die Erosion des Freihandelsabkommens wird bedeutungslos im Vergleich mit dem Schaden für den Bilateralen Weg, den wir mit dem Neuabkommen akzeptieren müssten.

Das Konformitätsabkommen dient der Vereinfachung der Überprüfung von Produktvorschriften. Dort sind die Veränderungen in der realen Welt besonders kurzfristig. Das Abkommen sieht deshalb selbst einen Mechanismus für die Anpassung vor. Dieser hat bis ins Jahr 2017 praktisch klaglos funktioniert. Nur in ganz wenigen Fällen konnte keine Einigung erzielt werden. Würden sich beide Parteien an das Abkommen halten, dann wäre Erosion dieses Abkommens kein Thema. Seit sich aber die EU in Verletzung des Abkommens im Grundsatz weigert, den im Abkommen vorgesehenen Anpassungsmechanismus zu bedienen, zeichnet sich tatsächlich eine Erosion des Abkommens ab. Innovative Produkte konnten sich jedoch trotz Mehrkosten bei den Kunden durchsetzen. Die Zahlen aus der Praxis dazu unter Herr Nationalrat Michel, treibende Kraft im Unternehmen Ypsomed, eine Firma in der Med-Tech-Branche, hat sich rechtzeitig um Zertifizierung in der EU gekümmert, Mehrkosten hin oder her. Seine Unternehmung hat seit 2019 ihren Börsenwert mehr als verdoppelt. Andere aus der Branche haben sich ähnlich entwickelt.

Da bei der Personenfreizügigkeit und dem Landverkehr primär die EU profitiert, ist dort keine Erosion kaum zu erwarten. Oder wo sonst?

Der Neuvertrag fördert die Erosion der Bilateralen Abkommen weit mehr. Das dort vorgeschlagene Recht der EU, deren Bestimmungen beliebig abzuändern (es sei denn die Schweiz akzeptiere Verfahren und Strafen) und das Recht der EU, als Sanktion die für die Schweiz günstigen Bestimmungen aus den Bilateralen Verträgen zu „suspendieren“ führt nicht nur zur Erosion, sondern zur Zerstörung der Bilateralen Abkommen.

Mehr Erosion des Bilateralen Weges mit Neuvertrag als ohne

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln; Bilateraler Weg; Stromabkommen;](#)
[Freihandelsabkommen; Vorteile der Abkommen für die EU; Konformitätsabkommen](#)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH ist das oberste Gericht der Europäischen Union. Seine Aufgabe ist, die einheitliche Auslegung und Anwendung von EU-Recht in allen EU-Ländern zu gewährleisten. Bei Wahrnehmung dieses Auftrages hat er die Tendenz, dem Recht der EU gegenüber dem Recht der Einzelstaaten den Vorzug zu geben.

Im Neuvertrag erhält er im Verhältnis zur Schweiz die Kompetenz, zu bestimmen, was in den Vertragsbereich fällt und dort die einheitliche Auslegung und Anwendung von EU-Recht auch in der Schweiz sicherzustellen.

Der Neuvertrag ist ein Vertrag zwischen der Schweiz als die eine Vertragspartei und der EU als die andere Vertragspartei. Streitigkeiten werden durch das oberste Gericht der einen Partei, der EU entschieden. Diese Einseitigkeit wird verschärft durch die Tendenz, in Erfüllung seiner Aufgabe als Wahrer einheitlicher Regeln die EU zu bevorzugen.

Kommt noch die unabsehbare Dauer der Verfahren dazu. Im Fall um die Subventionen an die holländischen gemeinnützigen Wohngenossenschaften waren es 16 Jahre. Im Verfahren um die Benutzung der Busspuren in London waren es immerhin 6 Jahre.

Ferner ist es schwierig, sich einen Fall vorzustellen, in dem die Schweiz rechtzeitig zu einem günstigen Urteil kommen kann. Die Börsenäquivalenz ist nicht Gegenstand des Rahmenabkommens kann deshalb nicht im Verfahren erzwungen werden. Ebenso wenig ist vorstellbar, dass die Schweiz die Teilnahme an den Forschungsprogrammen der EU per Streitbeilegungsverfahren erzwingen kann. Zwar könnte man die eigentümliche Vertragsauslegung der EU bei der grundsätzlichen Weigerung, das im Konformitätsabkommen vorgesehene Aufdatierungsverfahren zu bedienen, per Streitbeilegungsverfahren angreifen. Wenn aber die Med-Tech Branche allenfalls nach 6 oder 16 Jahren zu einem Urteil kommt, ist die Technik längst an anderen Horizonten angelangt und ein günstiges Urteil würde nichts mehr nützen. Wollte sich die Schweiz gegen die Verschiebung der Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger vom Wohnort an den Arbeitsort wehren, so müsste sie während des Verfahrens vorläufig den höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr an die Berechtigten ausbezahlen. Wenn dann ein Urteil zugunsten der Schweiz käme, wie die Beträge für die 5 – 16 Jahre der Verfahrensdauer zurückholen?

Auf ein solches Streitbeilegungsverfahren sollten wir verzichten. Es dient überwiegend der EU zur Durchsetzung ihrer Standpunkte. Ein Nutzen für die Schweiz dürfte weitgehend Theorie bleiben.

**Kein Privater könnte sich Zustimmung zu
einem Gerichtsverfahren gegen seinen Nachbarn vorstellen,
bei dem der Nachbar massgebender Richter ist.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Verfahrensdauern; Konformitätsabkommen; Vorläufige Anwendung von EU-Recht](#)



Gemischter Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss (GA), eine gemeinsame Kommission mit Mitgliedern von EU und Schweiz, diente ursprünglich der gegenseitigen Konsultation.

Durch den Neuvertrags erhält er aber entscheidende Funktionen.

Er wird von einem Vertreter der EU und einem der Schweiz präsiert. Wie er sich sonst zusammensetzt, ist nicht geregelt. Er fasst seine Beschlüsse gemäss Vertrag „einvernehmlich“. Laut Bundesrat heisst das „einstimmig“. Warum das nicht klar und eindeutig in den Vertrag schreiben? Und was, wenn es keine Einstimmigkeit gibt? Bleibt alles beim Alten und/oder folgt das unendlich Streitbeilegungsverfahren?

Im Normalablauf muss die Schweiz für den Einbau der Erlasse in die Abkommen sorgen. Die EU orientiert den GA als erste Instanz offiziell über einen neuen EU-Erlass. Der GA *kann* einen Meinungsaustausch organisieren. Danach fasst der GA Beschluss über die Integration der EU-Erlasse in die Abkommen. Er *kann* Durchführung von Parlamentsdebatte plus Referendum vorschlagen. Bevor der GA seinen Beschluss fasst, kann auch die Schweiz das verlangen. In diesem Fall treten die EU-Erlasse provisorisch in Kraft, bis Parlament und evt. Referendum entschieden haben. (Art. 28 Ziff.3 StromAbk)

Hat der GA aber seinen Beschluss gefasst, ohne dass die Schweiz rechtzeitig das Verfahren mit Parlament und Referendum verlangt hat, treten die EU-Erlasse definitiv in Kraft. (Art. 27 Ziff. 8 StromAbk)

Winkt der GA den neuen Erlass durch, dann ist er für die Schweiz Gesetz. Änderungen durch die Schweiz sind danach und in aller Zukunft nicht möglich. Völkerrecht gilt. Bis sich die Völker auf etwas anderes geeinigt haben.

Gesetzgebung unter Sanktionsdrohung

Das letzte Wort beim Volk?

Im Rahmenabkommen verpflichtet sich die Schweiz, dass sie im Normalfall jede Änderung der EU-Gesetze im Vertragsbereich innert kurzer Frist übernimmt.

Der Bundesrat legt Wert darauf, dass er im Neuvertrag ausgehandelt hat, dass das normale Gesetzgebungsverfahren über das schweizerische Parlament und Volksabstimmung im Einzelfall etwas anderes beschliessen könne. Aus zwei Gründen wird dieses Recht reine Theorie bleiben.

Zum ersten ist das Verfahren äusserst langwierig und kann mehrere Regeländerungen auf dem gleichen Gebiet beinhalten. Langjährige Rechtsunsicherheit ist die Folge. Zum zweiten stimmt die Schweiz im Neuvertrag zu, dass die EU ausgleichende Massnahmen ergreifen kann. Belastet die EU die Schweiz mit irgendwelchen neuen Kosten (z.B. Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger), so ermächtigt das Rahmenabkommen die EU zu Ausgleichsmassnahmen in der gleichen Höhe (eben verhältnismässig) zu ergreifen. Weshalb sich also gegen eine Zusatzbelastung durch die EU wehren, wenn es am Schluss gleich viel (Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen mehrere hundert Millionen pro Jahr) kostet?

Tritt die neue Regel in der EU in Kraft, so wird sie auch in der Schweiz oft vorläufig angewendet (Art 6 Abs.3 ProtFZA), bis im Streitbeilegungsverfahren geklärt ist, ob die Schweiz von der EU-Regel abweichen kann. Zehnjährige Verfahren sind keine Seltenheit. Dazu unter „Vorläufige Anwendung von EU-Recht“.

Der Neuvertrag verhindert auch nicht, dass die EU bei jedem Abweichungswunsch der Schweiz wieder die Forschungskeule schwingt, d.h. droht, das Forschungsabkommen simpel und einfach zu kündigen. Statt dass die Schweizer Forscher die entsprechenden Gelder direkt vom Bund erhalten und sie sich auf direkte Kontakte mit ihren Forscherkollegen in der EU konzentrieren statt auf administrationslastige EU-Programme, haben wir das medienwirksame Thema der Forschungsprogramme bei jeder Gelegenheit, in welcher die Schweiz unter dem Titel „Das Letzte Wort beim Volk“ eine Abweichung von den EU-Regeln wünscht.

Parlament und Volksabstimmung für solche Ausnahmen stehen damit unter Dauerbeschuss der EU, unter undefinierten oder definierten Strafen und Nachteilen und können so nicht mehr selbständig entscheiden.

Das Verfahren „letztes Wort beim Volk“ bleibt damit Theorie.



Immunität für fehlbare EU Beamte

Ein Schweizer Polizist

muss er sich vor Gericht verantworten, wenn er Fehler macht

Eine Schweizer Regierungsrätin

muss sich für behauptete Verfehlungen in einem Strafverfahren verantworten.

Aber EU-Beamte, sie geniessen Immunität

„Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen.“
Allenfalls könnte man sie vor dem Gerichtshof der EU einklagen.

EU-Beamte zahlen in der Schweiz keine Steuern

Keine Einkommens-, keine Vermögens-, keine Erbschaftssteuern.

Für ihre Einkäufe von mehr als Fr. 100.- sind sie sogar von der Mehrwertsteuer befreit.

Wir führen die entsprechenden Ausnahmen im Mehrwertsteuergesetz ein, teilen sie allen Detaillisten mit.
Sie passen ihre EDV entsprechend an.

Dringend notwendige Bürokratie für ein paar Dutzend EU-Beamte.

Zu finden z.B. in

Art. 3, 7 und 8 von Anlage 2 zum Anhang I zum Lebensmittelsicherheitsabkommen

Klärungen

Seit der Paraphierung des Neuvertrages ist klar. Keine Nachverhandlungen. Auch nicht bei der Schutzklausel. Nicht die bundesrätlichen Erklärungen gelten, sondern einzig der Vertragstext.

Die rührenden Versuche der Schweiz, mit Erklärungen der Parteien die Situation zu verbessern, bringen nichts. Widersprechen die „Erklärungen“ dem rechtlich verbindlichen Text, so gilt der Text.

Prof. Michael Ambühl, früherer Verhandlungsführer der Schweiz mit der EU sagt dazu: „Präzisierungen alleine genügen aber nicht.“ (NZZ vom 29.6.2020)

Die Financial Times hat die Versuche der Briten, die EU von ihrer Verhandlungsblockade abzubringen, mit der sarkastischen Bemerkung kommentiert, man habe die alten Vorschläge mit etwas Lippenstift geschmückt zurückgebracht.

**Klärungen bringen nur etwas, wenn sie
in den Vertragstext eingearbeitet werden**



KMU: Wer gewinnt, wer verliert ?

KMU, die nur im schweizerischen Markt tätig sind, werden durch das Rahmenabkommen gezwungen, juristische Kosten zu akzeptieren mit der Abklärung, ob nun schweizerisches oder EU-Recht auf ihre Tätigkeit anwendbar sei. Ist dann zufolge des Rahmenabkommens EU-Recht anwendbar, dann müssen sie sich regelmässig auf dem Laufenden halten. Dazu brauchen sie Rat von EU-Rechts-Spezialisten. Und die sind selten und entsprechend teuer. Dazu kommen höhere Kosten der Sozialwerke, die letztlich auch von der Wirtschaft getragen werden müssen.

„Die Wirtschaft“ setzt sich zusammen aus tausenden von Unternehmen, die ganz verschiedene Interessen haben. Das gilt auch für das Rahmenabkommen.

Beim Stromabkommen z.B. versprechen sich die grossen Stromhändler, allenfalls noch ein halbes Dutzend mittlerer Firmen, Vorteile. Ein Vertreter der europäischen Strombörse hat sie insgesamt mit einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, also ca. 0.01 % des Bruttoinlandprodukts beziffert. Die Gewinnentwicklung z.B. bei der Axpo zeigt, dass es für erstklassige Geschäftszahlen kein Stromabkommen braucht.

Es gibt aber auf dem Elektrizitätssektor 500 kleinere und kleine Unternehmen. Für sie würden sich voraussichtlich Subventionsgrundlagen und Marktstrukturen und damit auch Eigentümerstrukturen massiv ändern. Die EU-Beihilferegeln bringen Ungewissheiten. Die Umstellung auf EU-Recht und die dauernde Beobachtung der EU Regeln dürfte teuer werden. „Avenir Suisse: Bilateralismus, was sonst?“ S. 45 und S. 266 ff. fragt sich, ob allenfalls Umweltregeln angepasst werden müssten. Ist z.B. die Erneuerbare Energien-Richtlinie anwendbar ? (EuRLex 2018/2001) Sie betrifft ja Stromproduktion. Insgesamt gibt es Gewinner und Verlierer.

Auch bei den Banken sind Kleinunternehmen, die nur für den Schweizerischen Markt tätig sind, deutlich gegen ein Finanzdienstleistungsabkommen, das ihre Compliance- und die übrigen juristischen Kosten massiv verstärken würde. Nicht alle können diese Zusatzkosten tragen. Damit kann die Banquiersvereinigung nicht mit einer einheitlichen Stimme alle Teile ihrer Mitgliedschaft vertreten. Die Regionalbanken haben deshalb einen eigenen Interessenverband gegründet. Dasselbe gilt für die selbständigen Vermögensverwalter. Einzelunternehmer müssten sich aus Kostengründen zu grösseren Einheiten zusammenschliessen.

Vorteile für wenige, Nachteile für viele, speziell für nur in der Schweiz tätige KMU

Noch weiter geht die NZZ (12.6.2020)

„Das EU-Beihilfenrecht erwürgt den KMU-Sektor“

Zitat von Gottfried Schellmann, Experte für europäische Steuerfragen,
hervorgehoben von der NZZ

Und das EU-Beihilferecht bringt Nachteile für alle

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Beihilfen](#); [Stromabkommen](#); [Marktzugang](#); [Arbeitslosenversicherung](#);

Mehr Konfliktstoff mit der EU

Bis 2017 haben die Schweiz und die EU in den „Gemischten Ausschüssen“ praktisch in allen Fällen auf eine gemeinsame Lösung geeinigt. Nur selten war eine Einigung langfristig nicht erreichbar, z.B. beim Lohnschutz, wo die EU sich an der Anmeldefrist von 8 Tagen störte. Der Konfliktstoff beschränkte sich damit auf untergeordnete Bereiche. Ein erster substantieller Konflikt ergab sich als Folge des für die EU missliebigen Ausgangs der Masseneinwanderungsinitiative. Die EU reagierte medienwirksam mit Vertragsverletzungen beim Forschungsabkommen.

Im Verlaufe des Jahres 2017 drangen Einzelheiten der Verhandlungen um das Rahmenabkommen an die Schweizer Öffentlichkeit. Es regte sich massiver Widerstand aus Politik und Bevölkerung. Die EU war sich solches nicht gewohnt und reagierte mit weiteren Schikanen wie Verweigerung der Börsenäquivalenz: (= Verbot an EU-Bürger, an der Schweizer Börse zu handeln), mit eigentümlichen Auffassungen über Vertragstreue (Grundsätzliche Weigerung, die im Konformitätsabkommen vorgesehenen Anpassungsverfahren zu bedienen) oder abkommenswidrigen Stahlzöllen und natürlich kam auch das Forschungsabkommen wieder in den Schussbereich.

Konfliktstoff war und ist also da. Quelle war in der Vergangenheit nebst der Personenfreizügigkeit vor allem die ewigen Verhandlungen über ein Rahmenabkommen oder Neuvertrag.

Nehmen wir den Neuvertrag an, so weitet sich der Konfliktstoff erheblich aus. Zum einen steht immer die Frage im Raum, ob die Schweiz EU-Recht richtig umsetzt und anwendet. Bei den Unklarheiten und Lücken im Neuvertrag ein dauerndes Konfliktthema. Will die Schweiz sich eine Ausnahme von EU Recht sichern, so sind Konflikte vorprogrammiert, epische Diskussionen, Streitbeilegungsverfahren, Sanktionen, Verhältnismässigkeit etc. Ebenso ewiges Wieder-Aufwärmen der Konflikte für jeden Schritt im Rahmen des oft 10-jährigen Streitbeilegungsverfahrens.

Noch breiter wird der Konfliktstoff, weil beim Landverkehrsabkommen und beim Stromabkommen das EU-Beihilferecht angewendet werden soll.

Die Schlussfolgerung ist unausweichlich:

Der Neuvertrag verbreitert den Konfliktstoff mit der EU

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Unklarheiten und Lücken](#); [Konformitätsabkommen](#); [Verfahrensdauern](#);
[Vorläufige Anwendung von EU-Recht](#)



Kosten – Nutzen Analysen: Ihre Limiten

Insgesamt ist es objektiv unmöglich, Nutzen und Nachteile des Neuvertrages zu beziffern. Das dürfte Konsens der serösen Wissenschaftler darstellen. Zu vielschichtig sind die Zusammenhänge, die Kausalketten und zu unvorhersehbar die Reaktionen und neuen Ereignisse. Das hindert den Bundesrat nicht daran, mit Aufträgen an „Experten“ trotzdem mit Milliarden um sich zu werfen

Schikanen und Diskriminierungen verursachen normalerweise Schäden. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, wenn man die Details nicht kennt. Bei der Verweigerung der Börsenäquivalenz, wo im Vorfeld Heulen und Zähneklappern verbreitet wurde, war der Effekt z.B. nicht nur kein Schaden, sondern sogar ein Nutzen für die diskriminierte Schweizer Börse. Kommt dazu, dass Schikanen und Diskriminierungen auch nach Annahme des Neuvertrages möglich und wahrscheinlich bleiben.

Nicht einmal unter den heutigen Regeln ist es möglich abzuschätzen, in welchem Ausmass mehr Berechtigte mit den EU-Regeln, z.B. der UBRL von unseren Sozialwerken profitieren können. Und was der EU unter dem Titel „Dynamische Rechtsübernahme“ in Zukunft noch einfallen wird, das hätte höchstens der Wahrsager Mike Shiva gewusst.

Ausserhalb seriöser Schätzungen liegen auch die Kosten der Mehrbürokratie und der KMU, speziell jener, die im Vertragsbereich nur in der Schweiz tätig sind, für den Übergang zu EU-Recht und dessen laufenden Überwachung durch die Unternehmen und die Schweizer Verwaltung.

Mehr weiss man bei der Kohäsionsmilliarde. Sie soll in den nächsten Jahren also Fr. 360 Mio. pro Jahr betragen. Eine Begrenzung nach oben danach ist nicht vereinbart und die EU hat schon verlauten lassen, dass sie den Betrag als viel zu tief ansieht. Im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme ist alles möglich. Andere Abkommen sehen zusätzliche Zahlungen vor, deren Höhe die EU jeweils festlegt. Was sie kosten, weiss niemand.

Ebenso wenig, was die dynamische Rechtsübernahme bringt. Sollte sich die EU z.B. wie früher diskutiert, entschliessen, die klammen Staatsfinanzen der Mitgliedländer durch die Abschiebung der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger auf die Schweiz, so kostet das die Schweiz jedes Jahr einen höheren dreistelligen Millionenbetrag. Und dass die Milliardenrohungen der Gutachten auf der doch eher kühnen Annahme beruhen, die EU kündige die Personenfreizügigkeit, steht zwar in den Gutachten, aber nicht in den Bundesratskommentaren. Mehr dazu unter den entsprechenden roten Stichworten.

Insgesamt:

Skepsis bei Bezifferungen

Keine Angst vor den Milliarden der Verbände und des Bundesrats

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Diskriminierungen](#); [Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger](#); [Stromabkommen](#);
[MedTechBranche](#); [Milliarden der Verbände](#)

Die Med-Tech-Branche

Das Konformitätsabkommen (MRA) ist Teil der Bilateralen I. Es versucht, in der Schweiz die gleichen Produktvorschriften wie in der EU zu etablieren. Diskussionen im Gemischte Ausschuss sollen das ermöglichen. Dieses Verfahren wird im Neuvertrag unter dem Namen Äquivalenzmethode (Gleichwertigkeit) weitergeführt. Dabei darf der Schutzstandard in der Schweiz nicht kleiner sein als in der EU. Überschüssige Schweizer Vorschriften („Swiss Finnish“) sind weiterhin erlaubt.

Weiter etabliert das Abkommen ein Verfahren, das Prüfungsinstanzen auch in der Schweiz vorsieht und wie die Prüfungsergebnisse gegenseitig anerkannt werden.

Die Geschichte dieses Abkommens ist vermischt. Als Reaktion auf die Widerstände in der schweizerischen Bevölkerung gegen das Rahmenabkommen hat die EU-Kommission dem gemischten Ausschuss zum Konformitätsabkommen verboten, die Konformität bei den Med-Tech-Produkten zu bestätigen. Zuzufolge dieser Vertragsverletzung der EU mussten viele schweizerische Exporteure die Prüfungen in der EU durchführen lassen. Der Swiss-Med-Tech Verband hat ein medienwirksames Gejammer inszeniert. Nach Befragung diverser Branchen-Insider schreibt Rudolf Strahm dazu:

„Übel ist, wie der der Direktor des Verbandes Swiss Medtech... Alarmstimmung schürt. Er fabulierte ... von einer Milliarde Franken an Mehrkosten für die Med-Tech Exporteure“. (Tagesanzeiger vom 25.2.2020)

Sogar Branchen-Insidern ist dieses Verbands-Gejammer sauer aufgestossen.

„Der Drittlandstatus kann Medtech-Firmen nichts anhaben“

(NZZ vom 25.2.2020)

Ein anderer Branchenteilnehmer bezeichnete solche Drohungen als „Hafechäs“ (Tagesanzeiger vom 25.2.2020)

Doppelte Prüfungen konnten durch Zertifizierung in der EU vermieden werden. Die Schweiz anerkennt die dortigen Prüfungen. Das Ecoplan-Gutachten des Bundesrats schätzt den Mehraufwand durch Prüfungen in der EU auf 0.14 % des Kaufpreises. Das sind Kosten wie andere, die auf den Preis geschlagen werden müssen. Sie fallen auch bei Chinesen, Amerikanern und auch bei den EU-Produzenten selbst an. Sie haben z.B. Ypsomed nicht daran gehindert, Gewinne zu realisieren, die den Aktienkurs seit der Vertragsverletzung der EU mehr als verdoppelten. Kompliment an Ypsomed. Für Exporteure gilt weiterhin:

Man muss Dinge tun, die andere nicht können,

Neuvertrag hin oder her

Und was würde das im Neuvertrag vorgesehene Streitbeilegungsverfahren helfen, wenn man nach 10-jähriger Verfahrensdauer recht bekäme? Gar nichts mehr. Die Technik wäre schon meilenweit fortgeschritten. Einem Med-Tech-Unternehmer würde es nie im Traum einfallen, sich darauf zu stützen.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
[Konformitätsabkommen](#); [Marktzugang](#);



Die Milliarden der Verbände und Experten

Insgesamt ist es objektiv unmöglich, Nutzen und Nachteile des Neuvertrages zu beziffern. Das dürfte Konsens der serösen Wissenschaftler darstellen. Zu vielschichtig sind die Zusammenhänge, die Kausalketten und zu unvorhersehbar die Reaktionen und neuen Ereignisse.

Das wird die Verbände nicht daran hindern, es mit Aufträgen an „Experten“ trotzdem zu versuchen. Ein krasses Beispiel zeigt die Studie von BAK Basel vom November 2015, wo die Verluste aus dem Wegfall der Bilateralen Abkommen mit 630 Milliarden (man höre und staune) angegeben werden. Beim Neuvertrag sind es „nur noch“ 500 Milliarden. Schaut man sich allein bei drei Faktoren zwischenzeitliche Ereignisse und ihre Auswirkungen an, so zerrinnen die Milliarden schneller als sie geboren wurden.

An die 630 Milliarden tragen die technischen Handelshemmnisse 50 Milliarden bei. Wesentlicher Faktor ist die doppelte Prüfpflicht für neue Industrieprodukte. Mittlerweile hat sich die Schweiz entschlossen, eine Prüfung durch seriöse deutsche Prüfstellen anzuerkennen. Dann gibt es doch nur eine Prüfung, jene in der EU, genau das, was nicht nur Exporteure aus China und den USA, sondern auch die EU-Produzenten selbst tun müssen. Dann schmelzen schon einmal wesentliche Teile aus den 50 Milliarden dahin. Noch schöner wird's im Luftverkehr. Dort ortete BAK Basel Verluste von 120 Milliarden, weil man nach Wegfall des Abkommens nicht mehr nach Sizilien, Mallorca, Nizza, die Kanarischen, nach Griechenland oder andere Orte am Meer fliegen könne. Dummerweise hätten in der Praxis die Tourismusdestinationen im Mittelmeer, die deutschen Exporteure, die ihre Kunden in der Schweiz besuchen wollen, die Lufthansa und viele andere für eine Ersatzlösung noch vor Ablauf der Kündigungsfrist gesorgt. Und so wären weitere 120 Milliarden von BAK Basel weg. Noch dümmmer gings BAK Basel beim Abkommen über öffentliche Beschaffungen (16 Milliarden). Dort reduziert sich der Verlust nach einer neueren BAK-Basel Studie von 2020 auf Null, weil andere internationale Regeln in Kraft getreten sind. Welche anderen Ereignisse eintreten könnten und wie sie sich auf die restlichen Milliarden auswirken, müssten BAK Basel beim Wahrsager Mike Shiva fragen. Der ist leider verstorben.

Klassisch falsch lagen die Experten auch beim EWR. Hochkarätig besetzt, schätzten sie dass mit dem EWR ein jährliches Mehrwachstum des BIP von 0.4 - 0.6 % erreichbar sei. Tatsächlich erreichte das Wachstum des BIP pro Kopf in den 10 Jahren nach der Ablehnung des EWR 1.8 % pro Jahr.

Damit ist nicht gesagt, dass der Wegfall der Bilateralen Verträge keine Schäden verursachen. Aber zu den Quantifizierungsübungen der einschlägigen Institute gilt, was Daniel Binswanger am 8.7.2017 im Tagesanzeiger Magazin dazu sagte:

„Modellrechnungen..., die vorgeben, Jahrzehnte in die Zukunft blicken zu können, zeugen nicht von Voraussicht, sondern bloss vom Willen, die Debatte zu hysterisieren.“

Rechtssicherheit?

Der Neuvertrag bringt das Gegenteil davon.

Das beginnt im Vertragsbereich bei der Abgrenzung zwischen EU-Recht und Schweizer Recht, was man als Vorfrage zu jedem Prozess im Umfeld der Abkommen bis vor Bundesgericht klären kann. Welche Teile aus dem Meer von Energiegesetzgebung, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Lebensmitteln vom Saatkorn bis zum Mittagstisch sollen z.B. neu aufgrund des Strom- oder Lebensmittelabkommens nach EU-Regeln gehen? Krass ist die Unsicherheit bei den hunderten von Regeln in den Beihilfeerlassen (Subventionen, Steuersätze, Entschädigungen für Service Public, Ansiedlungsanreize, Solarsubventionen). Die Abgrenzung bringt zufolge der Vielschichtigkeit notwendigerweise Unschärfen und Lücken. Eine Bonanza für die Juristen. RechtsUNsicherheit in Reinkultur. Ist einmal entschieden, dass EU-Recht anwendbar ist, kommt die nächste Frage. Was innerhalb der EU-Regeln gilt? Im Neuvertrag gibt es zwar eine Liste. Sie ist aber unvollständig, da sie sich nicht über die zahllosen Regeln ausspricht, auf die in den aufgelisteten Erlassen verwiesen wird. Ferner kann die EU ja jederzeit neue Erlasse dazufügen. Was gilt in der Schweiz? Was aus den ca. 3000 Erlassen, welche die EU jährlich nur schon zwischen 2025 und der Ratifikation erlässt? Sicher ist nur eines: RechtsUNsicherheit

Noch schlimmer wird's wenn die Schweiz einmal eine Ausnahme von EU-Recht für sich beansprucht. Dann geht's zuerst einmal in den Gemischten Ausschuss. Der tagt 1 – 3 Mal im Jahr, vielleicht später mehr. Einigt man sich nicht, folgt das Schiedsgericht. Das muss zuerst entscheiden, ob EU-Recht betroffen ist. Wenn ja, muss es einen Vorentscheid des EuGH verlangen. Das ganze kann nach heutigen Erfahrungswerten gut und gern 10 Jahre (im Fall der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften 16 Jahre) dauern. Während der Dauer dieses Streitbeilegungsverfahrens gilt oft EU-Recht. Also Produktionsprozesse, Verwaltungsvorschriften und Formulare ändern, Allgemeine Geschäftsbedingungen umstellen. Gewinnt die Schweiz vor dem EuGH, das ganze nach ein paar Jahren wieder zurück.

Fertig? Nein. Dann kommen die „Ausgleichsmassnahmen“. Wen treffen sie? Was beinhalten sie? Sind sie angemessen? Auch damit einmal mehr vor Schiedsgericht.

Man wird sich mit Wehmut an die Zustände vor dem Neuvertrag erinnern. Damals galt: Will die EU eine neue EU-Regel für die Schweiz, so wird verhandelt. Einigt man sich, gut. Einigt man sich nicht, gilt weiterhin Schweizer Recht. Einfach, kurz, klar.

**Mit dem Neuvertrag:
Mehr RechtsUNsicherheit, mehr Streit**



Regulierung: Ein Beispiel, wie sie so aussehen

Richtlinie 2018/2001

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

ANHANG VI, Ziff 1 d

REGELN FÜR DIE BERECHNUNG DES BEITRAGS VON BIOMASSE-BRENNSTOFFEN
UND DES ENTSPRECHENDEN VERGLEICHSWERTS FÜR FOSSILE BRENNSTOFFE
ZUM TREIBHAUSEFFEKT

21.12.2018 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 328/151

- iv) Für Nutzwärme aus Energieanlagen, die Wärme zusammen mit Elektrizität und/oder mechanischer Energie erzeugen:

$$EC_h = \frac{E}{\eta_h} \left(\frac{C_h \cdot \eta_h}{C_{el} \cdot \eta_{el} + C_h \cdot \eta_h} \right)$$

Dabei sind:

$EC_{h,el}$ = Gesamttreibhausgasemissionen durch das Endenergieprodukt

E = Gesamttreibhausgasemissionen des flüssigen Biobrennstoffs vor dessen Endumwandlung

η_{el} = elektrischer Wirkungsgrad, definiert als die jährlich erzeugte elektrische Leistung, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts

η_h = Wärmewirkungsgrad, definiert als die jährlich produzierte Nutzwärme, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts

C_{el} = Exergieanteil der Elektrizität und/oder mechanischen Energie, festgesetzt auf 100 % ($C_{el} = 1$)

C_h = Carnot'scher Wirkungsgrad (Exergieanteil der Nutzwärme)

Der Carnot'sche Wirkungsgrad (C_h) für Nutzwärme bei unterschiedlichen Temperaturen ist definiert als:

$$C_h = \frac{T_h - T_0}{T_h}$$

wobei:

T_h = Temperatur, gemessen als absolute Temperatur (Kelvin) der Nutzwärme am Lieferort

T_0 = Umgebungstemperatur, festgelegt auf 273,15 Kelvin (0 °C)

Wenn die überschüssige Wärme zur Beheizung von Gebäuden ausgeführt wird, kann C_h für eine Temperatur unter 150 °C (423,15 Kelvin) alternativ wie folgt definiert werden:

C_h = Carnot'scher Wirkungsgrad für Wärme bei 150 °C (423,15 Kelvin) = 0,3546



Staatsverträge mit Drittstaaten

Sind sie vom Neuvertrag betroffen ?

Gemäss Neuvertrag und den gleichzeitig genehmigten Beilagen gelten in der Schweiz im Vertragsbereich die EU-Regeln. Die Schweiz übernimmt die völkerrechtliche Pflicht, im Vertragsbereich keine Rechtsakte zu erlassen, die EU-Recht widersprechen. Sie kann diese Pflicht verletzen; dann kann die EU das vertragliche Verfahren in Gang setzen und bei Beharren der Schweiz auf der abweichenden Regel „Ausgleichende Massnahmen“ ergreifen, die bis zur teilweisen oder ganzen Suspendierung beliebiger Bilateralen Abkommen reichen.

Was aber, wenn ein Rechtsakt, der EU-Recht im Vertragsbereich widerspricht, nicht in einem schweizerischen Gesetz, sondern in einem von der Schweiz ausgehandelten Staatsvertrag mit Drittländern steht? Wird die Bestimmung ungültig? Muss die Schweiz Neuverhandlungen mit dem Drittstaat führen, um die EU-Rechts-widrige Bestimmung aus dem Vertrag zu entfernen? Und wie steht es mit der Aushandlung neuer Staatsverträge? Ist da auch EU-Recht im Vertragsbereich zu beachten?

Und wenn die EU-Rechtswidrigen Bestimmungen in den Schweizerischen Staatsverträge bestehen bleiben, kann die EU dann als Sanktion in irgendwelchen Abkommen (z.B. im Handelsabkommen 1972) ganz oder Teile daraus suspendieren? Oder gelten solche Sanktionen von vornherein als „unverhältnismässig“? Und wie lange kann man darüber streiten? 10-jährige Verfahren vor dem EuGH sind keine Seltenheit. Und während des Verfahrens gilt vorläufig EU-Recht.

Insgesamt sind nach gesundem Menschenverstand wohl weder unausrottbaren Differenzen in diesem Bereich noch eine Gefährdung von Staatsverträgen mit Dritten zu erwarten. Aber, wie die Börsenäquivalenzfrage zeigt, lässt sich die EU nicht immer vom gesunden Menschenverstand leiten.

Ist die Annahme abwegig, dass

**der Neuvertrag der EU auch eine Einmischung
in bestehende und neu auszuhandelnde
Staatsverträge der Schweiz mit Drittstaaten erlaubt?**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Konfliktstoff mit der EU; Ausgleichsmassnahmen; Verfahrensdauern](#)



Verhandlungserfolge der Schweiz ?

Von Verhandlungserfolgen könnte nur gesprochen werden,
wenn die Schweiz mit dem Neuvertrag besser dastünde als ohne.

Das betrifft einerseits die Ziele, die sich die Schweiz gesetzt hat. Welche davon schlagen sich in konkreten Verpflichtungen der EU nieder? Marktzugang? Wo finden sich diesbezüglich Verpflichtung der EU im Neuvertrag? Gibt es sie? Erosion der bisherigen Bilateralen? Nach dem Neuvertrag ist sie deutlich grösser als heute (freie Änderungskompetenz und Suspensionsrecht der EU). Rechtssicherheit? Mit dem Neuvertrag deutlich weniger als heute. Beseitigung von Diskriminierungen, sofortige Kündigung der Forschungsprogramme etc.? Kein Wort von Verbesserungen. Stabilität im Verhältnis zur EU? Zufolge der gestiegenen Anzahl der Reibungsflächen mehr Instabilitäten durch den Neuvertrag. Sanktionen müssen verhältnismässig sein? Ohne Neuvertrag stimmen wir überhaupt keinen Sanktionen zu. Details zur Begründung finden Sie unter den Stichworten A – Z.

Den grössten Verhandlungserfolg ortet der Bundesrat beim Faktum, dass das Volk das letzte Wort dazu hat, ob eine EU-Regel in der Schweiz gilt. Ablehnen können wir sie allerdings nur, wenn wir Sanktionen akzeptieren. Aber wo ist da der Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand, wo die Volksabstimmung auch das letzte Wort hat, aber ohne die EU zu fragen, ohne langwierige Verfahren und ohne vereinbarte Sanktionen wie z.B. Suspendierung unserer Bilateralen Abkommen? Rückschritt statt Fortschritt.

Der Bundesrat hebt weitere Verhandlungserfolge hervor. Z.B. die Verpflichtung der EU, Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen in der Schweiz zu dulden. Sie besteht schon heute ohne Neuvertrag. Oder die Beschränkungen bei den Flankierenden Massnahmen. All diese Rechte haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden sie in der Dokumentation unter den Stichworten A – Z.

Nicht einmal die immer wieder als Vorteil gepriesene Zufriedenstellung der EU ist verwirklicht. Die Gründe dazu S. 44.

Die Frage bleibt:

Wo sind die neuen Verpflichtungen der EU?

Wo sind konkrete Verbesserungen unserer Situation **nach** dem Neuvertrag
verglichen mit **vor** dem Neuvertrag?

Gerne höre ich von Lesern, wo ich sie konkret finden könnte (r.wengle@bluewin.ch). Und wenn man sie denn fände, müssten sie noch gegen die im Rahmenabkommen übernommenen Verpflichtungen, Zusatzbürokratie und Risiken der Schweiz und die Einbussen bei tragenden Staatsgrundsätzen wie Demokratie, Bürgernähe, Flexibilität und Vertrauen abgewogen werden.

Wenn Sie als Leser auch Schwierigkeiten haben, Vorteile zu finden,
dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft.
Klicken Sie doch bitte auf meine [Zwei Märchen](#)
[Zufriedenstellen der EU ?](#)

Verpflichtungen der EU im Neuvertrag wo ?

Sie sind schwierig zu finden. Das Neuvertrag enthält z.B. keine Verpflichtung der EU, der Schweiz neuen Marktzugang zu gewähren. Das Stromabkommen bietet nebst Nachteilen bestenfalls einen auf 0.01 % des Bruttosozialprodukts geschätzten Vorteil. (Schätzung der interessierten Experten der Strombörsen). Die neuen Verträge zur Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bringen zwar massiven bürokratischen Aufwand und ein paar Teilnahmen an Sitzung von EU-Gremien. Die EU verpflichtet sich auch nicht, die Schweiz weiterhin dauerhaft an den Forschungsprojekten der EU teilnehmen zu lassen, eben so wenig wie Diskriminierungen, Drohungen und Schikanen ausserhalb des Rahmenabkommens (wie die Börsenäquivalenz) zu unterlassen. Das Forschungsabkommen ist jederzeit innert 6 Monaten kündbar. Ebenso das Stromabkommen.

Auch enthält das Rahmenabkommen keine neue Verpflichtung der EU, die bisherigen Bilateralen Verträge einzuhalten (z.B. bei der Aufdatierung des Konformitätsabkommens für Med-Tech-Produkte oder die Abschaffung der abkommenswidrigen Stahlzölle). Gegenteilig gibt das Rahmenabkommen der EU das Recht, die Bilateralen Verträge zum Nachteil der Schweiz abzuändern oder für die Schweiz günstige Teile davon zu suspendieren.

Auch die immer wieder genannten „Verhandlungserfolge“ der Schweiz bringen keine neuen Verpflichtungen der EU: Das heute klare Recht auf eigenständige Gesetzgebung der Schweiz gilt nach dem Rahmenabkommen im Vertragsbereich nur noch unter Akzept von Strafmassnahmen, auch das eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand.

Auch die Beschränkung der EU auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ist eine Verschlechterung gegenüber heute, wo die EU überhaupt kein vertragliches Recht auf Strafmassnahmen hat. Auch die Verpflichtung der EU in den Protokollen, z.B. Nachts- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen in der Schweiz zu dulden, besteht schon heute ohne Neuvertrag. All diese Rechte haben wir ohne Neuvertrag und ohne Einmischung der EU.

Eine Verpflichtung der EU betrifft zwar die Pflicht zur Einlassung auf das Streitbeilegungsverfahren. Es ist aber so ausgestaltet, dass die Schweiz es in der Praxis nie anrufen wird. Und zum illusorischen Mitspracherecht der Schweiz vgl. unter diesem Stichwort.

Wo also sind für die Schweiz nützliche neue Verpflichtungen der EU in diesem Vertragspaket ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
[Marktzugang](#); [Forschungsabkommen](#); [Konformitätsabkommen](#); [Demokratie](#)
[Streitbeilegungsverfahren](#); [Mitspracherecht](#); [Verhältnismässigkeit der Sanktionen](#)



Wohin führt uns die EU ?

Unter dem Stichwort „Annäherung an die EU“ ist beschrieben, wie das Neuabkommen zu einer immer weiter gehenden Annäherung an die EU führt. Unsere frühere Aussenministerin, Micheline Calmy-Rey hat deshalb folgende Frage in den Raum gestellt:

„Es wäre vernünftiger, einen EU-Beitritt auszuhandeln als sich auf die grosse Bastelei eines Rahmenabkommens einzulassen, das uns nicht einmal mehr den Status Quo unserer Entscheidungsfreiheit garantieren kann“ (Tagesanzeiger vom 3.2.2014)

Tatsächlich wird der Verhandlungsmarathon, den wir mit dem Neuvertrag unvermeidlich gehen müssen, zu immer weiteren Abtretungen von Rechtssetzungskompetenzen an die EU führen. Die Frage des EU-Beitritts wird sich dann immer mehr in den Vordergrund drängen.

Vertrauen wir uns immer mehr der EU an, so stellt sich Frage: Wohin führt uns die EU?

Die EU ist gross, zu gross. Bürgernähe ist nicht möglich. Grösse verhindert Flexibilität. Je mehr Staaten sich auf eine neue Regel einigen müssen, desto komplizierter wird es. Selbst Systeme, die offensichtlich seit Jahren versagen (wie z.B. das Dublin Abkommen) können nicht verändert werden. Grösse bringt mehr Verwaltungsaufwand, bei der EU und bei den Mitgliedstaaten, welche die EU-Regeln vollziehen müssen. Und die EU will noch grösser werden. Im Balkan. 20 Jahre EU-Soldaten und Swisscoy im Kosovo haben noch keinen dauernden Frieden gebracht. Die Konflikte bleiben, auch in der EU.

Die EU macht Starke stärker, Schwache schwächer. Das beginnt mit der Personenfreizügigkeit, welche die besten Kräfte schwacher Staaten in die Starkstaaten auswandern lässt. Es setzt sich mit dem Binnenmarkt fort, wo zwar die Starken in den Schwachstaaten Fabriken eröffnen, aber nur so lange sie deutlich tiefere Löhne zu bieten haben. Und es hört nicht mit dem Euro auf, der die Abwertung einer lokalen Währung (wie der Drachme oder der Lira) verhindert. Das führt in den Starkstaaten zu vorläufigen Gewinnen, aber auch zu wachsendem Solidaritätsdruck. In den Schwachstaaten gibt es Abhängigkeiten, Einmischung der Starkstaaten und Bitterkeit. Schwächung der Schwachen führt zu Unruhen, Strassenschlachten und Vandalismus.

Schon in den Gründungsverträgen der EG/EU von 1958 ist die Zielsetzung klar: „im festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“. Der Zentralismus zulasten der Mitgliedstaaten ist unaufhaltsames Programm. Und wohin die rapide wachsenden Schuldenberge in den EU-Mitgliedstaaten führen, wissen wir nicht. Ebenso wenig, wie sich unsere KMU im Netzwerk der EU in Brüssel zurechtfinden, wenn wir unsere Gesetzgebung immer mehr dorthin verlegen.

Wollen wir diese Annäherung?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Annäherung an die EU](#); [Föderalismus](#); [Flexibilität](#); [EU-Beitritt](#)

Ziele der EU

Europa ist der Kontinent der Vielfalt, Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen. Verschiedene Kulturen folgen verschiedenen Regeln. Umgekehrt verlangen wirtschaftliche Überlegungen einheitliche Regeln. Die EU hat als Ziel, ihre Regeln möglichst weit auszudehnen, geographisch und thematisch. Thematisch ist sie dabei weit über das wirtschaftlich Erforderliche hinausgegangen und ob all die wirtschaftlichen Regulierungen wirklich überall zweckmässig sind, wird in- und ausserhalb der EU immer mehr angezweifelt.

Die Schweiz wendet derzeit im Rahmen des autonomen Nachvollzugs gleiche Regeln dort an, wo es wirtschaftlich für beide Seiten Sinn macht und behält sich ihre eigenen Regeln vor, wo sie anderen Politikbereichen den Vorrang gibt, wie z.B. beim Lohnschutz, beim Vorrang Schiene vor Strasse, bei Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau durch Lokalbehörden, Subventionen dort, wo kleinen Einheiten in Kenntnis der Verhältnisse ihre Politik mit diesem Mittel fördern wollen, etc.

Drei Versuche der EU, die Schweiz auf die Linie der EU-Regeln zu bringen, sind mit den Abstimmungen über Beitritt, den EWR und mit dem Versuch „Rahmenabkommen“ gescheitert. Nun folgt mit dem Neuabkommen ein neuer Versuch, die Schweiz möglichst breitgefächerte EU-Regeln ein für alle Mal verpflichtend akzeptieren zu lassen. Zum Vertragsbereich vgl. unter diesem Stichwort.

Als erstes Verhandlungsziel nannte die EU ursprünglich, ihre massiv ausgeweiteten EU-Regeln im Bereich des Freihandelsabkommens 1972 auch für die Schweiz obligatorisch zu machen. Aus taktischen Gründen wurde das Ziel jedoch nicht direkt in den Vertragstext, sondern in die „Gemeinsamen Erklärungen“ des Rahmenabkommens integriert. Es soll in einer neuen Verhandlungsrunde vereinbart werden. Allerdings wurden die Eckwerte, z.B. die Anwendbarkeit des Rahmenabkommens schon in den Gemeinsamen Erklärungen zu unserem Abstimmungsobjekt, dem Rahmenabkommen fix festgehalten.

Nun also der Versuch, es mit dem Neuvertrag zu schaffen. Er weicht allerdings bei den institutionellen Fragen praktisch nicht vom Rahmenabkommen ab, das der Bundesrat 2021 als ungeeignet erklärte. Im Neuvertrag sind die kritischen Stellen in den bisherigen Bilateralen und in über 1000 Seiten Vertragstext versteckt. Sie sind dadurch nicht besser geworden, im Gegenteil. Die Ziele der EU sind gleich geblieben.

Die Frage ist, ob wir die Ziele der EU für uns akzeptieren sollen. Wollen wir EU-Regeln mit dem Neuvertrag in immer grösseren Bereichen verpflichtend und unter Sanktionsdrohung übernehmen

oder

**weiterhin nur dort, wo sie für unsere Verhältnisse angemessen sind,
freiwillig im Rahmen des autonomen Nachvollzugs**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Vertragsbereich](#); [Freihandelsabkommen 1972](#);
[Verhandlungserfolge der Schweiz](#); [Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln](#)



Zölle

Wer mag schon Zölle. Die Schweiz hat sie auf Industriegütern ganz abgeschafft. Unter Herrn Trump werden sie in vielen Staaten wieder eingeführt. Auch im Neuvertrag sollen neue EU-Zölle für Schweizer Produkte plötzlich wieder eingeführt werden.

Das Wort „Zölle“ kommt im Neuvertrag nicht vor. Dort spricht man von „Ausgleichsmassnahmen“. Das Rahmenabkommen erlaubt sie, wenn der EuGH findet, die Schweiz setze die EU Regeln nicht genügend gut um oder wenn eine Volksabstimmung in der Schweiz eine Regel der EU nicht übernehmen will. Beispiel: Wenn die EU die Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger vom Wohnort auf den Arbeitsort verschiebt, so kostet das die Schweiz mit ihren über 400'000 Grenzgängern gemäss Bundesamt für Migration hunderte von Millionen pro Jahr. Lehnt die Schweiz das (z.B. per Volksabstimmung) ab, so darf die EU „Ausgleichsmassnahmen“ verhängen

„Ausgleichsmassnahmen“ sollen der Schweiz einen Schaden in gleicher Höhe zufügen. Eine beliebte „Ausgleichsmassnahme“ ist die Erhebung von Zöllen auf Exporten der Schweiz in die EU. Als die Amerikaner wegen unerlaubter Subventionen an den Flugzeugfabrikanten Boeing verurteilt wurden, erhob die EU als „Ausgleichsmassnahme“ Strafzölle für 3.99 Milliarden. Sie reichten bis zu 25 % auf Produkten wie Velo-Pedalen, Töff-Auspuffen, Waffenkoffern, Ketchup und Erdnüssen aus den USA. Als die EU gegen aussen Stahlzölle als Sanktionen einführt, wirkten sie auch gegen die Schweiz.

Zwar sind sowohl die Schweiz als auch die EU Mitglieder der WTO. Deren Regeln würden solche Zölle verbieten. Aber Art. 9 ProtFZA setzt den Schutz der Schweiz durch die WTO im Vertragsbereich ausser Kraft.

**Wer neue EU Zölle für Schweizer Produkte nicht will,
muss den Neuvertrag ablehnen**

Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes, weder mit seinen Rechten noch mit seinen Pflichten. Ausgenommen dort, wo wir es mit der EU ausdrücklich vereinbart haben (z.B. mit den WTO Abkommen oder mit direkten Bilateralen Verträgen)

Zugang zum Europäischen Markt hat, wer die EU-Vorschriften einhält, in der EU einen Käufer für seine Ware findet, der den Preis dafür bezahlt. Die Schweizerische Exportwirtschaft hat sich so für ca. Fr. 144 Milliarden pro Jahr Zugang zum Europäischen Binnenmarkt erarbeitet. Ohne Rahmenabkommen, ohne Neuvertrag. Auch Chinesen und Amerikaner hatten je für über 500 Milliarden Euro Zugang zum Europäischen Binnenmarkt, ohne Rahmenabkommen, ohne Neuvertrag, ja ohne jedes bilaterale Abkommen.

Marktzugang wird seit alters durch Protektionismus erschwert. So erhebt die EU 10 % Zölle auf Personautos und 22 % auf Lastwagen (bei weltweit durchschnittlichen Zöllen von 3 % auf Industriegütern). Deshalb gibt es in der EU kaum in den USA produzierte Autos, japanische Autos nur deshalb, weil sie innerhalb der EU produziert wurden. Die EU konnte bis 2025 ihren Einwohnern verbieten, an der schweizerischen Börse Wertpapiere zu kaufen, reiner, gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Die EU kann so punktuell den Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt zu verhindern versuchen.

Schikanen der EU sind ärgerlich und können durchaus massive Wirkungen haben. Die Frage ist, ob wir für deren Beseitigung wirklich jedes Mal neue Bereiche unserer Gesetzgebung an die EU abtreten wollen, so wie das im Neuvertrag vorgesehen ist.

**Die Schweizer Exporteure haben Zugang zum EU-Markt
mit oder ohne Neuvertrag**



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Stichworte und Links

zu weiteren Informationen

und Quellen

<https://neuvertrag-schweiz-eu.ch/stichworte-von-a-z/>



Das EU-Abstimmungspaket

Stichworte von A - Z

A		C	
103	Abschottung oder Weltoffenheit ?	60	Chaos in unsere Gesetzgebung
99	Abwägung	126 f	Chaos Beispiele
118	Annäherung an die EU		
102	Ängste vor der EU	D	
92	Anzapfen unserer Stauseen für die EU ?	74 f	Demokratie
53	Arbeitslosenentschädigungen Grenzgänger	75	Demokratie: Die Einschränkungen
120	Aufdatierung der Bilateralen Abkommen	130	Diskriminierung
50	Augen zu und durch ?	130	Schikanen, der EU
121	Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU	29	Durchsetzung von EU Recht in der Schweiz
122	Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln	52 f	Dynamische Rechtsübernahme
B		E	
81 ff	Beihilfen (Subventionen etc.)	131	Einseitigkeit des Neuvertrags
83	Beihilfen im Stromabkommen	13	Eisenbahnverkehr
35	Bilateraler Weg und seine Zerstörung	132	Erosion der Bilateralen Abkommen
32	Binnenmarkt, europäischer, Zugang	15	Erosion Konformitätsabkommen
94	Blockierung unsere Kraftwerkbaus	112 f	EU-Beitritt
123	Börsenäquivalenz	133	EuGH Der europäische Gerichtshof
124	Brexit und die Schweiz:	F	
	Die grossen Linien	79	Flexibilität
78	Bürgernähe durch Föderalismus	78	Föderalismus und Bürgernähe
59	Bürokratie	96	Forschungsabkommen
125 ff	Bürokratie Beispiele	16	Forschung Schweiz
		14	Freihandelsabkommen 1972

<https://neuvertrag-schweiz-eu.ch/stichworte-von-a-z/>



G		M	
134	Gemischter Ausschuss	32	Marktzugang
8	Geregelte Verhältnisse zur EU	141	Med-Tech-Branche
51	Gesetze, die wir nicht ändern können	142	Milliarden der Verbände und Experten
135	Gesetzgebung unter Sanktionsdrohung	69 f	Ministerrat der EU, unser neuer Gesetzgeber
97	Gesundheitsabkommen	72	Mitspracherecht der Schweiz bei EU-Gesetzgebung
101	Gleich lange Spiesse		
12	Gotthardverkehr	O/P	
102 f	Das Grosse Ganze	41	Oekonomische Vorteile des Neuvertrags
61	Guillotineklausel	74	Parlament
42	Gutachten des Bundesrats	10	Personenfreizügigkeitsabkommen
43	Gutachten Luftverkehrsabkommen	55	Personenfreizügigkeit und Sozialgesetze
17	Gute Beziehungen zur EU	19	Das Positive
		33	Protektionismus
H/I		R	
43	Humor muss sein	143	Rechtssicherheit
136	Immunität von EU Beamten	36	Rechtssicherheit Zwei Regel System
5	Inhaltsverzeichnis	76	Referenden gegen EU-Erlass
77	Initiativen Vorrang vor EU-Recht oder nicht ?	58	Regulierungsschub
K		126 f	Regulierung: Ein Beispiel
83	Kantone und ihre Subventionen	35	Rettung des Bilateralen Wegs
111	Klare Mitteilung an die EU	18	Rosinenpicken der EU
137	Klärungen	90	Rückschritt statt Fortschritt
138	KMU: Wer gewinnt, wer verliert?	S	
54	KMU Schaden durch Lohndumping	52 f	Sanktionen der EU
66	Kohäsionszahlungen an die EU	11	Schengen-Abkommen
83	Konferenz der Kantonsregierungen	91	Sicherung Stromimporte aufgehoben
139	Konfliktstoff mit der EU vergrössert	39	Sicherung langfristige der Bilateralen
15	Konformitätsabkommen	110	Schweiz ohne Neuvertrag
41	Kosten- Nutzen Analysen	57	Sozialer Wohnungsbau
94	Kraftwerkbaus: Blockierung	55	Sozialgesetzgebung
61	Kündigung der Abkommen	80	Staatsfinanzen
19	Kündigt die EU der Bilateralen ?	145	Staatsverträge mit Drittstaaten
10	Kündigung der Personenfreizügigkeit	34	Stabilität im Verhältnis zur EU
L		71	Ständemehr
12	Landverkehrsabkommen	154 f	Stichworte von A-Z
39	Langfristige Sicherung von Abkommen	92	Stauseen an die EU ?
97	Lebensmittelsicherheit	80	Steuerrecht
135	Letztes Wort beim Volk?		
54	Lohnschutz; Flankierende Massnahmen		
37	Lücken und Unschärfen		



12 f	Strassen- und Bahnverkehr	26	Vertragsbereich: Welche Gesetzgebung geht an EU?
104	Strategisch entscheiden	26	Vertragspaket: Inhalt
62 f	Streitbeilegungsverfahren	17	Vertragstreue EU
65	Streitbeilegung: Wie sie so abläuft	70	Vertrauen in wen ?
87	Stromabkommen	51	Völkerrecht
93	Stromnetzstabilität	77	Volksinitiative: Die Theorie
95	Strompreis	77	Volksinitiative: Vorrang EU-Recht ja oder nein ?
56	Studiengebühren	38	Vorläufige Anwendung von EU-Recht
81 f	Subventionen	18	Vorteile bisherigen Bilateralen für CH
35	Suspension von Bilateralen Abkommen	30 f	Vorteile des Neuvertrages für die Schweiz
		19	Vorteile der Bilateralen für die EU
	T/U		W
73	Übernahme der EU-Erlasse	111	Was das NEIN der EU mitteilt
29	Überwachung Schweiz durch die EU Kommission	28	Was nicht im Neuvertrag steht
29	Umsetzung der EU-Regeln	111	Weiterentwicklung der Bilateralen
50	Ungelesene Verträge unterschreiben?	103	Weltoffenheit oder Abschottung
55	Unionsbürgerrichtlinie UBRL; Sozialgesetzgebung	110	Wie weiter ohne Neuvertrag ?
37	Unschärfen und Lücken	138	Wirtschaft: Wer gewinnt, wer verliert?
		148	Wohin führt uns die EU?
	V		Z
64	Verfahrensdauern	66	Zahlungen der Schweiz
53	Verhältnismässigkeit der Sanktionen ?	35	Zerstörung des Bilateralen Wegs
146	Verhandlungserfolg der Schweiz ?	149	Ziele der EU
12	Verkehrsabkommen	150	Zölle
25	Verpflichtungen der Schweiz	44	Zufriedenstellen der EU ?
147	Verpflichtungen der EU im Neuvertrag ?	151	Zugang zum Europäischen Binnenmarkt
90	Versorgungssicherheit Strom ?	56	Zuwanderung
14	Versteckte Agenda der EU	114	Zum Schluss: Zwei Märchen
84	Verwaltung; Ihr Vollerfolg		
27	Verweis auf weitere EU-Erlasse		

<https://neuvertrag-schweiz-eu.ch/stichworte-von-a-z/>